

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

9. Sitzung, 08.05.1928

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

5. Versammlung des IV. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 8. Mai 1928, vormittags 9 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Ausschusses 2 zu dem Entwurfe eines Gesetzes über Aenderung des Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 24. Juni 1926, betr. die Betriebssteuer. 2. Lesung. (Anlage 47.)
 2. Bericht des Ausschusses 2 zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. die Berechtigung der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Birkenfeld zur Erhebung von Steuern. 1. Lesung. (Anlage 36.)
 3. Bericht des Ausschusses 1 zu der Vorlage der Staatsregierung, betr. Entwurf eines Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 29.)
 4. Bericht des Ausschusses 2 über die Anlage 11, betr. den Entwurf eines Ärztekammergesetzes für den Landesteil Oldenburg. 1. Lesung.
 5. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines neuen Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 25.)
 6. Bericht des Ausschusses 1 zu der Vorlage der Staatsregierung, betr. Vorschußzahlungen auf die Beamtenehaltserhöhung für Monat Mai 1928. (Anlage 54.)
 7. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingaben des Gastwirts Pfeiffer, des Wirteverbandes für die Provinz Lübed, des Gemeindevorstandes Malente-Gremsmühlen, der Industrie- und Handelskammer, Zweigstelle Cutin.
 8. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe der Gemeinde Stollhamm, wegen Anstellung des Ortsarztes als Schularzt für die drei Schulen der Gemeinde Stollhamm und Aufhebung der Verfügung des Ministers der sozialen Fürsorge IIa 980 vom 13. März 1924, betr. Zusammenlegung der Schularztbezirke.
 9. Formliche Anfrage des Abg. Zimmermann.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Ministerpräsident v. Finckh, Staatsminister Dr. Driver und Dr. Willers, Geheimer Oberregierungsrat Mühenbecher, Ministerialräte Zeidler, Ruhstrat, Ostendorf I und II, Dr. Weß-

ner, Zimmermann, Dr. Christians, Rauchheld, Tanzen, Amtsgerichtsrat Köster, Reg.-Assessor Dr. Eisenbart.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu ver-

Stenogr. Bericht. IV. Landtag, 5. Versammlung.

29



lesen. (Abg. Deltjen verliest das Protokoll der 8. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall. Dann ist es genehmigt. Ich bitte jetzt Herrn Schriftführer Lahmann, die Eingänge mitzuteilen. (Geschicht.) Der Landtag ist mit den Ueberweisungen einverstanden. — Ich habe dann noch mitzuteilen, daß mir ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Dannemann übergeben ist mit folgendem Wortlaut:

Ich beantrage:

Der Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Entwurf zur Aenderung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926.

Einziger Artikel.

Im § 39 Absatz 3 wird ein Satz folgenden Wortlauts nachgefügt:

„Die Grundeigentümer-Jagdkarte wird auf Antrag auch dem Ehegatten des Grundeigentümers ausgestellt.“

Ich habe angenommen, daß der Antrag in Betracht gezogen werden soll und ihn dem Ausschuß 2 zur Vorberatung überwiesen. Der Landtag ist damit einverstanden.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

1. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 2 zu dem Entwurf eines Gesetzes über Aenderung eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 24. Juni 1926 betr. die Betriebssteuer.

Anträge sind nicht gestellt. Der Ausschuß beantragt daher:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in zweiter Lesung und im Ganzen.

Wir stimmen hier sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

2. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 2 zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld betr. die Berechtigung der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Birkenfeld zur Erhebung von Steuern.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu dem § 1 des Gesetzentwurfs. Das Wort hat Herr Ministerialrat Dr. Christians.

Ministerialrat Dr. Christians: Meine Herren! Die Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft des Landesteil Birkenfeld sind in dem Staatsgesetz vom 11. März 1867 betreffend die Kultusangelegenheiten der Juden in der Fassung

des Gesetzes v. 18. Jan. 1910 und in dem zur Ausführung dieses Gesetzes von der Regierung erlassenen Regulativ vom 8. September 1910 beordnet. Das Gesetz regelt im einzelnen die Organisation der Synagogengemeinden und der Landesgemeinde und enthält unter anderem besonders die Bestimmungen, daß der Landesrabbiner vom Großherzog, jetzt vom Staatsministerium ernannt wird und die Regierung in Birkenfeld zur Wahrung der Rechte des Staates die Oberaufsicht über das gesamte jüdische Kultuswesen führt. Diese Vorschriften stehen nicht mehr im Einklang mit Art. 137 der Reichsverfassung, insbesondere mit den Vorschriften des Abs. 3 dieses Art., welcher lautet: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“ Es ist daher notwendig, in einem neuen Gesetz unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die den Vorschriften des Art. 137 gerecht wird, dabei war zugleich das Besteuerungsrecht der jüdischen Religionsgesellschaft auf eine neue Grundlage zu stellen, wie das entsprechend bereits geschehen ist, für die katholische Kirche des Landesteils Oldenburg und für die jüdische Religionsgesellschaft des Landesteils Oldenburg und weiter beschlossen ist für die katholische Kirche des Landesteils Birkenfeld. — Der Gesetzentwurf schließt sich dem Gesetz, betr. die Berechtigung der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg zur Erhebung von Steuern, an und entspricht seinem Vorbilde, abgesehen von unbedeutenden Abweichungen, fast wörtlich. Das Staatsministerium bittet, nachdem auch der Landesausschuß dem Gesetzentwurf zugestimmt hat, entsprechend dem Antrage des Ausschusses seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, damit auch die jüdische Religionsgesellschaft des Landesteils Birkenfeld frei und selbständig ihre Angelegenheiten beordnen und das Besteuerungsrecht nach Maßgabe des Gesetzentwurfs ausüben kann.

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen zum § 1 nicht vor. Ich eröffne jetzt die Beratung zum § 2 bis 20. Keine Wortmeldungen. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Ausschußantrag ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung bitte ich bis heute nachmittag 4 Uhr einzureichen.

3. Punkt der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 1 zu der Vorlage der Staatsregierung betr. Entwurf eines Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg.

Im Antrage 1 beantragt eine Minderheit: Ablehnung der Regierungsvorlage.

Die Mehrheit beantragt im Antrage 2:

Annahme der §§ 1 bis 9 des Gesetzentwurfs.

Ich nehme die Zustimmung des Landtages an, wenn ich gleich die Debatte über die Anträge 1 und 2, den § 1 und die Generaldebatte über den Gesetzentwurf zusammenziehe. Ich eröffne die Generaldebatte. Das Wort hat Herr Minister Dr. Willers.

Minister Dr. Willers: Meine Herren! Eine Beamtenbesoldung zu verteidigen, ist stets eine undankbare Aufgabe gewesen, um so undankbarer heute, weil weite Kreise unserer Bevölkerung, insbesondere unsere Landwirtschaft, sich in einer überaus großen wirtschaftlichen Bedrängnis befinden und daher von einer Besoldungserhöhung in diesem Augenblick nichts wissen wollen.

Undankbar ist die Aufgabe auch deshalb, weil die Beamten selbst, wie es stets in Besoldungsfragen der Fall ist, zu einem wesentlichen Teil mit dem von der Staatsregierung beschlossenen Entwurf nicht einig geht, wie sich aus den 60 Petitionen der einzelnen Beamtengruppen an den Landtag ergibt. Wenn die Staatsregierung trotz alledem die Vorlage eingebracht hat, so bedarf dies auf alle Fälle eine besondere Begründung.

Eine Besoldungsordnung ist nicht nur eine Angelegenheit von stärkstem unmittelbarem Interesse für die Beamten, nicht nur eine Angelegenheit, die ein überaus starkes steuerliches Interesse bei der gesamten Bevölkerung auslöst, sie ist vor allem heute mehr denn je auch eine Angelegenheit, deren Erledigung mit unserem ganzen staatlichen Eigenleben aufs engste verknüpft ist.

Die oldenburgische Staatsregierung hat die höhere Besoldung der Beamten nicht angeregt und nicht gewollt. Sie würde niemals in diesem Augenblick ein neues Besoldungsgesetz, das solche erhebliche Mittel verlangt, an den Landtag herangebracht haben. Es wäre auch der Staatsregierung sicherlich eine angenehmere Aufgabe gewesen, anstatt der Durchführung der Besoldungsordnung den Nöten der Zeit mehr entgegenzukommen, als wie es leider tatsächlich geschehen konnte. Die Länder hätten sicherlich einmal aufatmen können aus der finanziellen Enge, in der alle miteinander sich befinden. Auch mir wäre mein Amt wahrlich leichter geworden; denn das Hindurchwinden der Staatsfinanzen durch die letzten 3 Jahre war nicht so einfach und stets mit großen Sorgen verbunden, und muß dies nun erst recht auch noch in Zukunft sein.

Es war im Juni vorigen Jahres, als der Herr Reichsfinanzminister die Länderminister nach Berlin bitten ließ, um mit ihnen über eine Besoldungserhöhung zu beraten. 10 % Erhöhung der Gehälter sollten es anfänglich sein, allerhöchstens 12 % im Durchschnitt. Den unteren Beamten mehr, den

mittleren und oberen weniger. Die Länder äußerten ohne Ausnahme starke Bedenken, da sie sich der Erhöhung der Beamtengehälter finanziell nicht gewachsen fühlten. Die Länder wußten, daß es keinem Zweifel unterliege, daß Länder und Gemeinden durch den von der Reichsregierung beschrittenen Weg mehr oder weniger in eine Zwangslage insofern gerieten, als auch sie ihre Besoldungsordnung durchprüfen und entsprechend zu ändern haben würden.

Es folgte die Vorlage eines neuen Beamtenbesoldungsgesetzes an den Reichsrat, die sich nicht auf eine Erhöhung bis zu 12 % beschränkt, sondern teilweise weit darüber hinausgeht. Dem Vorgehen des Reichs und aller Länder entsprechend haben Sie im November vorigen Jahres den Beamten Vorschüsse auf die neue Besoldung gewährt. Wenn Sie auch keineswegs mit der Bewilligung der Vorschüsse eine Bindung eingegangen sind, nunmehr auch dieser Vorlage zuzustimmen, so ist meines Erachtens damit doch auch Ihrerseits grundsätzlich der Gedanke anerkannt worden, daß unsere Beamten nicht schlechter gestellt werden darf, als die im Reich und in Preußen.

Und dennoch, angesichts der grundsätzlichen Neuregelung der Reichsbeamtenbesoldung, angesichts der großen neuen Opfer, die daher auch vom Lande Oldenburg getragen werden müssen, drängt sich immer wieder die auch im Landtage schon häufiger angeschnittene Frage auf, ob nun nicht die Zeit gekommen ist, die Besoldung der oldenburgischen Beamten durch eine Beordnung zu regeln, welche von der des Reichs und Preußen unabhängig ist; durch die der Besoldung unserer Beamten eine völlig selbständige Gestaltung gegeben wird, deren Sätze aber auch hinter Reich und Preußen zurückbleiben. Und daselbe wäre dann der Fall, wenn man der neuen Reichsregelung noch nicht folgen, sondern die Neuordnung vertagen wollte. Theoretisch ist dies möglich, kein Reichsgesetz hindert uns daran.

Stehen wir heute an einem Wendepunkt? Wenn dies der Fall ist, so glaube ich aber nicht, daß eine Umkehr praktisch heute noch möglich ist, der Gerechtigkeit entsprechen würde und überhaupt denkbar wäre.

Am 1. April 1920 nahmen wir Abschied von unserer oldenburgischen Gehaltsordnung, die von einem großen Teil der oldenburgischen Beamten stets bekämpft worden war, weil sie zu keiner Zeit die gewünschte vollständige Gleichstellung mit Preußen gebracht hatte.

Die Zeiten, die eine besondere oldenburgische Besoldungsregelung noch rechtfertigen würden, haben sich doch von Grund aus geändert. Unsere Reichsverfassung wird von dem Selbstbestimmungsrecht, von der Souveränität des Volkes beherrscht, welches aus freier Machtvollkommenheit die Rechte



des Reichs und seiner Glieder festgesetzt hat. Dieser Grundgedanke der neuen Reichsverfassung ist nicht spurlos an der Struktur des Reiches und der Länder vorübergegangen.

Der föderalistische Gedanke wurde zwar keineswegs beseitigt, aber doch zurückgedrängt. Das fand seinen Niederschlag in einer Erweiterung der Zuständigkeiten des Reichs, insbesondere auf dem Gebiete der Gesetzgebung.

Von solchen Erwägungen ließ sich auch der Landtag im Jahre 1920 leiten. In dem Bericht des damaligen Besoldungsausschusses heißt es:

„Aus rein praktischen Gründen, weiter auch mit Rücksicht auf die stärkere Entwicklung des Reichseinheitsgedankens war es ohne weiteres geboten, den Gesetzentwurf inhaltlich den im Reich und in Preußen geschaffenen Verhältnissen auf das engste anzupassen.“

Ich möchte glauben, daß die Entscheidung, ob oldenburgische Besoldungsregelung oder Reichsregelung bereits damals vor 8 Jahren zugunsten der engsten Angliederung an Reich und Preußen gefallen ist.

Erscheint es denn gerechtfertigt, daß, nachdem nun einmal sehr wichtige Verwaltungsaufgaben zentralistisch durch Reichsgesetz bewirtschaftet werden, Beamte, die in Oldenburg oder Preußen oder in anderen Ländern dieselben Gesetze des Reichs mit derselben Verantwortung, mit derselben Leistung zur Ausführung bringen, noch verschieden bezahlt werden? Ich glaube, daß diese Frage ganz entschieden zu verneinen ist.

Wir müssen uns durchaus darüber klar sein, daß die Verhältnisse sich von Grund auf geändert haben; daß die Tätigkeit und auch die Leistungen eines Beamten vor dem Kriege im Verhältnis zu heute ganz andere geworden sind und damit auch die Berufung auf eine besonders oldenburgische Besoldungsordnung ganz erheblich an Begründung verloren hat.

Die zentralistisch eingestellte Reichsverfassung hat die Bewirtschaftung der Eisenbahnen, der Wasserstraßen und der wesentlichsten Steuern ergeben, alles Aufgaben, die früher den Ländern zufielen, die jetzt an Stelle der Länderbeamten ein Heer von Reichsbeamten entstehen ließen. Im Lande Oldenburg stehen 987 eigentlichen Staatsbeamten gegenüber: 564 Finanzbeamte, 2243 Eisenbahnbeamte, 1392 Postbeamte. Dazu noch etwa 5 bis 600 Beamte anderer Reichsbehörden.

Rechnet man unsere Ordnungspolizei mit 430 Beamten und unsere 1578 Volksschullehrer unseren Landesbeamten hinzu, so stehen als im oldenburgischen Dienst befindlich rund 3000 Beamten rund 4600 Reichsbeamten gegenüber.

60% des gesamten im Lande tätigen Beamtenstandes rekrutieren sich also aus unmittelbaren

Reichsbeamten. Die eigentlichen Landesbeamten machen nur 15% der Reichsbeamtenzahl aus.

Halten Sie es für praktisch durchführbar, daß diese Beamten, die nebeneinander wohnen, gleiche Vorbildung haben, gleichwertige Tätigkeit ausüben und gleiche Verpflichtungen im Gesellschaftsleben haben, verschieden bezahlt werden?

Ist einmal der Beamtenstand im Lande derartig durchsetzt mit Reichsbeamten, so kann sich die Gehaltsordnung für beide Arten von Beamten nur auf gleicher Grundlage vollziehen. Ich bin aber auch weiter der Ansicht, daß eine ungleiche Besoldung nicht nur die Erhaltung eines tüchtigen Beamtenstandes und des erforderlichen Nachwuchses gefährden würde, sondern daß es auch ausgeschlossen erscheint, daß Beamte, bei denen wir doch stark auf Zugang von Preußen angewiesen sind, in den oldenburgischen Dienst treten. Diese Gefahr ist nicht zu unterschätzen. Ich denke dabei an unsere höheren Schulen. Sie wissen, daß wir unsere Studienräte zum großen Teil aus Preußen holen. Die Zahl der Studienräte ist nicht gering. Es handelt sich dabei — eingeschlossen die höheren kommunalen Lehranstalten — um 316, d. h. um 70% der gesamten höheren Beamtenchaft.

Wie soll diese überaus schwerwiegende Frage gelöst werden, wenn wir zu einer besonderen oldenburgischen Besoldungsregelung kommen, deren Sätze hinter denen des Reichs und Preußens liegen? Neue Lehrkräfte werden wir nicht bekommen und der vorhandene Bestand an Lehrern würde abwandern. Das würde also den vollständigen Zusammenbruch unseres höheren Schulwesens bedeuten. Diese Abwanderungsgefahr besteht aber nicht nur bezüglich der Lehrerschaft, sondern in mehr oder weniger verstärktem Maße auch bezüglich des anderen höheren Beamtenpersonals, und wird sich auch in den mittleren Gruppen auswirken.

Glauben Sie denn, daß wir unter diesen von mir geschilderten Umständen je eine zufriedene Beamtenchaft haben würden, wenn wir unsere Beamten geringer besolden wollten, während im ganzen Reich und in allen Ländern die Reichsbesoldung zur Durchführung gelangt?

Abgesehen von den Ländern Braunschweig und Lübeck, die den Entwurf eines Besoldungsgesetzes noch nicht an ihre gesetzgebende Körperschaft herangebracht haben, aber damit beschäftigt sind, haben sämtliche Länder des Reiches bereits die neue Besoldung in engster Anpassung des Gesetzes an die Reichsbesoldung oder preussische Besoldungsordnung zur Durchführung gebracht; teilweise nach Ueberwindung starker Widerstände, wie in Thüringen, Bayern und Hessen.

Wenn dies Tatsache ist, so glaube ich nicht, daß wir in Oldenburg andere Wege gehen können. Ich halte dies für ausgeschlossen. Es hat von jeher Fragen gegeben, die wir innerhalb unserer Zuständigkeit zwar selbständig zur Lösung bringen

konnten, doch die wir danach zu beantworten hatten, wie sie das Reich und andere Länder beantworteten. Das ist jetzt so und war auch vor der Umwälzung so. Der Kampf unserer Beamenschaft um die Einführung der preußischen Gehaltsätze ist nicht von heute. Er wurde bereits vor dem Kriege geführt und führte bereits damals zu einem, wenn auch noch nicht vollständigen Erfolg und mußte auch damals schon zwangsläufig dazu führen, aus den gleichen Gründen wie heute, weil wir sonst auch damals nicht in der Lage gewesen wären, diejenigen Beamten zu erhalten und zu halten, die notwendig gewesen wären, unsere kulturellen Aufgaben zu erfüllen. Die Selbständigkeit der Bundesstaaten war vor der Umwälzung sicherlich fester verankert als heute und noch umso fester, als die finanziellen Verhältnisse und Möglichkeiten der Bundesstaaten ganz andere waren als heute die der Länder. Heute ist die Frage der Selbständigkeit eines Landes ohne Zweifel ganz wesentlich abgestellt auf die Frage seiner finanziellen Leistungsmöglichkeit. Und wenn es nicht möglich ist, meine Herren, die Beamten eines Landes so zu besolden, wie es in allen anderen Ländern geschieht und möglich ist, dann werden nicht nur kulturelle Aufgaben des Staates unerledigt bleiben müssen, es wird dann die Existenzberechtigung des Staates von weiten Kreisen des Landes mit Recht in Zweifel gezogen werden. Und darin liegt eine Gefahr, der der Staat nicht gleichgültig gegenüber stehen darf. Die große Masse, meine Herren, bedenkt aber nicht, daß im Falle der Aufgabe der Selbständigkeit unseres Landes unsere Beamenschaft sofort in den Genuß der neuen Besoldung gelangen wird, und daß auch dafür die Mittel beschafft werden müssen, die nur auf steuerlicher Grundlage beschafft werden können, und doch wohl nicht auf oldenburgischer Grundlage, sondern auf der Grundlage des Staates, dem wir angegliedert werden würden. Andererseits ist es aber keineswegs der Fall, daß für uns die Reichsbesoldung oder die preußische Besoldungsordnung in allen Beziehungen zwangsläufig ist. So sehr die neue Besoldung nach allem, was ich gesagt habe, als eine Staatsnotwendigkeit bezeichnet werden muß, so muß doch die neue Besoldungsordnung unseren Landesbedürfnissen angepaßt sein und darf keinesfalls unsere Bedürfnisse überschreiten. So bleibt trotz aller grundsätzlichen Zwangsläufigkeit dabei für uns noch ein weites Feld wirklich freier legislatorischer Tätigkeit. Keine Ueberhebung des Kleinstaates gegenüber dem Reich oder dem großen Preußen darf bei der Eingruppierung eintreten. Ueberhebungen müssen vermieden werden. Die Gehälter müssen innerhalb der Grenze bleiben, die durch die Bedeutung und Verantwortung des Beamten eines Kleinstaates gezogen sind. Nur dann, wenn wir dies befolgen, werden wir dem Sinne der Reichsbesoldung gerecht werden.

Aber auch finanziell sind uns Grenzen gesetzt. Es ist nicht alles zwangsläufig. Uns allen kommt es zu, die Entscheidung so zu treffen, wie sie für die Verhältnisse unseres Landes gegeben und bedingt ist.

Die Staatsregierung glaubt, daß der Ihnen vorgelegte Entwurf einer Besoldungsordnung diesen Bedingungen entspricht. Sie glaubt, daß die Besoldungsregelung nicht nur die Interessen der Beamenschaft gewahrt hat, sondern auch das Interesse des Staates, soweit es möglich war.

Und noch ein Moment muß wesentlich sein für unsere Einstellung zur Besoldungsordnung. Ein wichtiges Moment, das nicht nach dem Muster anderer Länder zwangsläufig ist, sondern worüber wir selbst die Bestimmung haben. Das ist meine Herren, die Bestimmung der Zahl unserer Beamten. Oldenburg hat sicherlich keinen aufgeblähten Beamtenkörper; das hat noch niemand behauptet. Die Zahl der Beamten unter Ausschluß der Ordnungspolizei ist seit 1913 von 699 allerdings auf 952 gestiegen. Der Zuwachs von 253 Beamten beruht aber fast ausschließlich darauf, daß nach 1913 zahlreiche Angestellte, insgesamt 133, in das Beamtenverhältnis aufgenommen wurden, die Gendarmerie um 20 Köpfe vermehrt wurde und infolge Neueinrichtung von höheren Lehranstalten die Zahl der staatlichen Lehrkräfte um 77 erhöht werden mußte.

Und wenn man nun den Erfolg aller dieser Einschränkungen besieht und nach dem Erfolg der Einstellung eines sparsamen Kleinstaates zur Reichsbesoldung fragt, so ergibt sich dieser Erfolg am besten durch einen Vergleich der Mehrbesoldungen in den einzelnen Ländern miteinander.

Der Landesteil Oldenburg hat einen Besoldungs-Mehraufwand, eingeschlossen seinen Anteil an der Zentralkasse, aber ohne die Pensionen für Volksschullehrer, in Höhe von 1 533 000 *R.M.*, Braunschweig dagegen unter den gleichen Voraussetzungen 2 743 000 *R.M.*, Mecklenburg-Schwerin sogar 4 257 000 *R.M.* Diese Zahlen bedeuten, daß auf den Kopf der Bevölkerung an Mehrbesoldungen entfallen in Oldenburg 3,47 *R.M.*, in Braunschweig 5,50 *R.M.*, in Mecklenburg-Schwerin 6,30 *R.M.* Im Vergleich zu diesen Zahlen ergibt sich für Preußen ein Betrag von 3,42 *R.M.*

Die Mängel und die Reformbedürftigkeit unserer Besoldungsordnung sind Ihnen bekannt. Die gesamte Beamenschaft war im wesentlichen in 13 Gruppen eingezwängt, was Beförderung und ein Vorwärtkommen im Gehalt nur nach einer bestimmten Schlüsselung gestattete.

Sie wissen am besten, welche Ungerechtigkeiten sich daraus ergaben und wie häufig Staatsregierung und Landtag sich mit den fortgesetzten, zu einem wesentlichen Teil berechtigten Eingaben aus der Beamenschaft befassen mußten.



Aus dieser Erkenntnis heraus war auch der Antrag Hartong geboren, der den Kern des Übels, das System der Schlüsselung, das soviel Bitternis bei den Beamten verursacht hatte, beseitigen wollte. Wenn nun ein Besoldungsgesetz geschaffen werden soll, welches alle in den letzten 8 Jahren sich gezeigten Mängel und Fehler beseitigen soll, so bin ich der Ueberzeugung, daß Sie an sich mit der Staatsregierung diese Neuregelung begrüßen.

Zu der Gehaltserhöhung möchte ich einige grundsätzliche Ausführungen machen. Daß die unteren Gruppen bei der letzten Gehaltsregelung im Jahre 1924 ganz besonders schlecht weggekommen sind, ist stets überall und auch von den mittleren und höheren Beamten anerkannt. So ist es sicherlich erfreulich, daß gerade den unteren Beamten eine Aufbesserung zuteil werden soll, die sich prozentual am höchsten auswirkt. Es ergeben sich hier Erhöhungen bis zu etwa 43% des jetzigen Gehalts, im Durchschnitt aber mindestens 25%, während — immer ausgehend von den großen Beamtengruppen — bei den mittleren Beamten die Erhöhung zwischen dem neuen und dem alten Gehalt sich auf 17—20%, bei den gehobenen mittleren Beamten auf 13—18% und bei den höheren Beamten auf 10—17% beschränkt. Knüpfen sich an diese Steigerungen Betrachtungen, so weise ich darauf hin, daß eine Beamtenbesoldung zwar sozial sein soll, sie darf aber nicht nur nach sozialen Gesichtspunkten geregelt werden. Die Besoldung soll sich ebenso nach Vorbildung, Leistung und dem Grade der Verantwortlichkeit richten.

Nun erstrebt die Beamtenschaft in allen Gruppen den Realwert des Friedensgehalts. Seit 1918 ist dieser Realwert zu keiner Zeit wieder erreicht worden, auch nicht zur Zeit der letzten großen Erhöhung der Gehälter im Dezember 1924. Die Reichsindexziffer beträgt für die gesamte Lebenshaltung heute etwa 150. Sie hat in den letzten Jahren eine stetig steigende Tendenz gehabt. In allen diesen Jahren standen die Gehälter mehr oder weniger unter 100, also unter dem Realwert. Und unter diesem Wert werden die Gehälter auch nach Durchführung der Gehaltsordnung sein.

Wenn man die zahlenmäßige Bedeutung der Reichsindexziffer den Beamtengehältern zugrunde legt, so kann man sagen, daß, bezogen auf das oldenburgische Gesetz von 1913 und bezogen auf diejenigen Gruppen, in denen sich das Gros der Beamtenschaft befindet, an den heutigen Gehältern bis zur Erreichung des Realwertes bei den höheren Beamten noch bis zu 19%, bei den mittleren Beamten bis zu 5%, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, fehlen. Nur bei den unteren Beamten geht der Realwert der neuen Dienstbezüge durchweg über die Vorkriegsgehälter mehr oder weniger hinaus.

Aber auch diese Vergleiche mit dem Realgehalt geben kein richtiges Bild. Unsere oldenburgischen Beamten standen vor dem Kriege zu einem wesentlichen Teil im Gehalt niedriger als ihre preußischen Kollegen. Das gilt besonders für die mittleren Beamten, wie auch für die große Masse der Volksschullehrer. Das bedeutet, daß die Gleichstellung mit Preußen nicht dann erreicht ist, wenn beide Länder ihre Friedensrealgehälter wieder erlangt haben, sondern erst dann, wenn unsere oldenburgischen Beamten im Besitze des Gehalts sein werden, welches dem Realwert der preußischen Friedensgehälter entsprechen würde.

Wenn aber die Beamtenschaft das Realgehalt erstrebt, so muß man doch sagen, meine Herren, daß dieses Bestreben zur Zeit nicht berechtigt ist. Zu einer Zeit, wo weite Volkskreise ebenso große und noch größere Not leiden, wie sie ein Teil der Beamtenschaft zweifellos leidet, in einer Zeit also, wo überaus weite Volkskreise auch nicht ihr Realeinkommen von 1913 wiedererlangt haben, muß auch der Beamte sich bescheiden und seine Ziele zurückstecken.

Nun einiges zur Besoldungsordnung selbst. Weshalb das der preußischen Besoldungsordnung zugrunde gelegte Zulagensystem und nicht das System der Reichsbesoldung zur Anwendung gelangt, ist im Bericht des Ausschusses ausgeführt worden. Auch bezüglich der Eingruppierung der einzelnen Beamtengruppen darf ich auf die gedruckten Erläuterungen der Vorlage und auf den Ausschuhbericht verweisen.

Ich habe, um die Notwendigkeit der Annahme des Entwurfs darzutun, auf die starke Durchsetzung des Beamtentörpers mit Reichsbeamten verwiesen, und doch folgen wir in wichtigen Beziehungen nicht immer dem Reichsentwurf.

Einmal trifft dies zu bei den aktiven Beamten insofern, als das Anfangsgehalt der höheren Beamten sich nicht nach der Besoldungsordnung des Reichs, sondern nach der preußischen Beordnung richtet. Grundsätzlich muß ich dazu sagen, daß es sicherlich besser gewesen wäre, sich hier nach der Reichsbesoldung zu richten, denn gerade von den jüngeren höheren Beamten sind mit Recht starke Klagen über unzulängliche Besoldung in den letzten Jahren erhoben worden, die, wie bekannt, in einer Reihe von Fällen Abwanderungen in andere Berufe zur Folge hatten. Wenn nicht finanzielle Gründe für die vorgeschlagene Beordnung vorgelegen hätten, so würde die Staatsregierung dem Reichsbeispiel gefolgt sein. (Abg. Hartong: Hoffentlich tut sie es noch!) Sodann folgen wir bei den auf Wartegeld gesetzten Beamten wiederum nicht dem Reich, welches diese Beamten in die Besoldungsordnung zunächst eingruppiert hat, um danach das Wartegeld zu berechnen, sondern wir folgen hier dem preußischen Gesetz, welches die auf

Wartegeld gesetzten Beamten wie die Ruhegehaltsempfänger behandelt.

Bei den Kinderzuschlägen sind wir wieder dem Vorbild des Reichs gefolgt. Wir bleiben hier also im Einklang mit dem, was auch die im Lande befindlichen Reichsbeamten erhalten. Abgesehen davon waren es auch hier wieder wesentliche finanzielle Gründe, welche uns zurückhielten, uns nach Preußen zu richten.

Was die Stellungnahme des Ausschusses zu der Besoldung der Ministerialräte angeht, so bittet die Staatsregierung dringend, die Anmerkung, wonach die Ministerialräte bis auf weiteres nur die Dienstaltersstufe bis 11 600 *R.M.* erhalten sollen, fallen zu lassen. Mit Rücksicht darauf, daß in allen Ländern die Ministerialräte zu der Höchsthufe Preußens und des Reichs gelangen, muß Oldenburg auch unbedingt Wert darauf legen, daß diese Möglichkeit auch hier gegeben ist. Die sparsame Einschränkung, die Oldenburg gegenüber den größeren, kleineren und kleinsten Ländern hinsichtlich der Zahl der Ministerialräte vorgenommen hat, rechtfertigt es nicht, daß eine weitere Einschränkung durch Abstrich der letzten Stufe gemacht wird. Dazu kommt, daß bereits vor dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzte Ministerialräte ein höheres Ruhegehalt erhalten würden, als Ministerialräte, welche nach Verabschiedung der neuen Besoldungsordnung pensioniert werden.

Eine Minderheit des Ausschusses will sodann die Oberstudiendirektoren und Oberstudienräte in gehobenen Stellen beseitigen. Ich möchte auch hiervor warnen. Die Staatsregierung ist bei diesen Stellen einem berechtigten Wunsche der Philologen nachgekommen. Ich glaube, daß mit Recht bei dieser Beamtenklasse eine starke Erbitterung Platz greifen würde, wenn diese Stellen, die zum Ausgleich der verhältnismäßig zahlreicheren höheren juristischen Stellen geschaffen sind, wieder beseitigt würden.

Die Vermessungsräte wollen Sie aus der Besoldungsgruppe 2b nach 2a heben mit der Einschränkung, daß diejenigen Vermessungsräte, die vor dem 6. April 1921 nach den alten Bestimmungen ausgebildet wurden, nur die Dienstaltersstufe bis 7800 *R.M.* einschließlich erhalten. Auch hiergegen muß ich mich wenden, da hiermit der zukünftigen Einstufung der Vermessungsräte vorgegriffen würde. Die Vermessungsräte sind im Entwurf genau so eingestuft wie in Preußen. Ich betrachte auch diese Einstufung als eine provisorische, solange, bis Preußen Stellung genommen hat zur Einstufung der voll akademisch ausgebildeten Vermessungsräte, die sicherlich auch ihre Rückwirkung auf die Einstufung der Vermessungsräte älterer Art haben wird. Ehe aber diese Entschliebung Preußens vorliegt, glaube ich, begehen wir einen schweren Fehler, wenn wir von Preußen abweichen und vorgehen.

Die Anträge 23 und 24, wonach sämtlichen Oberinspektoren eine Zulage von 800 *R.M.* gegeben werden soll, anstatt 500 und 700 *R.M.*, halte ich für nicht begründet und finanziell auch nicht für tragbar. Wir überheben uns damit weit über Preußen. Vor allem aber löst dieser Antrag ganz erhebliche Konsequenzen aus bei anderen Beamtenengruppen. Wenn nach den Anträgen sowohl die echten wie die unechten IXer-Stellen mit 800 *R.M.* bedacht werden sollen, so müssen auch die echten und unechten XII-Stellen gleichmäßig behandelt werden mit einer Zulage von 1200 *R.M.* bzw. 1300 *R.M.* wie beim Reich. Während nach dem Gesetzentwurf die Oberstudienräte und Amtshauptleute in gehobenen Stellen nur eine Zulage von 600 *R.M.* erhalten. Die Differenz zwischen einem leitenden Obersekretär und einem leitenden Oberinspektor wird zu groß, sie beträgt nicht 500 *R.M.*, wie vorgesehen, sondern in Zukunft 600 *R.M.* bzw. 800 *R.M.* Die Differenz in der Stellenzulage bei den Oberinspektoren im Ministerium und denjenigen außerhalb des Ministeriums wird beseitigt, was nicht angängig erscheint. Erhalten die Oberinspektoren 800 *R.M.*, so ist demgegenüber zu bedenken, daß zur Zeit 246 Volksschullehrer in IX sind, von denen in Zukunft nur 76 eine Zulage von 800 *R.M.* erhalten. Der Antrag ist nicht annehmbar, wenn man gerecht verfahren will.

Nach Antrag 26 sollen die Förster weit über das preußische Vorbild hinaus gehoben werden. Das bedeutet eine deutliche Ueberhebung des Kleinstaates gegenüber dem großen Preußen. Nach dem Vorschlage des Staatsministeriums sollen die Förster so eingestuft werden, wie es ihrer Stellung in Oldenburg entspricht, d. h., in eine Mittelstufe zwischen den preußischen Förstern und den preußischen Revierförstern. Welche Folgen der Antrag 26 hat, sieht man an dem Antrag 27.

Was die unteren Gruppen angeht, so bin ich einverstanden mit dem Antrage 29, der den am 30. September 1927 im Amte gewesenen Kanzlei-sekretären eine ruhegehaltsfähige Zulage von 100 *R.M.* jährlich gewährt, sowie auch mit dem Antrage 30, welcher den Amtsoberwachtmeistern unter bestimmten Voraussetzungen eine Zulage von 200 *R.M.* geben will. Ich bin auch einverstanden mit der Höhergruppierung der Hauswarte.

Soweit ich zu den Anträgen des Ausschusses keine Stellung genommen habe, bitte ich, nicht daraus zu entnehmen, daß die Staatsregierung mit diesen Anträgen einverstanden ist. Bei der Beratung dieser Anträge wird die Begründung für die ablehnende Haltung der Staatsregierung erfolgen. Die finanzielle Auswirkung sämtlicher Anträge des Ausschusses beläuft sich für den ganzen Freistaat auf 112 000 *R.M.* Der Gesamt-Mehraufwand für die Beamten wird damit um 6 % über die Vorschläge der Staatsregierung hinaus

erhöht. Der Voranschlag, meine Herren, verträgt, wie Sie wissen, eine solche Belastung nicht mehr. Sie erhöhen damit die Gefahr, welche aus Ihren Reichen für die Zukunft befürchtet wird. Ich nehme an, daß ein guter Teil der Anträge, wenigstens, soweit die Staatsregierung sich nicht damit befreunden kann, im Plenum des Landtages keine Annahme findet.

In engem Zusammenhang mit dem Besoldungsgesetz stehen 2 andere Gesetze, die den Landtag in dieser Tagung beschäftigen. Der Voranschlag und das Finanzausgleichsgesetz. Der Voranschlag beantwortet die Frage, ob der Staat in der Lage ist, die Mehrbesoldung zu tragen. Diesbezüglich habe ich bereits eingehende Ausführungen gemacht, auf die ich mich heute beziehen kann. Das Finanzausgleichsgesetz soll die Frage beantworten, ob auch die Gemeinden in der Lage sind, den neuen Lasten gerecht zu werden. Ich habe bereits im November ausgeführt, daß Staat und Gemeinden sich gegenüber diesen durch die Besoldung herbeigeführten erheblichen finanziellen Anforderungen in einer Schicksalsgemeinschaft befinden, und daß es Aufgabe des Staates ist, dafür Sorge zu tragen, daß der vorhandene Geldvorrat zwischen beiden Lastenträgern so verteilt wird, daß die Steuerzahler möglichst nicht in höherem Maße in Anspruch genommen werden, als es unbedingt erforderlich ist. Die Auffassung der Staatsregierung darüber, wie sich dieser Gedanke in die Tat umsetzt, ergibt sich aus der Vorlage, die sich mit dem Finanzausgleich für 1928 beschäftigt und der dazu gegebenen Begründung.

Meine Herren! Ich habe die Vorlage mit Staatsnotwendigkeiten begründet und dabei auch die finanziellen Interessen des Staates in den Vordergrund gestellt. Eins möchte ich noch hinzufügen. Meine Herren! Wir haben eine pflichtgetreue, zufriedene Beamtenerschaft, auf die wir stolz sein können. Ich weiß, daß trotz allem, was passiert ist, unsere aus der eigenen Bevölkerung hervorgegangene Beamtenerschaft in einem guten Verhältnis zum Volke steht. Die Bevölkerung empfindet sehr wohl, was Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, einfacher und biederer Sinn bedeuten, und welche Vorteile mit solchen Eigenschaften für die Gesamtheit verbunden sind. Diese Eigenschaften unserer Beamtenerschaft wollen wir uns, meine Herren, erhalten. Nur dann können Staat und Bevölkerung gedeihen. Und weil wir darauf Wert legen, und weil wir wollen, daß dies für alle Zukunft so bleiben möge, so glaube ich, daß auch der Hinweis auf die Erhaltung dieser Werte eine Begründung für die Vorlage ist und — ich glaube — noch nicht die schlechteste.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter Abg. Deltjen.

Abg. Deltjen: Meine Herren! Ich habe zunächst einige Druckfehler, die sich eingeschlichen haben, zu berichtigen. Dem Kopf des Berichtes muß hinzugefügt werden „1. Lesung“. In der zweiten Zeile unten auf der ersten Seite ist das Wort „nicht“ zu ersetzen durch „noch“. Im Antrag 18 muß es heißen statt „A 2“ „A 2 b“. Im Antrage 30 heißt es statt „Gruppe 10“ „A 10 b“.

Meine Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Finanzministers kann ich es mir versagen, zu der Besoldungsvorlage selbst längere Ausführungen zu machen. Mit der Vorlage kommt eine wichtige Arbeit zum Abschluß, die die Beamten-Organisationen, das Ministerium, die Abgeordneten des Landtages, besonders des Ausschusses, eingehend beschäftigt hat. Die Behandlung der Vorlage war außerordentlich erschwert durch die vielen Eingaben, die namentlich aus Beamtenkreisen an den Landtag gelangt sind. Zu dem Gesetze selbst sind die Anträge 1 bis 10 gestellt, die, abgesehen von Antrag 1, der die Ablehnung der Vorlage zum Ziele hat, und abgesehen von Antrag 4, der die Regelung der Kinderzulagen betrifft, einmütig gefaßt sind. Zu den Anträgen 11 bis 40, die die Besoldungsordnung betreffen, werde ich, soweit erforderlich, Ausführungen bei der Behandlung der einzelnen Anträge machen. Es war selbstverständlich, daß die zur Besoldungsvorlage vorliegenden Eingaben eine eingehende Behandlung erfahren mußten. Nach Auffassung des Ausschusses sind einige Fragen zur Besoldungsordnung noch ungelöst geblieben. Das ist im Bericht zum Ausdruck gekommen. Bezüglich der Klassenlehrer an den Volksschulen ist ein Teil der Auffassung, daß auch diese Klassenlehrer an den Stellenzulagen mit beteiligt werden müssen. In dem Antrage zur Besoldungsvorlage sind ferner bei den Stellenzulagen nicht berücksichtigt die Konrektoren an Hilfsschulen. Nach der Abfassung des Berichtes ist ein Antrag der Regierung eingegangen, der diese Stellenzulagen nachträglich gewähren will. Es hat sich um einen Irrtum bei der Ausarbeitung der Vorlage gehandelt. Ein Teil des Ausschusses ist ferner der Auffassung, daß bezüglich der Zeichenlehrer eine andere Regelung getroffen werden muß. Die Zeichenlehrer verweisen in den Eingaben und Vorstellungen bei Mitgliedern des Landtages darauf, daß sie bei Anwendung der preußischen Grundsätze Anspruch darauf hätten, einen Teil der Zeichenlehrer als Studienräte eingruppiert zu bekommen. Sie wollen dabei die Verleihung der Stellen an das Dienstalter knüpfen. Auch bezüglich der Ministerialamtänner wird zu prüfen sein, ob die Einstufung richtig ist. In allen übrigen Ländern sind die Amtänner höher eingruppiert. Zum Teil geht das Endgehalt auf 7800 M., während hier 7000 M. vorgesehen sind.

Es sind bei der Behandlung der Vorlage verschiedene Fragen an die Regierung gestellt worden,

die zum Teil im Bericht wiederkehren. Ein Teil ist nicht aufgenommen worden, weil diese Fragen und Antworten für die Entscheidung des Ausschusses nicht von Bedeutung waren. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß ein Teil des Ausschusses der Auffassung war, daß bei der Besoldung der Volksschullehrer die Volksschullehrer auf dem Lande an ein- und zweiklassigen Schulen eine besondere Berücksichtigung erfahren müßten. Es ist gefragt worden, ob es möglich sei, daß den Hauptlehrern an ein- und zweiklassigen Schulen, nachdem sie 10 Jahre eine solche Stelle inne gehabt haben, eine erhöhte Zulage gewährt würde. Nach der Antwort der Regierung würde eine solche Regelung — eine Erhöhung der Stellenzulage nach 10 Jahren — erhebliche Mehraufwendungen verursachen. Der Ausschuß hat deshalb davon abgesehen, entsprechende Anträge zu stellen.

Mit der Besoldungsvorlage selbst steht die Stellenübersicht im Zusammenhang, die den Ausschuß und den Landtag in späteren Sitzungen beschäftigen wird.

Ich darf annehmen, daß bei der Beratung der einzelnen Anträge noch ausführlich auf sie eingegangen werden wird und daß vor allen Dingen bei Antrag 40, wenn die Eingaben zur Verabschiedung gelangen sollen, noch zu den einzelnen Dingen Stellung genommen werden wird. Die Regierung hat sich mit einzelnen Anträgen des Ausschusses, z. B. bezüglich der Einstufung der Ministerialräte, Vermessungsräte und Oberinspektoren soeben hier auseinandergesetzt, dabei aber angekündigt, daß zu diesen Anträgen des Ausschusses noch im Verlaufe der Verhandlungen gesprochen werden soll. Ich kann in diesem Augenblick deshalb auch darauf verzichten, die Stellungnahme des Ausschusses zu diesen Anträgen näher darzulegen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Wempe.

Abg. Wempe: Meine Herren! Namens meiner Fraktion habe ich zu der Anlage 29 folgende Erklärung abzugeben: Die Fraktion ist in ihrer Gesamtheit sich klar darüber, daß ein Sondervorgehen Oldenburgs auf dem Gebiete der Beamtenbesoldung auf die Dauer nicht möglich ist. Andererseits verschließt die Fraktion sich nicht der Erwägung, daß im gegenwärtigen Augenblick eine Besoldungsreform im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage sehr großen Bedenken begegnet. Meine Fraktion wird zum Antrag 1 nicht einheitlich stimmen, ein Teil meiner politischen Freunde hat die vom Herrn Minister eben dargelegten staatspolitischen Notwendigkeiten für so ausschlaggebend gehalten, daß er auch im gegenwärtigen Augenblick der Vorlage zustimmen zu müssen geglaubt hat. Für einen anderen Teil waren die wirtschaftlichen Bedenken augenblicklich derartig schwerwiegend, daß er sich entschlossen hat, wenigstens zur ersten Lesung,

auch im Hinblick auf manche noch ungeklärte Fragen und unbefriedigende Lösungen, ihre Zustimmung noch nicht zu geben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong.

Abg. Hartong: Meine Herren! Ich möchte namens meiner politischen Freunde erklären, daß die Mehrheit der Vorlage zustimmt. Einige Herren haben sich zur Zeit noch nicht entschließen können, der Belastung, die der Staat dadurch dauernd auf sich nimmt, zuzustimmen, weil die petuniäre Lage des Staates und der Wirtschaft heute zu undurchsichtig ist, als daß man heute schon verantworten könnte, Dauerlasten auf den Staat und die Staatskasse zu übernehmen; sie berücksichtigen dabei weiter die schwierige wirtschaftliche Lage, insbesondere der Landwirtschaft, über die ja auch hier im Hause kein Zweifel besteht. Dieser Teil meiner politischen Freunde hat, wie gesagt, vorläufig sich noch nicht entschließen können, der Besoldungsordnung zuzustimmen und hält es für richtig, die Besoldungsordnung zurückzustellen, bis die wirtschaftlichen Verhältnisse im Reich und in den Ländern durchsichtiger und besser geworden sind. Die Mehrheit meiner politischen Freunde wird aber der Vorlage zustimmen. Sie folgt dabei im wesentlichen den Ausführungen des Finanzministers, der sich ja über diese Frage eingehend ausgelassen hat. Man wird sicher sehr verschiedener Meinung darüber sein können, ob der Reichsfinanzminister bei der Einbringung seiner Vorlage im damaligen Moment eine glückliche Hand gehabt hat. Ich will auf diese Frage heute nicht weiter eingehen, wir haben uns im Herbst darüber schon eingehend unterhalten. Sicher wäre es besser gewesen, die Reichsvorlage, die naturnotwendig auf die Länder übergreifen mußte, entweder früher oder später zu bringen. Vor allen Dingen, und das mag auch heute noch mehrmals wieder betont werden, wäre es aber Pflicht des Reichsfinanzministers gewesen, vorher mit den Ländern Fühlung zu nehmen, um sich Klarheit über die durch die Vorlage entstehenden Schwierigkeiten zu verschaffen; denn daß die Bewilligung der Vorlage bedeutungslos ist, wird keiner im hohen Hause behaupten wollen. Der Voranschlag hat sich, das mag auch hervorgehoben werden, günstiger gestaltet, als man im Herbst noch annehmen konnte. Es muß jedoch erwähnt werden, daß trotzdem noch manche dunklen Punkte im Voranschlag sich befinden. Ob die augenblickliche, verhältnismäßig günstige Lage auch für das kommende Jahr, ja, sogar für den Rest des eben begonnenen Jahres, anhalten wird, weiß man heute noch nicht. Wir haben uns über diese Frage auch bei Beratung des Finanzausgleichs eingehend unterhalten. Es ist bei einzelnen Steuern, bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, wenn nicht schon ein kleiner Rückgang, so jedenfalls doch ein Knick in der Aufwärtsturve



zu erkennen. Andere Steuerarten verfolgen aber weiter die schon seit langer Zeit beobachtete ansteigende Kurve, sodaß im ganzen genommen das Steueraufkommen im Reiche und damit auch bei den Ländern noch eine ansteigende Kurve hat und ein Abschwanken von der aufsteigenden Kurve noch nicht zu beobachten ist. Aber immerhin geben diese Zahlen auch heute schon zu denken, ganz abgesehen, davon, daß die Steuern überhaupt zu hoch sind und abgebaut werden müssen. Wenn man trotz dieser Lage der Besoldungsordnung zustimmt, so nur deswegen, weil es tatsächlich nicht vertretbar ist, daß unsere Beamtenchaft, die sicher nicht schlechter ist als die Beamtenchaft im Reiche und in Preußen, schlechter gestellt wird als die Berufskollegen draußen. Man kann diesen Schritt der Verweigerung der Besoldungsvorlage nach Aufassung der Mehrheit meiner politischen Freunde nur tun, wenn der Voranschlag und der Finanzausgleich ein absolutes Veto einlegt. Das rechtfertigt die Lage nicht. Trotzdem müssen sich alle, die zustimmen, des Ernstes der Lage und der unter Umständen schweren Folgen, die die Zustimmung zu der Besoldungsordnung hat, vor Augen führen. Das in allem Ernst in heutiger Stunde nochmals zu sagen, habe ich für meine Pflicht gehalten.

Die Besoldungsvorlage ist, auch das möchte ich an dieser Stelle sagen, von einer Seite gefährdet worden, die es sich sicher nicht vorgestellt hat, nämlich von der Beamtenchaft selbst. Die Fülle der Eingaben ist geradezu erschreckend. Auch möchte ich nicht verschweigen, daß ein Teil der Eingaben den Ernst der Etatsituation in einem Maße verkennet, daß es einen geradezu mit Schreden erfüllen muß; von einzelnen Gruppen, besonders von einer Gruppe, die ich nicht ausdrücklich nennen will, werden Anforderungen gestellt, die eine Ueberschätzung des eigenen Standes bedeuten, der schwerlich zu überbieten ist.

Eine Berufsgruppe wird auch in dieser neuen Vorlage ungerecht behandelt: der akademische Beruf. Man hätte umso eher Anlaß gehabt, diesem Stande entgegenzukommen, als er bei allen Besoldungsordnungen der Nachkriegszeit zu kurz gekommen ist. Ich habe das Gefühl, als wenn man bei diesem Stande von dem begangenen Unrecht etwas gutmachen müßte. (Zuruf Fid.) Wenn man gerecht sein will, Herr Fid., muß man das zugeben. Ich hoffe, daß die Regierung besonders bezüglich der Gruppe 2a ihren Standpunkt ändert. Ich habe Anklänge dazu schon aus der Rede des Finanzministers gehört, und hoffe, daß eine Gleichstellung mit dem Reiche erfolgt; denn wenn man überhaupt schon den Standpunkt vertritt, es sei nicht gerechtfertigt, die oldenburgischen Beamten schlechter zu stellen als die Berufskollegen, mit denen sie in einer Stadt, in einem Hause, zusammen wohnen, dann muß man erwarten, daß mit den Reichsbeamten eine Gleichstellung erfolgt,

denn mit denen wohnen sie zusammen, mit den preußischen Beamten nicht. Infolgedessen komme ich auch bezüglich der Kinderzulage zu der Reichsbeordnung. Auch die Amtshauptleute scheinen mir bei der Beordnung zu schlecht weggekommen zu sein. Es entspricht die Beordnung nicht der Position, die die Bevölkerung den Amtshauptleuten zuweist. Das gleiche trifft meines Erachtens für die Hauptlehrer an ein- und zweiklassigen Schulen im Lande zu. Ich habe das Gefühl, als wenn man die Schwierigkeit der Aufgaben und die Wichtigkeit der Stellung, die diese Herren auszufüllen haben, zu Gunsten von leichter Arbeit bei Berufskollegen in den Städten zurückgesetzt hat. (Sehr richtig.)

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Fröhle.

Abg. Fröhle: Meine Herren! Wir müssen uns über die Besoldungsordnung entscheiden in einem Augenblick der größten wirtschaftlichen Depression. Der Abg. Hartong hat ganz recht, wenn er sagt, daß er gewisse Zweifel hegt, ob wir nicht später, vielleicht schon im nächsten Jahre, unsere Steuern erhöhen müssen. Die Reichsregierung hat die Vorlage dem Reichstage vorgelegt in einem Zeitpunkt, wo es Handel und Gewerbe am schlechtesten geht. Der Reichsfinanzminister hat das geflügelte Wort gesprochen: Das Geld ist da, wir brauchen keine Steuern zu erhöhen. 185 Millionen M. ist für das große Reich eine Kleinigkeit. Aber der Herr Reichsfinanzminister hat in seiner großen Magdeburger Rede gesagt, daß die Besoldungsregelung im Reiche, Länder und Gemeinden nahezu 3 Milliarden M. mehr erfordere. Der Reichstag hat in seiner großen Mehrheit geglaubt, dem deutschen Volke oder besser gesagt dem deutschen Steuerzahler auch dieses Mehr von 3 Milliarden M. trotz der schlechten Wirtschaftslage noch auferlegen zu sollen. Es sind während der Beratung im Reichstagsauschuß verschiedentlich Warnungsrufe von Vertretern der Länder an Reichstagsabgeordnete ergangen mit der Bitte, den Bogen nicht zu überspannen, weil in diesem Ausmaße die Lasten nicht getragen werden können; aber leider ohne Erfolg und mit Begründungen, denen man leider nicht folgen kann und für die man kein Verständnis haben kann, selbst wenn man es noch so gern wollte. So sind denn die meisten Länder dem Beispiel des Reiches gefolgt und haben die Erhöhung bewilligt, ohne zu wissen, woher die Mittel auf die Dauer genommen werden sollen. Hier in Oldenburg sollen wir dieses Jahr ohne Steuererhöhung die 3 Millionen M. mehr aufbringen können. In diesem Jahre mag das vielleicht gehen, aber nach meiner Kenntnis der Dinge wird schon das nächste Jahr eine Steuererhöhung vorgenommen werden müssen, denn eine Mehrbelastung von 3 Millionen M., die Jahr für Jahr wiederkehrt, wird zweifellos Steuererhöhungen mit sich bringen. Andererseits ist mir vollkommen klar, daß auf die Dauer Oldenburg

als kleines Ländchen nicht anders behandeln kann als die übrigen Länder. Es fragt sich aber, ob es heute besonders, wo Oldenburg ein Agrarland ist, in diesem Augenblick, wo die ganze Wirtschaft schwer daniederliegt, der richtige Zeitpunkt ist, diesen Weg zu beschreiten. Wenn der Finanzminister von der nachbargleichen Behandlung der Beamten spricht, so kann ich das in gewissem Sinne unterschreiben, aber ich muß in diesem Zusammenhange darauf hinweisen, daß im nächsten Jahre, wenn die Steuererhöhungen kommen, wir auch verlangen müssen, eine nachbargleiche Behandlung der Landwirtschaft in Oldenburg mit denen anderer Länder. — Meine sehr verehrten Herren! Ich will der Versuchung widerstehen, darauf einzugehen, wenn der Finanzminister sagte, daß die Verpflichtungen der Beamten die gleichen seien, auch im gesellschaftlichen Leben. Ich nehme an, daß diese Begründung ein falscher Zungenschlag gewesen ist. Wenn ich besonders an die schwierige Lage der Kolonisten und Siedler denke, die zum großen Teil derartig verschuldet sind, daß sie nicht mehr wissen, wie sie ihren Verpflichtungen nachkommen sollen, so glaube ich, im jetzigen Augenblick es nicht verantworten zu können, für die Vorlage zu stimmen. Wenn ferner auch die durch Wasser Geschädigten in große Not geraten sind und auch in der gesamten Landwirtschaft die Schuldenwirtschaft Formen angenommen hat, die man als katastrophal bezeichnen kann, so sollte das zu denken geben. Wenn ich sehe, daß die Kolonisten und Siedler zum Teil keine Darlehen mehr bekommen, weil die Beleihungsgrenze überschritten ist, so kann ich, wenn den einzelnen Beamten außer dem Gehalt noch Zulagen bis zu 2800 M. jährlich gewährt werden sollen, mich nicht mit der Regelung befreunden. Unsere Kolonisten und Siedler sind die Kulturpioniere und ich weiß bestimmt, die würden sich mit weniger als mit einer Zulage von 2800 M. zufrieden geben. Meine Herren! Solange ich nicht sehe, daß für die Ärmsten der Armen, so darf ich die Gruppe wohl bezeichnen, mehr getan wird als jetzt, kann ich, so gern ich wollte und es den Beamten gönne, nicht für die Vorlage stimmen. Wenn ich auch glaube, daß durch meine Stellungnahme sich nicht viel ändert, so kann ich aber der gesamten Wirtschaft keine Lasten auferlegen, die auf die Dauer nicht getragen werden können. Meine Herren, wenn heute mich noch ein Umstand zu der Ablehnung bewegt, so ist es der, daß die Mehrheit des Ausschusses bedeutend weiter gegangen ist als die Regierungsvorlage. Nachdem ich die Zusammenstellung gemacht habe, erfordern die Anträge der Mehrheit des Ausschusses ein jährliches Mehr von über 110 000 M. Allein das ist auch ein Beweggrund mit, weshalb ich nicht verantworten kann, in heutiger Zeit bei der schlechten Wirtschaftslage das Mehr noch zu bewilligen. Ich will aber nicht so weit gehen, daß ich grundsätzlich ablehne.

Sollten sich in nicht allzu ferner Zeit die trostlosen wirtschaftlichen Verhältnisse bessern, so bin ich bereit, das zu tun, was das Reich getan hat; einstweilen ist es mir unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Meine Herren! Meine Freunde werden den Antrag I ganz geschlossen ablehnen, nicht halb und halb, wie wir das von zwei Seiten gehört haben. Wir stehen auf dem Boden der Vorlage, werden aber unsere entscheidende Stellungnahme abhängig machen von der Gestaltung, die die Vorlage nun auch in der Beratung im Plenum erhält. (Zuruf: Also sind Sie auch noch nicht ganz sicher!) Wir haben uns aber grundsätzlich dafür erklärt, während Sie das nicht getan haben.

Einige Ausführungen zu den Worten des Herrn Ministers und der Vorredner. Es ist innerhalb des Hauses und auch außerhalb des Hauses über die Besoldungsvorlage viel geredet worden, so daß man wirklich den Schluß der Diskussion herbeisehnt. Der Herr Minister hat recht, wenn er sagt, daß die Erledigung einer Besoldungsvorlage eine undankbare Aufgabe ist. Ich habe in den 29 Jahren, die ich im Landtage bin, einige Besoldungsvorlagen mit zu erledigen gehabt und ich muß sagen, so unangenehm ist mir die Bearbeitung solcher Gesetze noch nicht gewesen wie bei dieser Vorlage. Dieses Empfinden hat weniger seinen Grund an den Forderungen der Beamten und den Vorschlägen der Regierung nach einer Besserung der Gehaltsverhältnisse, als an der Einstellung eines großen Teiles der Bevölkerung gegen diese Vorlage und an der besonderen Einstellung von Kreisen, von denen man früher gewohnt war, daß sie ganz besonders gegen die oberen Beamten außerordentlich entgegenkommend eingestellt waren. Da haben wir die wunderbare Tatsache erlebt, daß gerade gegenüber den oberen Beamten mit einer außerordentlichen Heftigkeit von diesen, früher sagte man, staatsershaltenden, Kreisen die Ablehnung der Vorlage zum Ausdruck gekommen ist. Meine Herren! Es ist nicht bequem und angenehm gewesen, einen solchen Berg und eine solche Flut von Petitionen bearbeiten zu müssen. Ich kann mich aber nicht auf den Standpunkt stellen, den Herr Kollege Hartong vertreten hat und sie so summarisch verurteilen. In dieser Flut drückt sich doch auch die Notlage weiter Kreise der Beamten aus. Meine Herren, wenn man die Tatsache hinnehmen muß und nicht an ihr vorübergehen kann, daß der Lebenshaltungsindex fast in allen Teilen, was zum Lebensunterhalt gehört, 150 bis 160 ist, dann muß man milde urteilen gegenüber den Beschwerden, Anträgen und Bitten der Beamten, wie sie in dieser Flut von Petitionen zum Ausdruck gekommen sind. Ich war über-

rascht, daß der Kollege Fröhle bei Begründung seiner ablehnenden Haltung die Interessen der Siedler und Kolonisten in einem so krassen Gegensatz gebracht hat zu der Befolgung der Beamten. Ich will Ihnen nur eines sagen: Es herrscht im Landtage mit der Regierung niemals größere Einmütigkeit, als wenn es gilt, den Siedlern und Kolonisten zu helfen, das sind nicht nur Sie, sondern das ist der ganze Landtag, der ein Herz für die Kolonisten hat. Aber beherzigen Sie den bekannten Spruch: „Suum cuique“: Jedem das Seine. Was den Siedlern und Kolonisten recht ist, ist den Beamten, besonders den unteren Beamten, billig. (Zuruf: Auch Kolonisten!) Ich weiß nicht, von wo der Zuruf ausgegangen ist; hat ihn aber Herr Fröhle gemacht, dann muß ich ihm sagen, dann hat er mit der Aussprache dieses Satzes doch eine kommunistische Tendenz in seine Kritik hineingebracht. Meine Herren! Man ist in den Kreisen der Beamten sicher der Auffassung, daß es besser gewesen wäre, wenn die Befoldungsordnung sich automatisch an die Reichsbefoldungsordnung angelehnt hätte. Es hat sicher etwas Befriedigendes an sich, aber der Landtag hat voriges Jahr ganz einmütig zum Ausdruck gebracht, daß, wenn die neue Befoldungsregelung kommt, er sie nach eigenen Ansichten und nach eigenen Gründen machen will. Infolgedessen kann die Staatsregierung kein Vorwurf treffen von seiten derjenigen, die die automatische Uebertragung der Reichsbefoldungsregelung gewünscht haben. Aber wir sehen auch hier, ich will jedoch nicht weiter darauf eingehen, daß die Frage von Sein oder Nichtsein der kleineren Staaten hineinspielt. Es kann die Staatsregierung, und in der Beratung hat sich gezeigt, auch der Landtag nicht umhin, doch die Befoldungsordnung des Reiches wie die Befoldungsordnung des größten Staates, Preußens, zu übernehmen und sich danach zu richten. In der Beratung war nicht das geringste Hindernis, daß eine neue Methode in die Befoldungsordnung hineingekommen ist, die man früher in Oldenburg nicht gekannt hat, die zweifellos auch die Verhandlungen erschwert hat. Das ist, daß an Stelle der Beförderungsstellen nun die Stellenzulagen gekommen sind. Die alte oldenburgische Gehaltsordnung war eine einfache klare Regelung, die man leicht übersehen konnte, wo auch die Beamten wußten: So fängst du an, dann folgen die Zulagen, so hörst du auf. Aber die Methode ist eingeführt worden bei der Reichsbefoldungsordnung, sie ist von Preußen übernommen, und infolgedessen mußte sie auch von uns übernommen werden. Ich will auf Einzelheiten der Vorlage nicht eingehen, dazu gibt es Gelegenheit bei der Einzelberatung. Nach den Ausführungen des Herrn Ministers hat sich gezeigt, und wer den Ausschußbericht neben der Vorlage aufmerksam gelesen hat, hat es gefunden, daß Gegensätze zwischen der

Staatsregierung und dem Ausschuß über die Behandlung der Vorlage vorhanden sind. Aber die Staatsregierung hat durch den Mund des Herrn Finanzministers ja die Zustimmung gegeben zu einer Reihe von Verbesserungen, die der Ausschuß vorgeschlagen hat zugunsten der unteren und mittleren Beamten, deren Lage zu bessern nach unserer Ansicht in erster Linie Aufgabe des Landtages sein mußte. Ich will den Satz einschieben, daß in den Kreisen dieser Beamten ein großer Pessimismus geherrscht hat, der darin zum Ausdruck kam, daß es ihnen ganz gleichgültig war, ob die Vorlage angenommen wurde oder nicht. Am liebsten würde es ihnen sein, wenn keine Aussicht wäre auf Annahme, und das Ungeheim in der Wolfschlucht verschwinde. Wir haben getan, was wir konnten, um die Verhältnisse zu bessern. Die Erklärung des Herrn Finanzministers, daß die Staatsregierung mit diesen Änderungen einverstanden ist, ist ein erfreuliches Resultat. Ich will auf Einzelheiten jetzt nicht eingehen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Meine Herren! Auch wir möchten zum Ausdruck bringen, daß wir diese Vorlage nicht ohne erhebliche Bedenken annehmen. Es fällt in diesem Hause wahrscheinlich keinem leicht, bei der Abstimmung gleich mit „Ja“ zu stimmen angesichts der ganzen Umstände, wie sie sich mit der Beratung der Vorlage verbunden haben. Meine Herren! Wenn wir aber besondere Bedenken noch gegenüber der Befoldungsvorlage haben, dann auch besonders deswegen, weil uns der soziale Aufbau dieser Befoldungsordnung wenig glücklich zu sein scheint. Ich darf darauf hinweisen, daß die geldlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Beamtenkategorien, zwischen den unteren und mittleren, den mittleren und höheren Beamten größer geworden sind, als das 1920 und in den nachfolgenden Befoldungsordnungen der Fall war. Ich darf darauf hinweisen, daß beispielsweise die Verzahnungsstellen in Wegfall gekommen sind. Bekanntlich versteht man darunter die Verbindung von unten mit der Mitte und der Mitte mit oben. Man hat die sozialen Unterschiede wieder stärker hervorgehoben. Ich gebe zu, daß es schwierig war, diese Verhältnisse in Oldenburg zu meistern, nachdem das Reich einmal mit einer Gesetzesregelung vorangegangen war, die eben schon diesen Mangel in starkem Umfange enthielt. Wir sind auch der Auffassung, daß das System der Stellenzulage, sowie es in Oldenburg eingeführt wird, nichts glückliches darstellt, daß man doch mehr den Beispielen des Reiches statt den Beispielen Preußens folgen sollte, daß man auf die Stellenzulagen verzichten und die Beförderungsgruppen wieder einrichten sollte. Ganz besonders, wir kommen darauf zurück, scheint uns auch die Bestimmung abwegig zu sein, die dahin geht, daß für weibliche Beamte ein 10%iger Ab-

zug gemacht werden soll, wenn ihre Arbeitskraft nicht voll ausgeschöpft wird. Das wird für die Lehrerinnen in Frage kommen. Wie man hört, hat die Regierung die Absicht, diese 10 % Abzug einzuführen und zugleich die Arbeitszeit für die Lehrerinnen zu verkürzen. Meine Herren! Ich halte das für falsch. Die nach der Verfassung begründete gleiche Behandlung der weiblichen und männlichen Beamten wird hier verletzt. Zum anderen ist von Praktikern wiederholt gesagt, daß es praktisch nicht durchführbar ist, die Arbeitszeit für die Lehrerinnen zu verkürzen. Ich hoffe, daß Anträge, die von unserer Seite gestellt werden, hier noch eine Besserung bringen. Es ist richtig, daß eine Reihe von Eingaben zu dieser Vorlage eingegangen ist. Ich will ohne weiteres zugeben, daß das eine weniger angenehme Erscheinung ist. Aber, meine Herren, ist es nicht richtig, auch einmal nach den Ursachen dieser Eingaben zu fragen und müssen wir dann nicht doch zu dem Ergebnis kommen, daß diese Eingaben zu einem erheblichen Teil auf die eben von mir dargelegten Mängel zurückzuführen sind? Das ist die letzte Ursache, weil ein System aus der ganzen Vorlage spricht, was die Masse der Beamenschaft unter keinen Umständen befriedigen kann. Meine Herren! Ich will, wie ich schon sagte, auf Einzelheiten zunächst nicht eingehen.

Herr Abg. Hartong glaubt einen Nachteil für die Landlehrer aus der Vorlage erblicken zu können. Ich glaube, daß doch die Oldenburgische Regierung den Landlehrern ziemlich weit entgegengekommen ist. Jedenfalls wird ein Zustand geschaffen, der günstiger ist als in Preußen. In Preußen werden die Landlehrer nicht so günstig behandelt. Ich bin aber durchaus mit der Regelung einverstanden, wie sie vorgeschlagen wird, nur scheint mir die Folge zu sein, daß man darüber auch die große Masse der Klassenlehrer nicht vergessen darf. Auch dort gibt es Interessen, die durchaus eine solche Bedeutung haben, daß man sich mit ihnen ernstlich beschäftigen muß. Wir glauben, daß das zur zweiten Lesung noch gemacht werden muß.

Wenn Herr Hartong meint, daß die akademischen Beamten zu kurz gekommen sind, so muß ich sagen, daß mir das nicht richtig zu sein scheint. Ich glaube, es hätten sehr viel Beamtengruppen alle Veranlassung, zu sagen: Wir sind schlechter weggekommen, als manche andere Gruppe.

Herr Hartong hat sodann über die Finanzlage gesprochen. Darüber wollen wir uns nicht weiter auslassen, nachdem unser Fraktionsredner gelegentlich der Etatberatung dazu eingehende und grundsätzliche Ausführungen gemacht hat. Sie deden sich zum Teil mit dem, was Herr Hartong darüber gesagt hat.

Meine Herren! Ich glaube, daß diese Besoldungsvorlage noch nicht die letzte Regelung dar-

stellen wird, sondern daß wir in nicht allzu ferner Zeit Aenderungen werden vornehmen müssen. (Zuruf Meyer [Holte].) Ich denke nicht an eine Erhöhung, Herr Meyer. Versuchen Sie nicht, etwas in meine Worte hineinzulegen, was nicht darin lag. Aber ich betone, daß innerhalb der Vorlage noch in manchen Punkten ein Ausgleich vorgenommen werden muß, so daß mehr Gerechtigkeit entsteht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Freese.

Abg. Freese: Die Besoldungsreform des Reiches mit der wellenförmigen Fortsetzung auf die Länder und Gemeinden ist ein Unglück für das deutsche Volk. Das ist meine Ansicht von vornherein gewesen und ist heute zur Genüge bestätigt worden, denn die dadurch bedingte Lohnwelle, die über ganz Deutschland geht, fühlen wir bereits zum Teil, und wir werden sie noch mehr zu fühlen bekommen, wenn wir eine Preissteigerung auf der ganzen Linie feststellen müssen. Das ist hauptsächlich mit bedingt durch diese Reichsbesoldungsordnung mit ihren Auswirkungen über Länder und Gemeinden. Es wird niemand von den Beamten einen großen Vorteil davon haben oder vielleicht nur für eine kurze Zeit; davon bin ich fest überzeugt. Aus diesem Grunde dürfen auch die Oldenburgischen Beamten gegenüber den Reichsbeamten und Beamten anderer Länder nicht zurückstehen, denn die Teuerungswelle geht über Oldenburg wie über andere Länder. Aus diesem Grunde stimme ich dafür, letzten Endes auch aus Gründen der Gerechtigkeit, denn was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Wie die Wirtschaft schwer daran trägt, will ich nicht weiter ausführen. Es sind viele andere Momente, die die Wirtschaft noch mehr belasten, als diese Besoldungsreform. Darüber sich heute zu unterhalten, hat keinen Zweck, das werden wir früh genug gewahr werden. Ich habe nur einen Wunsch, und zwar, daß das Geld, was den Beamten heute bewilligt wird, nicht nur den Konsumvereinen und Warenhäusern zugute kommen möge, sondern auch in die freie Wirtschaft gelangt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Fröhle.

Abg. Fröhle: Meine Herren! Herr Hug hat geglaubt, meine Ausführungen kritisieren zu müssen. Ich habe lediglich einen Vergleich mit den Siedlern und Kolonisten gezogen und habe die Not der gesamten Wirtschaft geschildert. Ich habe die Not geschildert in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, ich habe insbesondere dabei in den Vordergrund geschoben die Not der Siedler, die ich als Kulturpioniere bezeichnet habe. Es waren die besten, die wir dahin setzten, und die sind am Ende ihrer Kraft. Ich habe gesagt, den Kolonisten steht das Wasser bis an die Kehle und sie wissen nicht, woher sie noch Kredite nehmen können. Wie man

da den Vergleich ziehen kann mit dem Kommunismus, das verstehe ich nicht. Wenn das eine kommunistische Rede ist, so habe ich dafür kein Verständnis. Ich nehme an, daß die Kommunisten den Herren von links näherstehen als uns. Meine Ausführungen haben zweifellos mit Kommunismus nichts zu tun, das weiß auch Herr Abg. Hug ganz genau. Jedem das Seine, sagt Herr Hug mit Recht. Hoffentlich werden die Herren von der Sozialdemokratie auch für unsere Anträge stimmen, werden dafür stimmen, daß die Naturalwertrente beseitigt wird. Ich nehme ferner an, daß die Herren von der Sozialdemokratie auch dafür stimmen, daß die durch Wasser Geschädigten unterstützt werden. Das erwarten wir. (Zuruf: Das haben wir immer getan!) Na, na.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dohm.

Abg. Dohm: Meine Herren! Wenn es schon richtig ist, daß es für den Landesteil Oldenburg nicht angehen kann, daß die Beamten schlechter gestellt werden als die in Preußen, so trifft das noch mehr zu für die kleinen Landesteile. Auch die Stadt Lübeck hat die Besoldungsregelung angenommen. Da ist es einfach unmöglich, daß die Beamten im kleinen Landesteil Lübeck, wo sie täglich mit den Beamten der Stadt Lübeck und in Preußen in Berührung kommen, schlechter gestellt werden. Das würde mit Recht eine Beunruhigung namentlich in den Kreisen der Volksschullehrer hervorrufen. Hamburg bezahlt die Volksschullehrer besser, Preußen gibt Beihilfen für die Ausbildung usw. Es würde unbedingt die Abwanderung der besten Lehrkräfte nach Hamburg zur Folge haben. Das würde ein großer Nachteil sein. So groß auch die Not der Landwirtschaft ist und so bitter es uns wird, anderen Berufsständen noch mehr zu geben, so herrscht doch die Auffassung, daß wir nicht daran vorbeikommen. Es ist ein Gebot der Notwendigkeit und deshalb muß ich der Besoldungsvorlage zustimmen. Es wäre mir viel lieber, wenn die Verbesserungsanträge, die doch meist darauf hinauslaufen, daß noch mehr aufgebraucht wird, nicht gestellt und die Vorlage in Bausch und Bogen angenommen wäre. Ich halte es für absolut unmöglich, eine Besoldungsordnung zu schaffen, die allen Beamtengruppen nach ihrer Vorbildung, Bedeutung und nach Leistung gerecht wird. Wenn man versucht, auf einer Stelle eine Unebenheit auszugleichen, entsteht auf der anderen Stelle eine neue. Deshalb wäre es richtiger gewesen, man hätte die Besoldungsordnung so, wie sie vorgelegt ist, angenommen. Wenn tatsächlich eine Verbesserung dabei herauskommt, bin ich auch bereit, dieser zuzustimmen. Ablehnen kann ich die Vorlage aus den angeführten Gründen nicht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Frerichs.

Abg. Frerichs: Meine Herren! Noch ein paar Worte. Ich kann mich auch den Ausführungen des Herrn Abg. Freese nicht ganz entziehen und weiß, daß die vom Reich eingeleitete Erhöhung der Beamtengehälter wirtschaftlich gewisse Folgerungen nach sich ziehen wird, und es mag manches von dem, was hier gesagt worden ist, zutreffen. Ich wollte ein paar Worte zu Herrn Abg. Freese sagen. Meine Herren! Wenn wir uns darauf besinnen wollten, daß wir Oppositionspartei sind, dann hätten wir wahrhaftig nicht notwendig, so ohne weiteres der Vorlage zuzustimmen, sondern könnten das getrost den Koalitionsparteien, die die Regierung stützen, überlassen. (Abg. Meyer [Holte]: Sind denn nicht sachliche Gründe bei Ihnen entscheidend?) Herr Meyer (Holte), warten Sie ab, bis ich darauf komme. Die Gründe, die uns leiten bei unserer Einstellung, sind mindestens ebenso sachlich, wie die Ihrigen. Wir sind eben auch der Meinung, daß wir uns dem, was vom Reich und Preußen durchgeführt wird, nicht entziehen können; wir haben aber ausdrücklich gesagt, daß wir uns unsere endgültige Stellungnahme bis zur zweiten Lesung vorbehalten. Wir haben mancherlei an dem Entwurf und an den dazu gestellten Anträgen auszusprechen, werden uns aber die endgültige Entscheidung bis zuletzt vorbehalten. Es ist uns auch nicht unbekannt, daß man in gewissen Kreisen im Landtage der Ansicht ist, wir können die Besoldungsordnung ruhig ablehnen, die Sozialdemokraten werden schon dafür sorgen, daß die Vorlage angenommen wird. Glauben Sie nicht, daß wir ohne weiteres gewillt sind, Ihnen die Verantwortung für diese Dinge abzunehmen.

Eins will ich dann noch Herrn Fröhle gern attestieren: Ueber den Verdacht, Kommunist zu sein, ist er sehr erhaben. (Heiterkeit.) Aber seine Ausführungen erschienen mir doch, wenn auch nicht kommunistisch, so doch etwas bolschewistisch, d. h., etwas kraus und nicht ganz logisch, und nach meiner Meinung den von Ihrer Seite sonst so gern betonten staatspolitischen Notwendigkeiten nicht ganz entsprechend. (Unruhe im Zentrum.)

Präsident: Es liegen jetzt keine Wortmeldungen mehr vor. Dann schließe ich die Beratung. Es liegt ein Antrag des Herrn Abg. Fröhle, genügend unterstützt, vor. Der beantragt zum Antrag 1 der Anlage 29 namentliche Abstimmung. Bevor wir die Debatte fortsetzen, müssen wir über den Antrag 1 zunächst abstimmen. Die Abstimmung beginnt, da sie die erste ist, mit A. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1, Ablehnung der Regierungsvorlage, annehmen wollen, bei Aufruf ihres Namens mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Abg. Albers (nein), **Abg. Bortfeldt** (nein), **Abg. Brodek** (nein), **Abg. Broschko** (fehlt, krank), **Abg. Dannemann** (nein), **Abg.**

Dohm (nein), Abg. Edholt (Enthaltung), Abg. Faber (nein), Abg. Fid (nein), Abg. Freese (nein), Abg. Frerichs (nein), Abg. Fröhle (ja), Abg. Göhrs (ja), Abg. Hartong (nein), Abg. Heidkamp (fehlt), Abg. Hug (nein), Abg. Janßen (ja), Abg. Jordan (nein), Abg. Kohnen (nein), Abg. Lahmann (nein), Abg. Leffers (nein), Abg. Lehmkühl (nein), Abg. Mählenhoff (nein), Abg. Meyer (Oldenburg) (nein), Abg. Meyer (Holte) (ja), Abg. Möller (nein), Abg. Müller (fehlt), Abg. Nieberg (nein), Abg. Deltjen (nein), Abg. Sante (nein), Abg. Schmidt (nein), Abg. Schröder (nein), Abg. Tanßen (fehlt), Abg. Themann (nein), Abg. Thye (ja), Abg. Wempe (nein), Abg. Weyand (nein), Abg. Wichmann (nein), Abg. Wittje (fehlt) (Abg. Fröhle: Der ist wohl abkommandiert? — Abg. Albers: Bei Ihnen ist Herr Heidkamp abkommandiert!), Abg. Zimmermann (nein). Abg. Danne- mann: Darf Wittje nicht herein?)

Es sind 29 Stimmen mit nein, 5 Stimmen mit ja abgegeben, eine Enthaltung. Der Antrag ist somit abgelehnt.

Wir treten jetzt in die Spezialberatung ein. Ich eröffne die Beratung zum §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 3 (Aus- schußantrag):

Annahme der §§ 10—14.

§§ 10, 11, 12, 13, 14. Das Wort wird nicht verlangt.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 4:

Der § 15 des Entwurfs erhält folgende Fassung:

1. Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr einen Kinderzuschlag.
- 2.

(Abg. Hartong: Können wir nicht auf das Vor- lesen verzichten?) Wenn der Landtag mir das abnehmen will, wäre ich dankbar. (Zurufe: Ja- wohl!)

Das Wort hat Herr Abg. Hartong.

Abg. Hartong: Ich habe bei meinen Eingangsworten schon gesagt, daß ich bezüglich dieses An- trages anderer Meinung bin als der Ausschuß. Ich möchte deshalb bitten, über die Anträge 1—3 für sich abzustimmen.

Präsident: Jawohl, das geschieht auch. Wird das Wort zu dem Antrag noch weiter verlangt?

Das Wort hat der Herr Berichterstatter, Abg. Deltjen.

Abg. Deltjen: Meine Herren! Bei der Be- ratung im Ausschuß zu diesem Antrag 4 zum § 15 des Gesetzentwurfs ist zum Ausdruck gekommen,

daß die Besoldungsordnungen aller Länder und auch die uns vorliegende Oldenburgische Besol- dungsordnung vorsehen, von dem System der Zuschläge abzukommen. Dies ist dadurch zum Aus- druck gekommen, daß der Frauenzuschlag in das Grundgehalt eingebaut worden ist. Wenn man so das Leistungsprinzip bei der Bemessung des Ge- halts der Beamtenschaft vertreten will, so muß mit der Zeit auch eine Herabminderung der Kinder- zuschläge angestrebt werden. Wenn der Herr Finanzminister vorhin gesagt hat, daß die Anträge des Ausschusses zum Besoldungsgesetz einen Mehr- aufwand von 112 000 M. erfordern, so ist zu über- legen, ob es möglich ist, von einigen dieser An- träge abzustehen und den Mehraufwand herab- zumindern. Von dieser Erwägung aus wird ein Teil meiner Freunde gegen den Antrag 4 stimmen und damit die Vorlage bezüglich der Kinder- zuschläge wieder herstellen. Wir haben vorhin zum Ausdruck gebracht, daß wir uns zunächst mit den Reichsbeamten vergleichen wollen, und wenn wir das in anderen Punkten tun, so erscheint es uns gerechtfertigt, das auch bezüglich der Kinder- zuschläge zu machen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter ver- langt zum Antrag 4. Ich glaube, es ist zweckmäßig, daß ich der Uebersicht wegen zunächst die Abstim- mung vornehme. Ich lasse zunächst über die An- träge des Ausschusses Nr. 2 und 3 abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Ich kon- statiere da die Annahme. Wir stimmen jetzt über den Antrag 4 ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu er- heben und stehen zu bleiben. (Geschlecht.) 11. Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschlecht.) 14. Der Antrag ist mit 14 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Es folgt Antrag 5:

Annahme der §§ 16—21.

§§ 16, 17, 18, 19, 20, 21. Keine Wortmel- dungen.

Antrag 6:

Annahme des § 22.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, eröffne ich die Beratung zum Antrag 7:

Annahme der §§ 23—34.

§§ 23, 24, 25, 26, 27, 28, 19, 30, 31, 31, §§ 23, 14, 15, 16, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34. Keine Wortmeldungen.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 8:

Annahme der §§ 35 und 36.

§ 35. Das Wort hat Herr Abg. Deltjen.

Abg. Deltjen: Meine Herren! Der § 35 sieht ebenso wie das Reichsbesoldungsgesetz vor, daß von je drei freien oder frei werdenden planmäßigen Beamtenstellen für die nächsten 5 Jahre eine Stelle

wegfallen soll. Von dieser Bestimmung können Ausnahmen zugelassen werden. Der Vollständigkeit der Berichterstattung wegen habe ich zu bemerken, daß das Reich im § 40 die Bestimmung getroffen hat, daß der Reichsminister der Finanzen über die zugelassenen Ausnahmen dem Ausschuss für den Reichshaushalt vierteljährliche Uebersichten vorzulegen hat. Diese Bestimmung ist in den § 35 des Oldenburgischen Gesetzes nicht übernommen worden.

Präsident: § 36. Keine Wortmeldungen.

Antrag 9:

Annahme des § 37 mit folgender Aenderung:

Der Satz 2 des Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In besonderen Fällen sind auf Verlangen des Staatsministeriums Besoldungsordnungen oder sonstige Beschlüsse über die Besoldungsneuregelung vorzulegen.

Ich eröffne die Beratung über den § 37 und über den Antrag 9. Keine Wortmeldungen.

Antrag 10:

Annahme der §§ 38—40.

§§ 38, 39, 40. Es liegen auch hier keine Wortmeldungen vor. Ich lasse nunmehr über die Anträge 5—10 zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere die Annahme.

Zur Besoldungsordnung wird der Antrag 11 gestellt, und zwar von einem Teil des Ausschusses:

Streichung der Vorbemerkung auf Seite 12 des Entwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu der Vorbemerkung.

Das Wort hat Herr Abg. Brodek.

Abg. Brodek: Meine Herren! Meine Parteifreunde stehen auf dem Standpunkt, daß die unterschiedliche Behandlung der weiblichen und männlichen Beamten in der Besoldungsordnung nicht angängig ist; deswegen werden wir für den Antrag auf Streichung der Vorbemerkung stimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Dr. Christians.

Ministerialrat Dr. Christians: Meine Herren! Die Stellungnahme der Staatsregierung zu der Kürzung der Grundgehaltsätze der weiblichen Beamten, falls das für sie festgesetzte Arbeitsmaß dem der männlichen Beamten nicht entspricht, ist unverändert geblieben. Die Staatsregierung bittet daher, den Antrag 11 des Ausschusses nicht anzunehmen. Ich darf dazu bemerken, daß die Gründe für die Stellungnahme der Staatsregierung in der schriftlichen Begründung des Entwurfs enthalten

sind. — Ich möchte nur auf das, was Herr Abg. Albers ausgeführt hat, bemerken, daß die im Entwurf vorgeschlagene Vorschrift keineswegs mit der Reichsverfassung unvereinbar ist, im Gegenteil ihr durchaus entspricht. Weiter ist noch zu sagen, daß, falls ein Teil des Ausschusses einer Kürzung des Grundgehalts der weiblichen Beamten nicht zustimmen will, ein entsprechender Antrag auch zum Teil I des Anhangs zur Besoldungsordnung für die Volksschullehrer gestellt werden müßte. Ein solcher Antrag ist nicht gestellt worden. (Abg. Möller: Jawohl!) Nur zu Teil II, nicht zu Teil I.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Meine Herren! Wir haben vorhin ja schon zu diesem Vorgehen und dieser Absicht der Staatsregierung unsere Stellungnahme kundgegeben. Wir halten es unter allen Umständen für verfehlt, so vorzugehen. Ich habe vorhin gesagt, daß die Vermutung, besonders auch in Lehrerkreisen, besteht, daß allgemein eine Herabsetzung der Arbeitsdauer der Lehrerinnen in Aussicht genommen ist. Ich möchte die Regierung einmal fragen, ob das zutrifft, daß das Arbeitsmaß der Lehrerinnen in Zukunft ein kürzeres sein soll als das der Lehrer, um somit die Voraussetzung zu schaffen für die Kürzung.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Deltjen.

Abg. Deltjen: Der Herr Regierungsvertreter hat recht. Es ist im Antrage 39 nur beantragt, den letzten Absatz auf Seite 22 zu streichen, der die Lehrerinnen an Mittelschulen betrifft. Ein solcher Antrag hätte aber Konsequenzen zu dem jetzt zur Beratung stehenden Antrag, und es hätte der Antrag 39 ausgedehnt werden müssen auf den Abs. 2 auf Seite 22 des Anhangs, wo es sich um die Lehrerinnen an Volksschulen handelt. Dieser Mangel wird aber ja, falls der Antrag, der jetzt zur Beratung steht, angenommen wird, zur zweiten Lesung beseitigt werden können.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Ich will nur erklären, daß meines Wissens ein Antrag gestellt worden ist bei den Lehrerbesoldungen. (Zuruf: Jawohl!)

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Meine Herren! Ich habe eben die Frage an die Staatsregierung gestellt, welche Absicht besteht hinsichtlich der Durchführung dieser Bestimmung. Ich glaube, es würde doch auch für den Landtag von Interesse sein, ob in der Tat beabsichtigt ist, das Arbeitsmaß der Lehrerinnen so zu kürzen, daß die Anwendung dieser Bemerkung möglich ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Dr. Christians.

Ministerialrat Dr. Christians: Meine Herren! Tatsächlich ist bei den Volksschullehrerinnen schon jetzt das Arbeitsmaß, das sie zu leisten haben, kürzer als das Arbeitsmaß der männlichen Kollegen, im Durchschnitt genommen. Im übrigen würde die Bestimmung nur dann in Kraft gesetzt werden können, wenn auf Grund einer Vorschrift des Staatsministeriums die Pflichtstundenzahl der weiblichen Lehrer in Anlehnung an die preußischen Bestimmungen gegenüber der der männlichen Lehrer gekürzt werden würde. Eher ist die Kürzung des Grundgehalts nicht möglich.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Wempe.

Abg. Wempe: Meine Herren! Wenn das der Fall ist, dann erscheint mir diese Bestimmung schon jetzt im Besoldungsgesetz erst recht abwegig. In das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen für Fälle, die möglicherweise in Zukunft einmal eintreten können, das halte ich für ganz verkehrt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Ich kann dem nur zustimmen, was der Herr Vorredner zum Ausdruck gebracht hat und möchte im übrigen darauf hinweisen, daß praktisch eine Verkürzung der Arbeitszeit der Lehrerinnen sich außerordentlich schwer durchführen lassen wird. Ich möchte doch den Landtag dringend bitten, unserem Antrage zuzustimmen und diese Bestimmung zu streichen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong.

Abg. Hartong: Ich wollte unsererseits zum Ausdruck bringen, bei aller Hochachtung vor den Damen scheint mir, wenn nicht gleichwertige und das gleiche Maß der Arbeit von den Frauen im Dienst verlangt wird wie von den Männern, die Kürzung des Einkommens eine Selbstverständlichkeit zu sein.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dr. Kohnen.

Abg. Dr. Kohnen: Meine Herren! Es muß, glaube ich, noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn dieser Antrag angenommen wird, Konsequenzen für die Strafanstaltsbeamtinnen und für die Pflegerinnen in Wehnen entstehen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Wempe.

Abg. Wempe: Meine Herren! Es wird sonst immer darauf hingewiesen, daß die Beamtinnen noch wohl mehr leisten könnten. Hier erleben wir, daß man einer Gruppe von Beamtinnen gegen ihren Willen das Arbeitsmaß kürzen will, um auf diese Weise eine Kürzung ihres Gehalts vornehmen zu können.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Die Auffassung, die eben vom Herrn Kollegen Wempe zum Ausdruck gebracht ist,

Stenogr. Berichte. IV. Landtag, 5. Versammlung.

haben wir auch einmütig im Ausschuß gehabt, mit Ausnahme von Herrn Kollegen Kohnen. Meine Herren, die Befürchtung liegt vor, daß die Damen zwangsweise zu einer kürzeren Arbeitszeit gezwungen werden, um dadurch das Gehalt zu kürzen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong.

Abg. Hartong: Meine Herren! Das kann doch nicht möglich sein; das wäre selbstverständlich verkehrt. (Zwischenrufe.) Aber tatsächlich ist vielfach das normale Arbeitsmaß nicht daselbe, und dann ist eine Kürzung eine Selbstverständlichkeit. Darüber kann doch keine Meinungsverschiedenheit bestehen. Ich bitte doch die Regierung, diese Frage eindeutig zu erklären. Es kann doch möglich sein, wenn jemand angestellt wird, daß der nicht voll beschäftigt wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Dr. Christians.

Ministerialrat Dr. Christians: Meine Herren! Ich kann nur auf das Bezug nehmen, was in der Begründung schriftlich ausgeführt worden ist. Ich will das verlesen:

„Neu ist in dem Gesetzentwurf die in der Vorbemerkung zur Besoldungsordnung enthaltene Bestimmung, daß weibliche Beamte in den mit einem Stern versehenen Stellen nur ein um 10 v. H. gekürztes Grundgehalt erhalten, wenn das für sie festgesetzte Arbeitsmaß dem der männlichen Beamten, mit denen sie verglichen werden müssen, nicht entspricht. Eine solche Vorschrift enthielt bereits das alte preußische Besoldungsgesetz, sie ist auch in das neue preußische Besoldungsgesetz übernommen. Auch das oldenburgische Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstleistungsgesetz vom 19. Juni 1922 enthält im § 6 eine gleiche Bestimmung. Nur dann, wenn von weiblichen Beamten (Lehrpersonen) weniger verlangt wird, als von den vergleichbaren männlichen Beamten, soll die Kürzung eintreten, bei gleicher Arbeitsleistung soll auch gleiche Besoldung erfolgen.“ — Nun kommt es. — „Die Erfahrung hat gezeigt, daß die weiblichen Lehrpersonen wegen ihrer geringeren körperlichen Widerstandsfähigkeit den großen Anforderungen, die der Dienst an die Lehrpersonen stellt, durchschnittlich nicht im gleichen Maße gewachsen sind, wie die männlichen Lehrpersonen. Dies zeigt sich besonders in verhältnismäßig sehr viel häufigeren Krankheitsurlauben und in verhältnismäßig zahlreicheren Fällen vorzeitiger Dienstunfähigkeit. Es muß deshalb darauf Bedacht genommen werden, das Arbeitsmaß der weiblichen Lehrpersonen gegenüber dem der männlichen zu vermindern. Die Inkraftsetzung dieser Gesetzesbestimmung ist erst dann möglich, wenn sich die einzelnen Be-



hörden, bei denen weibliche Beamte beschäftigt werden, auf eine Verminderung des Arbeitsmaßes der weiblichen Beamten eingestellt haben.“

Ich glaube, daraus ergibt sich die Absicht des Entwurfs ganz klar. Es hat sich herausgestellt, daß die weiblichen Lehrer nicht im gleichen Maße den Anforderungen des Dienstes gewachsen sind, wie die männlichen, so daß es sich als erforderlich herausgestellt hat, die Pflichtstundenzahl der weiblichen Lehrer gegenüber der der männlichen herabzusetzen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Meine Herren! Dies Urteil kommt von interessierten Männern, die der Gleichberechtigung der Frauen noch obhold sind. (Oho! rechts. — Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Meine Herren! Ich wollte auch nur zum Ausdruck bringen, daß die Richtigkeit Ihrer Unterlagen bestritten wird und daß, bevor Sie zu einer solchen Begründung kommen, es mir doch richtiger zu sein scheint, die Unterlagen noch einmal gründlich nachzuprüfen. Die Absicht der Regierung ist, das werden Sie auch gemerkt haben, Herr Abg. Hartong, mit Hilfe dieser Bestimmung die Arbeitszeit der weiblichen Beamten abzubauen. Also bleibt nur übrig, daß auch Sie unserem Antrage zustimmen. Die Durchführung der Bestimmung stößt auf größte Schwierigkeiten. Wenn Sie jetzt Bedenken haben, diese Bestimmung zu streichen, und zwar deswegen, weil man sagt, daß doch tatsächlich die Notwendigkeit hervortreten kann, bei einer Beamtin aus den wiederholt erörterten Gründen eine Kürzung der Arbeitszeit vorzunehmen, dann soll es doch möglich sein, ihr auch vom Gehalt etwas zu kürzen, so mag überlegt werden zur zweiten Lesung, ob noch ein Mittelweg gefunden werden kann. Aber das erscheint mir ganz ausgeschlossen, daß es möglich sein soll, allgemein für die weiblichen Beamten die Arbeitszeit zu kürzen, um dadurch Gehälter zu sparen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Deltjen.

Abg. Deltjen: Ich unterstelle gegenüber den Ausführungen der beiden letzten Redner als wahr, daß das Arbeitsmaß der weiblichen Beamten dem der männlichen Kräfte nicht entspricht, und daß deswegen die Kürzung beantragt ist. Wir haben uns bei Beratung der Vorlage an Preußen angliedern wollen. Ich möchte gerade die Herren, die diese Bestimmung bekämpfen, darauf aufmerksam machen, daß Preußen diese Bestimmung eingeführt hat.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Brodel.

Abg. Brodel: Herr Berichterstatter Deltjen weist auf Preußen hin. Sie haben aber bei den

Anträgen bezüglich der Kinderzuschläge die preussische Beordnung abgelehnt und wiederholt sonst auch dagegen gestimmt. Ich habe schon im Ausschuß gesagt, daß man die schlechten Rosinen aus den anderen Besoldungsordnungen herausholt, um sie den oldenburgischen Beamten vorzusetzen. Man sucht immer das Schlechte, um es der oldenburgischen Beamtenerschaft zukommen zu lassen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong.

Abg. Hartong: Um von der Rosine wieder auf die Dame zu kommen. Ich bin mißverstanden worden. Die Sache ist doch die: Ich glaube nicht, daß die Ausführungen des Regierungsvertreters den Schluß zulassen, daß die Bestimmung in der Besoldungsordnung wegen dieser Kürzung um 10% zum Anlaß genommen werden könnte, um das Arbeitsgebiet herunterzusetzen. So ist es doch nicht. Meine Herren, ich lasse mich wirklich bei meinen Ausführungen von rein sachlichen Beweggründen leiten und bin darin nicht dadurch behindert, daß die Frauen das Wahlrecht haben. Man muß doch ehrlicherweise zugeben — wer mit weiblichen Arbeitskräften im Dienst zu tun hat, weiß das —, daß die Frauen aus gesundheitlichen Gründen doch oftmals dem Dienst fernbleiben müssen, viel mehr, als es bei Männern der Fall ist. Eine geringere Besoldung ist dann doch Selbstverständlichkeit. Uebrigens muß man sich unabhängig von der Besoldungsfrage doch wirklich ernstlich fragen, ob es nicht Pflicht des Staates ist, darauf zu sehen, daß der Dienst den körperlichen Kräften der Frau angepasst wird, daß sie ihn auch körperlich und geistig leisten kann, damit sie nicht vorzeitig altert und zur Disposition gestellt werden muß. Meine Herren, das ist eine so einfache und selbstverständliche Betrachtung, daß man tatsächlich nicht verstehen kann, wie man darüber verschiedener Meinung sein kann. Diese gesundheitlichen Erwägungen liegen doch letzten Endes auch im Interesse der berufstätigen Frau. Und daß dann die Besoldung nicht die gleiche ist, ist eine selbstverständliche Schlussfolgerung, die auch Preußen gezogen hat. Ich erkenne das Streben des Herrn Kollegen Wempe für die Damen durchaus an, aber die Tatsachen liegen doch so, wie ich sie geschildert habe.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ehholt.

Abg. Ehholt: Ich kann Herrn Abg. Hartong nicht ganz folgen, wenn er sagt, daß weibliche Beamte nicht in der Lage sein sollen, das Arbeitsmaß zu erfüllen, das ihre gleichen männlichen Kollegen leisten. Ich möchte zum Vergleich doch einmal fragen, ob die Frauen, die eine schwere, schmutzige, gesundheitschädliche Arbeit Tag für Tag 8—9 Stunden zu verrichten haben, ob die nicht dasselbe tun müssen und es tun. Zweifellos gibt es da Unterschiede, aber wenn wir das in



Parallele stellen, kann man nicht sagen, daß, allgemein betrachtet, die Frau nicht in der Lage ist, ihr Arbeitspensum in gleichem Maße wie der Mann zu erfüllen.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 11 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. (Bravo! links.)

Es folgt ein Antrag 12 (Ausschußantrag):

Die in der Besoldungsgruppe A 1 aufgeführten Beamten erhalten, soweit sie am 30. September 1927 nicht die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A XII hatten, bis auf weiteres nur die Dienstaltersstufen bis 11 600 *R.M.* einschließlich.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 12. Das Wort hat Herr Minister Dr. Willers.

Minister Dr. Willers: Meine Herren! Ich habe schon eingangs zur Besoldungsordnung das nötige dazu gesagt. Ich kann mich darauf beziehen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong.

Abg. Hartong: Meine Herren! Ich werde auch in diesem Punkt anders stimmen, als es der Ausschuß beantragt hat. Ich halte den Antrag 12 nicht für gerechtfertigt, und zwar aus folgender Erwägung heraus: Man kann sicher verschiedener Meinung darüber sein, ob wirklich in allen Punkten das Arbeitsgebiet und die Verantwortung der oldenburgischen Ministerialräte mit den Ministerialräten in den Zentralinstanzen völlig gleichzustellen ist. Sicher wird man aber den Landgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwalt aus dieser Gruppe herausnehmen müssen, und dann bleiben letzten Endes in dieser Gruppe nur so wenig Personen, daß es keinen Sinn hat, von der allgemeinen Regelung, wie sie in Deutschland getroffen ist, abzuweichen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Deltjen.

Abg. Deltjen: Meine Herren! Bei der Abstimmung im Ausschuß war die Auffassung einheitlich, diesen Antrag zu stellen. (Mein!) Zwischen der Abstimmung im Ausschuß und der Feststellung des Berichts hatte ein Teil des Ausschusses sich anders entschieden. Man hat aber nicht davon absehen wollen, diesen Antrag als Ausschußantrag hinausgehen zu lassen. Ich würdige die Gründe, die vom Vorredner und dem Finanzminister vorgebracht sind und kann heute nicht mehr für den Antrag 12 stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident v. Finck: Meine Herren! Ich möchte doch einmal Sie dringend bitten, diesen Antrag abzulehnen. Es ist doch wirklich nicht zu ertragen, daß unsere Ministerialräte schlechter behandelt werden als die Ministerialräte in allen anderen Ländern. Das ist der eine Grund. Ich will nicht weiter darauf eingehen; das scheint mir so einleuchtend zu sein, daß ich kein Wort mehr hinzufügen will.

Dann möchte ich das unterstreichen, was Herr Abg. Hartong sagte. Die höheren Juristen anders zu behandeln, als in sämtlichen anderen Ländern, dafür liegt doch wirklich kein Anlaß vor.

Präsident: Wird das Wort noch verlangt? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 12 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt. (Zuruf: Gegenprobe!) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt. Es bleibt dabei, wie ich es anfänglich sagte.

Antrag 13, ein Minderheitsantrag, lautet:

Die ersten 8 Grundgehaltsätze der Besoldungsgruppe A 2a werden durch folgende Zahlen ersetzt:

„4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400
— 6800 — 7200 — 7500.“

Ich eröffne die Beratung über diesen Minderheitsantrag 13.

Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Meine Herren! Es scheint mir so, daß die Stellungnahme zu dem Antrag 13 nicht ohne Zusammenhang sein kann sowohl mit dem Antrag 12, als auch mit dem Antrag in Beziehung gebracht werden muß, der die Gewährung der Kinderzuschläge vorsah. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Gewährung der Kinderzuschläge nach preußischem Vorbild eine Verbesserung des Einkommens gerade in den unteren und mittleren Gruppen gebracht hätte. Das ist durch die Ablehnung verhindert worden. Sie haben, insbesondere von der Regierung, immer gesagt, daß Sie die preußische Vorlage zum Vorbild genommen hätten. Hier bei dem Antrag 13 haben Sie von der Rechten im Ausschuß — mit einigem Recht, das gebe ich zu — das Reichsbeispiel zum Vorbild genommen. Wenn es jetzt nicht möglich ist, in diesem Augenblick zu einer Entscheidung über diese Frage zu kommen, dann wird zum mindesten bei der Beratung zur zweiten Lesung dieser Punkt geprüft werden müssen. Wir sind jedenfalls zur Zeit nicht in der Lage, zu diesem Ausschußantrag 13 uns so oder so auszusprechen. Wir werden abwarten, was bis zur zweiten Lesung in diesen Dingen vor sich geht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Bortfeld.

Abg. Bortfeldt: Meine Herren! Der Antrag 13 stellt sich auf den Standpunkt der Reichsbesoldung und es ist doch notwendig, in diesem Hause daran zu erinnern, daß die Abweichung des größten Bundesstaates, Preußens, in diesem Punkte eine Ueberrumpelung darstellt, die im Preussischen Abgeordnetenhaus vorgekommen ist. Soweit ich unterrichtet bin, hat kein anderer Bundesstaat diese Ueberrumpelungsangelegenheit des Preussischen Landtages mitgemacht. Sie haben die Sachlage durchschaut und sind davon abgewichen, sie sind in diesem Punkte zur Reichsregelung zurückgekehrt. Deshalb, meine Herren, ist es nach meiner Auffassung kein Vorstoß gegen die Logik, wenn versucht wird, bei diesem Punkte die Reichsbesoldungsordnung einzuschieben. Es ist auch deswegen klug, weil anzunehmen ist, daß Preußen in aller kürzester Zeit den damals begangenen Fehler wieder zurüdnimmt. Die Aussichten sind dafür da. Auch in den dort herrschenden Parteien hat man sich davon überzeugt, daß es eine unhaltbare Distanz zwischen Reich und Preußen ist. Deshalb sind hier für diese Abweichung doch triftige Gründe vorhanden.

Präsident: Es wird jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausschuß es unterlassen hat, die unveränderte Annahme des § 15 zu beantragen für den Fall, daß Antrag 4 abgelehnt wird. Antrag 4 ist vorhin abgelehnt. Ich darf annehmen, daß nunmehr der § 15, so wie er in der Vorlage steht, angenommen ist. Wünschen die Herren darüber noch eine besondere Abstimmung? Das ist nicht der Fall, dann konstatiere ich, daß § 15, wie er in der Vorlage steht, angenommen ist.

Das Wort hat Herr Abg. Nieberg.

Abg. Nieberg: Meine Herren! Wenn ich dem Antrage 13 zustimme, so mit Rücksicht auf die höheren Schulen, die wir im Lande haben. Es ist wiederholt festgestellt, daß $\frac{2}{3}$ der Studienräte nicht Oldenburger sind und daß die Städte vor allen Dingen für ihre höheren Schulen ganz allgemein die Reichsbesoldungsordnung durchgeführt haben. Wenn wir hier die Studienräte an den höheren Schulen des Landes schlechter stellen, wie sie bei den städtischen Schulen gestellt werden, dann ist es dem Staate außerordentlich schwer, wenn nicht unmöglich, die nötigen Studienräte heranzuziehen. Das ist einer der wesentlichen Gründe, die mich veranlassen, für den Antrag 13 zu stimmen. Ich bitte, mit Rücksicht auf die höheren Schulen dem Antrage 13 zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Meine Herren! Wir können unsere Stellung noch nicht ändern. Wir können vor allen Dingen nicht den Passus anerkennen, daß aus

staatspolitischen Gründen die Erhöhung des Anfangsgehalts eintreten muß. Die gegenwärtige Krise in der Besetzung der Stellen der Studienräte ist doch nicht etwas dauerndes, sie ist vorübergehend. Wie lange sie dauert, weiß man noch nicht. Außerdem sind noch andere Kategorien und Einzelbeamte schlechter gestellt. Es muß sich bei der 2. Lesung ergeben, ob eine Aenderung erfolgen kann, aber es muß schon gewichtiges Material beigebracht werden, was uns bestimmen könnte, unsere Ansicht zu ändern.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Brodek.

Abg. Brodek: Es wird den Ausschußmitgliedern die Zustimmung zu diesem Antrage außerordentlich schwer gemacht. Es wurde betont, daß man doch auch die Geldknappheit in Betracht ziehen muß. Wir wollten die Kinderzulagen nach unserer Uebersetzung sozialer gestalten. Das würde einen Betrag von M. 10 000.— mehr ausmachen. Diese Erhöhung aber macht jährlich 46 000 M. aus. Der Finanzminister und der Herr Regierungsvertreter haben im Ausschuß wiederholt betont, daß unsere Besoldungsordnung sich der Preussischen angleichen sollte. Als ich wiederholt darauf hinwies, daß die Amtshauptleute, überhaupt die Beamten der Ämter, am schlechtesten bei der ganzen Besoldungsordnung fahren, bestätigte der Finanzminister dieses, aber es war auch nicht möglich, bei den Ausschußmitgliedern etwas zu erreichen, trotzdem feststeht, daß diese Beamten prozentual am schlechtesten abgeschnitten haben. Ich erwähne das, da Herr Abg. Hartong dasselbe ausführte. Ich will hoffen, daß Herr Hartong bei seinen Freunden, die im Ausschuß sitzen, dahin wirkt, daß man diesen Beamten etwas mehr zukommen läßt. Diese Dinge sind gescheitert, weil vonseiten der Regierung gesagt ist: Wir haben kein Geld, wir sind nicht in der Lage, den Wünschen zu entsprechen. Heute hat der Finanzminister auch nicht klipp und klar erklärt, ob er in der Lage ist, dem Antrage 13 zuzustimmen, ob er finanziell in der Lage ist, die Mehrausgaben tragen zu können. Es würde sich gleich ein anderes Bild ergeben, wenn man wüßte, wie das Staatsministerium zu dem Antrage steht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong.

Abg. Hartong: Ich werde dem Wunsche des Herrn Brodek entsprechen. Ich möchte weiter dem Vorwurf des Herrn Albers begegnen, als wenn eine gewisse Unlogik in unserem Verhalten liegt. Das ist nicht richtig. Ich habe vorhin ausgeführt, daß man sich im wesentlichen der Reichsbesoldung angeschlossen hat und anschließen soll, weil unsere Beamten mit den Reichsbeamten zusammen wohnen. Infolgedessen ist unsererseits auch für die Reichsregelung der Kinderzulagen gestimmt worden. Der Antrag ist auch angenommen.



Infolgedessen haben wir ferner für die Reichsregelung bei den Ministerialräten gestimmt. Der Antrag ist ebenfalls angenommen. Infolgedessen stimmen wir auch für die Reichsregelung bei den akademischen Berufen. Der Antrag wird hoffentlich angenommen. Also sind wir durchaus konsequent und logisch, das Gegenteil von dem, was uns vorgeworfen wird. Sie dürfen bei der ganzen Sache doch nicht vergessen, Herr Bortfeldt hat schon darauf hingewiesen, daß das Abstimmungsresultat im Preussischen Landtage ein Zufallsresultat war. Der Antrag ist mit ganz wenig Stimmen angenommen worden. Wir haben in keinem deutschen Lande etwas ähnliches. Sie haben jetzt schon hier in der Praxis, nicht nur bei den Städten, sondern auch im Staate, Schwierigkeiten, z. B. Studienräte heranzubekommen. Wenn ich recht unterrichtet bin, hat man in einigen Fällen schon Zusicherungen machen müssen oder steht vor der Frage, Zusicherungen zu machen, daß man die Reichsregelung zur Anwendung bringen will. Wenn solche praktischen Schwierigkeiten sich schon jetzt zeigen, sollte man konsequent sein und dem Antrage 13 zustimmen. Daß Herr Brodeß dem Finanzminister die Pistole auf die Brust setzt, er solle Farbe bekennen, wie er zu der Sache stehe, freut mich. Nun heraus mit der Sprache. — Aus den einleitenden Ausführungen habe ich gehört, daß die Regierung am liebsten schon diese Besoldungsgruppe so gestaltet hätte, wie die Reichsregierung sie vorsieht. Wir würden uns auch über das ganze Thema überhaupt nicht unterhalten, wenn die Besoldungsordnung diesbezüglich von vornherein anders aufgestellt wäre. Ich glaube, man kann dem Finanzminister den Vorwurf nicht ersparen, daß er etwas die ungünstigen Rosinen aus den verschiedenen Kuchen herausgepickt hat; bei den Kinderzulagen die Reichsregelung und hier die Preussische Regelung, also rein fiskalisch sich eingestellt hat.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Dr. Willers.

Minister Dr. Willers: Die von Herrn Brodeß genannten Zahlen sind nicht ganz zutreffend. Der Mehraufwand für die Kinderzulagen beträgt, wenn das Preussische Muster durchgeführt wird, nicht 10 000 M., sondern für Oldenburg 12 240 M. und für den ganzen Freistaat 14 520 M., und der Aufwand für die erhöhten Anforderungen der höheren Beamten beträgt für den Landesteil Oldenburg 36 000 M. und für den ganzen Freistaat 45 500. Wenn Herr Brodeß meint, daß die Beamten bei den Ämtern schlecht weggekommen sind im Gegensatz zu Preußen, so ist richtig, daß die leitenden Inspektoren und Amtshauptleute nicht die Zulage bekommen wie die betreffenden Beamten in Preußen. Das ist ganz sicher außerordentlich bedauerlich. Wir haben die Zulagen, die auf diese Beamten entfallen, anderweitig verteilt. Ich kann

nicht zulassen, daß der ganze finanzielle Aufwand größer wird als in Preußen; danach haben wir uns doch zu richten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Deltjen.

Abg. Deltjen: Der Herr Abg. Brodeß hat durch seine Ausführungen zum Ausdruck bringen wollen, daß er und seine Freunde bei der Behandlung der Vorlage im Ausschuß zurückgehalten worden wären, weitergehende Anträge zu stellen. Er verwies darauf, daß der Finanzminister erklärt habe, daß er von der einmal eingesehten Summe von 1 670 000 M. nicht abweichen wolle. Ich möchte Herrn Brodeß daran erinnern, daß wir so weitgehende Meinungsverschiedenheiten im Ausschuß nicht hatten, und daher muß es mich wundern, daß er mit der Stellungnahme des Ausschusses zu der Besoldungsvorlage nicht mehr einverstanden ist. Ich weiß nicht, was er noch in petto hat. Es würde interessant sein, zu erfahren, was ihm nicht mehr gefällt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Meine Herren! Ich bin durchaus einig mit dem Abg. Hartong darüber, daß es nicht ganz glücklich ist, wenn man die Anfangsgehälter der höheren Beamten niedriger bemißt als im Reich. Ich könnte dem vielerlei Gründe noch hinzufügen, daß z. B., soweit ich unterrichtet bin, die Preussische Regierung von sich aus schon Vorkehrungen getroffen hat, um den Ausfall, der für diese Beamtengruppen entsteht, wieder wettzumachen. Aber ich habe ausdrücklich gesagt, daß man an sich sachlich einverstanden sein könnte, daß wir ja auch im Ausschuß dafür gestimmt haben, daß uns aber doch die Logik Ihrer Abstimmung bei den Anträgen etwas bedenklich erscheint. Wenn Sie jetzt sagen, Sie wollen das Reichssystem, so darf ich darauf hinweisen, daß die Regierung immer wieder sagte, daß das preussische Muster zugrundegelegt werden sollte. Nun haben wir bei dem Punkt „Kinderzulagen“ das preussische Muster zugrundegelegt, Sie beantragen aber die Reichsregelung. Wir haben für die Erhöhung der Kinderzulagen gestimmt. Ich selbst habe gewisse Bedenken gegen die preussische Regelung, weil ich einen Abbau der sozialen Zulagen möchte. Ich habe aber dafür gestimmt, weil mit Hilfe der Kinderzulagen für einen großen Teil der weniger gut bezahlten Beamten ein Vorteil herauskommt, denn bekanntlich sind bei den unteren Beamten die meisten Kinder vorhanden, und so bringt die preussische Regelung den kinderreichen Familien gewisse Vorteile. Aus diesem Grunde und deswegen, weil die oldenburgische Regierung immer und immer wieder sagt, das preussische System solle zugrunde gelegt werden, haben wir diesen Antrag angenommen. Diesen Antrag haben Sie aber abgelehnt, weil Sie das Reichssystem zugrunde legen wollen. Das ist nicht

erwähnt worden, auch nicht im Ausschuß. Im Gegenteil, als ich einen Vorstoß machte, hinsichtlich der Stellenzulagen die Reichsregelung zu übernehmen — wir kommen gleich dazu — da haben Sie gesagt: „Nein, das geht nicht, wir müssen bei Preußen bleiben“. Ich glaube von Logit ist nicht ganz viel mehr zu sehen. Ich bin einverstanden, daß wir die Reichsregelung zugrunde legen. Damit kommt das zum Ausdruck, was ich und meine Freunde vertreten haben. Aber dann bitte nicht nur bei den Positionen, wo es einzelnen Beamtengruppen angenehm ist, sondern auch für alle Beamtengruppen. Wir müssen unter diesen Umständen doch etwas zurückhalten, wir hätten sonst für den Antrag 13 gestimmt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Göhrs.

Abg. Göhrs: Meine Herren! Herr Nieberg hat vorhin Bezug genommen auf die Schwierigkeiten, die entstehen können, um die genügenden Lehrkräfte zu bekommen. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß die Reichsfrage dabei eine weniger große Rolle spielen, denn das Reich hat keine höheren Schulen. Wir haben es mit Preußen zu tun und Preußen zahlt auch nicht mehr. Wir haben die preussische Frage und in bezug auf das höhere Schulwesen stehen wir doch Preußen am nächsten. (Zuruf: Aber die Städte?)

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über den Antrag 13 ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschicht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Von einem Teil des Ausschusses wird der Antrag 14 gestellt:

Auf Seite 13 ist „Studiendirektor der Seefahrtsschule 5“ zu ersetzen durch „Studiendirektor der Seefahrtsschule 3“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag.

Das Wort hat Herr Minister Dr. Driver.

Minister Dr. Driver: Die Seefahrtsschule in Elsfleth steht in einem sehr guten Rufe. Sie ist aber eine kleine Anstalt. Der Lehrkörper der Seefahrtsschule besteht aus 7 Personen. Dazu kommen Lehrer im Nebenamt. Die Schülerzahl beträgt zur Zeit 37 und wird wohl kaum über 50 hinauskommen. Unter diesen Umständen hat das Staatsministerium geglaubt, den Direktor der Seefahrtsschule gleichstellen zu sollen mit einem Direktor einer Nichtvollanstalt, z. B. der Realschule in Elsfleth, nicht aber mit einem Oberstudiendirektor an Doppelanstalten. Daher hat sie für diese Stelle die Stellenzulage auf 600 M. bemessen und nicht auf 1200 M. Ich darf dabei noch hervorheben, daß auch in Preußen alle Seefahrtsschuldirektoren nicht höher eingestuft sind, mit Ausnahme einer

einzigsten Schule in Altona, einer sehr großen Seefahrtsschule. Sie hat einen Oberdirektor als Leiter.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Deltjen.

Abg. Deltjen: Meine Herren! Die Einstellung der Staatsregierung zu der Frage der Eingruppierung des Direktors der Seefahrtsschule war bei der Beratung des Ausschusses bekannt. Der Teil des Ausschusses, der den Antrag 14 stellt, dem Seefahrtsschuldirektor eine Stellenzulage von 1200 M. statt 600 M. zu gewähren, hat ihn gestellt mit Rücksicht darauf, daß der Leiter der Seefahrtsschule eine große Verantwortung trägt und mit Rücksicht auf die vorzügliche Leitung und den guten Ruf, den die Schule in ganz Deutschland hat. Wir haben nicht die Befürchtung, daß die hier in Aussicht genommene Zulage von 1200 M. irgendwie Rückwirkungen auf die kleinen höheren Lehranstalten haben kann.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Bortfeldt.

Abg. Bortfeldt: Meine Herren! Ich möchte auch diesen Antrag unterstützen. Ich glaube, es ist nicht angängig, das gesamte Schulwesen so über einen Kamm zu scheren und nach der Größe der Anstalt, nach der Anzahl der Schüler zu gehen. Meine Herren! Die Seefahrtsschule scheidet für mich bei der Betrachtung des Schulwesens aus, sie steht außerhalb des übrigen Schulwesens, sie ist eine Einrichtung, die ganz allein für sich betrachtet werden muß. Meine Herren! Es ist nicht nur die Lehrtätigkeit zu bewerten bei einem Leiter der Anstalt, sondern seine gesamte Tätigkeit im Interesse der Wissenschaft und Interesse der Ausbildung des Nachwuchses für unsere Schifffahrt. Ich setze hinzu, und darin sind wir alle einig mit der Regierung, daß es sich auch hier um eine außerordentlich bedeutungsvolle Persönlichkeit handelt. Auch in der Zukunft, wenn wir von der Persönlichkeit des jetzigen Leiters absehen, muß darauf geachtet werden, daß an der Spitze dieser Schule ein ausgezeichnete Astronom, ein ausgezeichnete Wissenschaftler, steht. Das ist ein Erfordernis und eine Reklame für die Anstalt nach außen. Ich erinnere auch an die vielen Aufgaben, die der Direktor als Prüfender für das gesamte Seefahrtswesen hat. Aus diesen Gründen halte ich es für richtig, die Stelle herauszuheben und sie so einzusetzen, wie es in dem Antrage geschehen ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Dr. Christians.

Ministerialrat Dr. Christians: Herr Staatsminister Dr. Driver hat den Standpunkt der Staatsregierung zu dem Antrage des Ausschusses dargelegt. Ich darf noch vom Standpunkt der Schulverwaltung auf folgende Punkte hinweisen:

Der Direktor der Realschule in Elsfleth erhält seine Bezüge nach Gruppe 12, der Seefahrtsschuldirektor nach Gruppen 11 und 12. Wird der Antrag des Ausschusses angenommen, so würde sich das Bild ergeben, daß der früher niedriger besoldete Seefahrtsschuldirektor jetzt höher besoldet würde, als der früher höher besoldete Realschuldirektor. Das wird für das Verhältnis der Seefahrtsschule zur Realschule kaum zu ertragen sein.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 14 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Im Antrage 15 beantragt eine Minderheit:

Auf Seite 13 (Besoldungsgruppe A 2 a) ist „Oberstudiendirektoren in gehobenen Stellen 3) 6) 9)“ zu ersetzen durch „Oberstudiendirektoren in gehobenen Stellen 3) 9)“. Dasselbst ist „Oberstudienräte in gehobenen Stellen 3)“ zu streichen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und gebe das Wort Herrn Abg. Wempe.

Abg. Wempe: Meine Herren! Der Antrag 15 ist, wie mir von seiten der Antragsteller mitgeteilt ist, in einem etwas anderen Sinne gemeint. Es soll damit bezweckt werden, alle diejenigen Stellen, die in der Besoldungsordnung als gehobene Stelle bezeichnet sind, zu streichen. Zu dieser Angelegenheit gestatten Sie mir ein paar grundsätzliche Bemerkungen. Es ist in den Beratungen zum Ausdruck gekommen, daß zwischen den Besoldungsgruppen 1 und 2 Zwischenstufen notwendig seien. Tatsächlich sind die beiden Besoldungsgruppen durch das vorliegende Gesetz, das sich an die Regelung des Reiches und Preußen anschließt, in einem früher nie gekannten Maße auseinandergezogen worden. Die Spanne zwischen den Endgehältern 2 a und A 1 beträgt 4200 M., also 50% des Endgehalts der Gruppe 2 a. Ich will dazu weiter keine Ausführungen machen. Wenn sich die Notwendigkeit herausgestellt hat, diese Spanne zu überbrücken durch Zwischenstellen, so kann man grundsätzlich diesem Gedanken zustimmen, denn es muß für die große Mehrheit der akademischen Beamten eine Möglichkeit geschaffen werden, in höhere Stellen einzurücken. Zu diesem Zwecke hatte man schon früher für bestimmte Gruppen akademischer Beamten sogenannte wichtige Stellen. Es ist nun bezeichnend, daß man den Ausdruck „wichtige Stellen“ fallen lassen hat und statt dessen „gehobene Stellen“ sagt. Ich habe zuverlässig erfahren, daß man diese Aenderung vorgenommen hat, weil man mit dem besten Willen keine hinreichenden Gründe finden konnte, um gewisse Stellen dieser Beamtengruppe, ohne daß sie sachlich gehoben wurden, als be-

sonders wichtig zu bezeichnen; um also eine größere Bewegungsfreiheit zu haben bei der Vergebung dieser Stellen, hat man diese Aenderung der Stellenbezeichnung vorgenommen. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß auch nach meiner Ueberzeugung Zwischenstufen notwendig sind, aber nicht Zwischenbesoldungen. Ich kann mich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht damit einverstanden erklären, daß einer gewissen, doch recht kleinen Gruppe von Beamten Stellenzulagen in erheblichem Ausmaße gewährt werden, ohne daß man irgendeinen stichhaltigen Grund für die Gewährung dieser Zulagen anführen kann. Ich halte es für unerträglich, daß man, ohne einen sachlichen Grund, nur um gehobene Stellen zu schaffen, höhere Besoldungen an Beamte und Beamtengruppen gewährt. Um in dieser Angelegenheit eine grundsätzliche Klarheit herbeizuführen, stelle ich folgenden Verbesserungsantrag:

In der Besoldungsordnung Anlage 1 zur Anlage 29 sind die Beamtengruppen mit der Bezeichnung „in gehobenen Stellen“ zu streichen.

Präsident: Ich stelle diesen Antrag mit zur Beratung und gebe das Wort dem Herrn Finanzminister.

Finanzminister Dr. Willers: Ich bitte, den Verbesserungsantrag abzulehnen. Unter keinen Umständen kann die Staatsregierung auf die gehobenen Stellen verzichten. Wir müssen den allergrößten Wert darauf legen. Wir legen auch Wert darauf, daß die Studiendirektoren und Oberstudienräte bleiben. Es entstehen sonst Ungleichheiten zwischen den einzelnen Gruppen der Beamten, die nicht verantwortet werden können. Auch Preußen hat diese Stellen. Wir wollen uns in dieser Beziehung Preußen anschließen. Es ist richtig, daß wir aus den bisherigen „wichtigen Stellen“ „gehobene Stellen“ gemacht haben. Es haben sich daraus keine nennenswerten Schwierigkeiten ergeben. Ich bin überzeugt, daß sich solche Schwierigkeiten auch in Zukunft nicht ergeben. Aber die gehobenen Stellen zu beseitigen, halte ich für ausgeschlossen. Das wird zu großen Ungerechtigkeiten in unserer gesamten Besoldungsregelung führen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Meine Herren! Sie sehen hier an diesem Antrag der Minderheit und auch an dem gestellten Verbesserungsantrag, welche Schönheitsfehler diese Methode der Besoldungsordnung hat gegen die frühere, aber ich glaube, diese Schönheitsfehler sind nicht auszumerzen durch den Verbesserungsantrag und auch nicht durch den Antrag der Minderheit. Wir haben hin und her beraten und sind doch zu dieser Ansicht gekommen, daß zunächst, nachdem man auch die Methode von Preußen übernommen hatte, die Regierungsvor-

lage das richtigste ist. Ich bin daher der Meinung, lehnen Sie den Antrag der Minderheit und den Verbesserungsantrag ab. Bis zur zweiten Lesung können wir uns darüber verständigen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. W e m p e.

Abg. Wempe: Meine Herren! Ich möchte an die Staatsregierung nur die eine kurze Anfrage stellen: Was sind das für Stellen, die gehoben sein sollen? (Abg. Meyer [Holte]: Das wissen sie selber nicht!)

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. D e l t j e n.

Abg. Deltjen: Meine Herren! Der Herr Abg. Wempe hat eben an die Regierung die Frage gestellt, welche Stellen gehobene sein sollen. Ich halte eine Beantwortung dieser Frage, summarisch betrachtet, für ausgeschlossen. Ich darf darauf hinweisen, daß die Regierung im Ausschuß zu all diesen vorgeschlagenen gehobenen Stellen auch die Begründung gegeben hat. Es liegt bei der Schaffung von gehobenen Stellen der Gedanke zugrunde, daß es gerechtfertigt ist, auch für die Lehrkräfte der höheren Lehranstalten gehobene Stellen zu schaffen, wie wir sie bei der Justiz und Verwaltung kennen. Sollte der Verbesserungsantrag angenommen werden, so glaube ich, würde das zu unmöglichen Konsequenzen führen. Wir haben 3 Amtsrentmeister in gehobenen Stellen. Diese Beamten waren vor dem Kriege besser besoldet, als die Aktuare. Falls Sie hier die Bezeichnung „gehobene Stellen“ streichen, dann sind die Amtsrentmeister gegenüber den Oberinspektoren benachteiligt. Ich halte es für ungerecht und undurchführbar, in dieser ganz allgemeinen Form alle gehobenen Stellen zu streichen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dr. K o h n e n.

Abg. Dr. Kohnen: Ich glaube auch, daß der übrige Teil des Landtags, mit Ausnahme des Zentrums, einig darin sind, daß es völlig unmöglich ist, einem Verbesserungsantrag in dieser Form zuzustimmen. Das gibt eine Umwälzung des ganzen Beamtenbesoldungs-Systems in Oldenburg. Das ist ganz unmöglich. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß verschiedene Eingaben der Oldenburger Philologen, Justiz- und Verwaltungsbeamten usw. im Ausschuß wiederholt behandelt worden sind, und da ist der Landtag stets zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Wünsche auf Gleichstellung der verschiedenen Beamtengruppen berechtigt seien, und es ist stets der Regierung anheimgegeben worden, diese Gleichstellung herbeizuführen. So ist im vorigen Jahre noch erst die gemeinsame Dienstaltersliste zu Fall gekommen. Die Forderung, gehobene Stellen auch für Oberstudienrektoren und Oberstudienräte zu schaffen, entspricht der bisherigen Stellung des Landtages, und wenn wir heute dagegen stimmen, würden wir

selbst gegen unsere bisherige Stellungnahme stimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. W e m p e.

Abg. Wempe: Ich weise zunächst darauf hin, daß in der früheren vorkriegszeitlichen Besoldungsordnung, die allgemein auch heute noch als Muster bezeichnet wird, es solche gehobene Stellen nicht gab. Ich betone aber noch einmal, daß auch ich es für ein unbedingtes Erfordernis der Gerechtigkeit halte, einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Beamtengruppen zu schaffen. Es ist tatsächlich so, daß die höheren Schulbeamten gegenüber ihren Kollegen in Verwaltung und Justiz ganz erheblich schlechter gestellt sind; — (Abg. Dr. Kohnen: Na also!) lassen Sie mich mal ausreden — denn wenn jemand als Studienrat irgendwo sitzt, dann hat er mit 99% Sicherheit die Gewißheit, daß er sein Dasein dort als Studienrat beschließen wird. Wogegen ich mich aber wende, das ist die Absicht, höhere Gehälter zu bewilligen, ohne daß die Stelle als solche die Berechtigung in sich trägt; das will ich durch meinen Antrag klargestellt haben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. F r ö h l e.

Abg. Fröhle: Ich beantrage zu dem Verbesserungsantrag Wempe namentliche Abstimmung.

Präsident: Wird der Antrag von Herrn Fröhle unterstützt? (Zawohl!) Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir stimmen zum Antrag Wempe namentlich ab. Ich werde den Antrag noch mal verlesen:

„In der Besoldungsordnung Anlage 1 zur Anlage 29 sind die Beamtengruppen mit der Bezeichnung „in gehobenen Stellen“ zu streichen.“

Die Abstimmung beginnt mit B. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Abg. Bortfeldt (nein), Abg. Brodek (nein), Abg. Broschko (fehlt), Abg. Danne mann (nein), Abg. Dohm (nein), Abg. Edholt (ja), Abg. Faber (ja), Abg. Fid (nein), Abg. Freese (nein), Abg. Frerichs (nein), Abg. Fröhle (ja), Abg. Göhrs (ja), Abg. Hartong (nein), Abg. Heidkamp (ja), Abg. Hug (nein), Abg. Janßen (nein), Abg. Jordan (nein), Abg. Kohnen (nein), Abg. Lahmann (nein), Abg. Leffers (ja), Abg. Lehmkühl (nein), Abg. Mählenhoff (nein), Abg. Meyer (Oldenburg) (nein), Abg. Meyer (Holte) (ja), Abg. Möller (nein), Abg. Müller (fehlt), Abg. Nieberg (nein), Abg. Deltjen (nein), Abg. Sante (ja), Abg. Schmidt (nein), Abg. Schröder (nein), Abg. Tanßen (fehlt), Abg. Themann (fehlt), Abg. Thye (fehlt), Abg. Wempe (ja), Abg. Weyand (nein), Abg. Wichmann (nein), Abg. Wittje (fehlt), Abg. Zimmermann (fehlt), Abg. Ubers (nein).

Der Antrag ist mit 24 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 15 des Berichts ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Abgelehnt.

Ausschußantrag 16 lautet:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters.

Dieser lautet wieder:

Dem in der Anlage 1 auf Seite 13 hinter „Oberförster“ eingeklammerten Satzteil ist folgende Fassung zu geben:

„(erhalten, soweit sie Verwalter eines Reviers sind, die Dienstaltersstufen bis 7400 *R.M.* einschließlich)“.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Deltjen.

Abg. Deltjen: Meine Herren! Der Entwurf der Regierung enthielt zunächst bei den Oberförstern in der Besoldungsgruppe 2a die Einschränkung, daß sie allgemein die Dienstaltersstufe bis 7400 *R.M.* einschließlich erhalten sollten. Der größere Teil des Ausschusses hielt diese Einschränkung nicht für berechtigt. Die Regierung hat dem Ausschuß die Gründe dargelegt, die zu dieser Einschränkung geführt haben. Ich darf annehmen, daß die Gründe nunmehr weggefallen sind und der Erwartung Ausdruck geben, daß in Zukunft auch die Oberförster das Höchstgehalt der Gruppe 2a erhalten sollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister Dr. Willers.

Minister Dr. Willers: Meine Herren! Die Gründe sind noch nicht weggefallen; sie sind noch die gleichen. Die Oberförster waren bisher in Gruppe X, Forstmeister in X und XI, und so wurden die Forstmeister bisher nach dem Vorbild der höheren Beamten behandelt. Die Oberförster haben wir bislang nicht darnach behandelt. Sie können auch unter Berücksichtigung des bisherigen Zustandes jetzt nicht nach der Gruppe 2a besoldet werden. Ich gebe eins zu, wenn man einmal die Forstmeister als höhere Beamte ansieht und behandelt, und das ist bisher geschehen, und auch schon in der Zeit vor dem Kriege, daß es da eine gewisse Inkonsequenz ist, nicht auch die Oberförster als höhere Beamte zu behandeln, da sie dieselbe Laufbahn und Vorbildung haben. Immerhin glaubte die Staatsregierung, daß sie nicht über das hinausgehen sollte, was bisher gewesen ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Ich darf feststellen, daß der Herr Berichtstatter doch wohl nicht recht hat, daß die Gründe weggefallen seien. Ich muß sagen, solange die Regierung die Gründe angegeben hat, für mich nicht annehmbar ist, was Sie mit Ihrem Antrage

wünschen. Das geht noch weit über das hinaus, was der Herr Minister hier gesagt hat.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 16 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Antrag 17:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters.

Dieser lautet:

In der Besoldungsgruppe A 2a wird in der Anmerkung 2 das Wort „ruhegehaltsmäßige“ durch das Wort „ruhegehaltsfähige“ ersetzt.

Ich eröffne die Beratung. Da keine Wortmeldungen vorliegen, lasse ich gleich abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Ich konstatiere die Annahme.

Antrag 18, von einer Minderheit des Ausschusses gestellt, lautet:

Die Besoldungsgruppe A 2b ist zu streichen. Die dort genannten Beamten und Beamtengruppen sind nach Besoldungsgruppe A 2a hinter „Oberforstmeister“ wie folgt zu übertragen:

Vermessungsrate ¹¹	}	(erhalten die Dienstaltersstufen bis 7800 <i>R.M.</i> einschl.)
Landeskulturräte		
Gewerbeamtsrat		

Die Bemerkung 1) zur Besoldungsgruppe A 2b ist als Anmerkung 11) zur Besoldungsgruppe A 2a nachzutragen. Die „Besoldungsgruppe 2a“ wird „Besoldungsgruppe 2“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Minderheitsantrag.

Das Wort hat Herr Minister Dr. Willers.

Minister Dr. Willers: Meine Herren! Ich muß mich darauf berufen, was ich eingangs gesagt habe. Ich möchte dringend bitten, diesen Antrag des Ausschusses abzulehnen. Wir überheben uns gegenüber Preußen damit, und das geht nicht, meine Herren. Das muß grundsätzlich ausgeschlossen sein. Preußen hat die Vorkadetten noch nicht zur Anstellung; wir auch noch nicht. Das wird in 1—2 Jahren der Fall sein. Preußen wird sich in aller Kürze entschließen müssen, was aus diesen vorkadettischen Anwärtern werden soll und was mit den Vermessungsbeamten, die noch auf Grund der alten Vorbildung geprüft worden sind. Ich wiederhole, daß ich die Eingruppierung der Vermessungsrate, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, lediglich als ein Provisorium betrachte, und Sie können davon überzeugt sein, daß die ganze Frage demnächst im Sinne der preußischen Beordnung geprüft und erledigt werden wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Deltjen.

Abg. Deltjen: Die Frage der Eingruppierung der Vermessungsräte ist im Ausschuß besonders ausführlich behandelt worden; ich möchte auf den Bericht verweisen. Die überwiegende Mehrheit des Ausschusses stand auf dem Standpunkt, daß Oldenburg die preußische Beregelung der endgültigen Eingruppierung der Vermessungsräte nicht abwarten kann, weil Oldenburg mit seinen Anforderungen an die Vorbildung der Vermessungsbeamten Preußen vorangegangen ist und daß es ungerecht wäre, unsere Beamten, von denen man die höhere Vorbildung verlangte, so lange zurückzustufen, bis Preußen folgt. Ich darf auch darauf hinweisen, daß schon 1920 die Regierung vorgeschlagen hatte, die Vermessungsräte nach Gruppe X einzustufen, daß aber davon abgesehen werden mußte infolge des Widerspruchs des Reichsfinanzministers. Ich darf auch auf die Geschäftslage der Vermessungsämter hinweisen, die mit Arbeiten überhäuft sind, und daß auch deshalb die Besoldung gerechtfertigt erscheint.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong.

Abg. Hartong: Einen Passus der Ausführungen des Herrn Vorredners muß ich richtigstellen: Oldenburg hat nicht von den Vermessungsbeamten Maturum und vollakademische Ausbildung verlangt. Die Vermessungsbeamten haben seinerzeit petitioniert, Maturum für die Vermessungsaufsicher vorzuschreiben. Diesem Wunsche der Vermessungsbeamten ist der Landtag nachgekommen. So ist die Vorbildung der Vermessungsräte — über deren Tätigkeit man doch wohl sagen kann, daß sie, so verantwortungsvoll sie an sich ist, doch nicht mit Gruppe 2a gleichwertig ist — zustande gekommen. Ich bitte daher, bei der Regierungsvorlage zu bleiben.

Präsident: Ich lasse über den Antrag 18 der Minderheit abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. (Abg. Hartong: Total falsch!)

Antrag 19:

In der Besoldungsgruppe A 3a ist „Bürodirektor beim Landtag“ zu ersetzen durch „Bürodirektor beim Landtag¹⁾“, und die Fußnote anzubringen:

¹⁾ Der am 30. September 1927 im Amt gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person eine ruhegehaltfähige Zulage von 500 R.M.

Die Zahl ¹⁾ hinter „Bürgermeister“ und die Zahl ¹⁾ zur Fußnote des Entwurfs sind durch die Zahl ²⁾ zu ersetzen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 19 und gebe das Wort Herrn Abg. Deltjen.

Abg. Deltjen: Meine Herren! Der Vollständigkeit der Berichterstattung halber möchte ich bemerken, daß der Ausschuß diesen Antrag gestellt hat, weil die Bürodirektoren aller Landtage höher eingestuft sind als unser; und daß wir deshalb zu dem Antrag gekommen sind.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Antrag 20, ein Mehrheitsantrag, lautet:

In der Besoldungsgruppe A 3a ist das Wort „Regierungsamtmann“ durch das Wort „Regierungsamt männer“ zu ersetzen.

Ich eröffne die Beratung. Keine Wortmeldungen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Antrag 21, ein Minderheitsantrag, lautet:

In der Besoldungsgruppe A 3b ist „Seefahrtsoberlehrer¹⁾“ zu ersetzen durch „Seefahrtsoberlehrer^{1) 2)}“ und die Fußnote anzubringen:

²⁾ Ein am 30. September 1927 im Amt gewesener Seefahrtsoberlehrer erhält für seine Person die Dienstbezeichnung „Studienrat“ und die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 2a bis zur Dienstaltersstufe 7800 R.M. einschließlich.“

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Ministerialrat Dr. Christians.

Ministerialrat Dr. **Christians:** Meine Herren! Wenn der Antrag des Ausschusses, einen Seefahrtsoberlehrer nach Gruppe A 2a bis zum Gehalt von 7800 R.M. zu bringen, angenommen wird, so werden sich entsprechende Forderungen ergeben für die mit den Seefahrtsoberlehrern vergleichbaren Gruppen der Oberlehrer und Musik- und Zeichenlehrer und für den Wasserschout. Was die genannten Lehrergruppen betrifft, so ist ihre Berufstätigkeit durchaus vergleichbar mit der der Seefahrtsoberlehrer. Sie haben daher auch den gleichen Anspruch wie die Seefahrtsoberlehrer; sie sind auch in der Regierungsvorlage gleich behandelt. Man könnte sich darauf berufen, daß die Regierung vorgeschlagen hat, in der Stellenübersicht, einen Musiklehrer nach A 2b zu bringen. Das wäre aber nicht begründet, weil die Sache so zusammenhängt: In Zukunft werden nur Zeichenlehrer und Musiklehrer mit der Befähigung für das künstlerische Lehramt angestellt, und so hat es sich als Uebergangsmahnahme als gerechtfertigt erwiesen, besonders befähigte Musiklehrer, mit der Befähigung

als Seminar-Musiklehrer, als Studienräte nach A 2 b zu bringen. Ein solcher Vorgang würde, selbst wenn er im Landtag Annahme findet, kein Beispiel bilden für die Seefahrtsoberlehrer. Es möchte doch auch bedenklich erscheinen, einem Beamten, der nicht das volle Gehalt nach A 2 a erhält, sondern nur bis 7800 *R.M.* aufsteigen soll, ebenso die Dienstbezeichnung „Studienrat“ zu geben, wie den Beamten, die das volle Gehalt, bis zum Endgehalt, beziehen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Brodeke.

Abg. Brodeke: Meine Herren! Die Mehrheit des Landtages hat einen Antrag angenommen, die Vermessungsräte in 2 a einzustufen mit der Fußnote 7800 *R.M.* Dadurch wird zugegeben, daß die Mehrheit den Standpunkt vertritt, daß die Gruppe 2 a nicht die Gruppe der Vollakademiker ist, sondern die Gruppe der höheren Beamten und wenn man schon höhere Beamte hier hineinnimmt, so kommt das doch auch den Seefahrtsoberlehrern zu, die ihre Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben und die in den anderen Bundesstaaten ganz anders und besser behandelt werden als in Oldenburg. (Zuruf: Das stimmt nicht!) Wir sprechen doch zu dem Antrag 21. Wir haben uns im Ausschuß des langen und breiten darüber unterhalten, und ich bitte, dem Antrage der Minderheit zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Dr. Christians.

Ministerialrat Dr. Christians: Meine Herren! Ich möchte kurz richtigstellen, daß in Preußen die Beförderung von Seefahrtsoberlehrern zu Studienräten nicht vorgeesehen ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Deltjen.

Abg. Deltjen: Meine Herren! Dem Antrage 21 liegt seitens der Minderheit der Gedanke zugrunde, einen Beamten hier besonders herauszuheben. Das halte ich grundsätzlich für bedenklich. Wenn schon die Absicht besteht, einen anders zu behandeln, dann kann das vielleicht in der Form der Stellenzulagen geschehen, aber die Ueberführung eines Seefahrtsoberlehrers in die Gruppe 2 a halte ich für bedenklich.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ubers.

Abg. Ubers: Ich möchte zu dem, was Herr Abg. Brodeke angeführt hat, noch hinzufügen, daß Sie auch Antrag 14 angenommen haben, der dem Studiendirektor der Seefahrtsschule eine Ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 *R.M.* gibt. Es scheint mir so, als wenn in Konsequenz dieses angenommenen Antrages auch der Antrag 21 angenommen werden muß.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong.

Abg. Hartong: Meine Herren! Diese Folgerungen kann man natürlich nicht ziehen; wir kommen sonst hier in die Methoden einer Lohnverhandlung hinein. Neu ist mir an dem Antrage 21, daß der Ausschuß dazu übergeht, Titel und Dienstbezeichnungen zu verleihen. Das scheint mir doch ein etwas bedenklicher Weg in einer derzeitigen Republik. Meine Herren, das Interesse für die Seefahrtsschule im Landtag ist sicher sehr anerkennenswert, ich bitte aber doch — ich habe bei dem Seefahrtsschuldirektor auch nicht mit der Mehrheit gestimmt —, bei dem Bestreben nach Höhereinstufung der Lehrkräfte der Seefahrtsschule nicht ganz zu vergessen, daß es sich um eine Anstalt handelt, an der — man könnte beinahe sagen — ebensoviel Lehrer wie Schüler sind. Es sind bei 35 Schülern 8 Lehrkräfte vorhanden; fast jeder vierte Schüler hat also eine Lehrkraft. Bei dieser Sachlage, die schon mehrere Jahre andauert, kann man eher die Frage aufwerfen, ob es noch lange zu verantworten ist, die Schule aufrecht zu erhalten, wenn der Besuch nicht wesentlich besser wird.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 21 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Der Mehrheitsantrag 22 lautet:

Den Grundgehaltsfäden der Besoldungsgruppe A 4 a werden 2 Dienstaltersstufen „6000 — 6200 *R.M.*“ hinzugefügt. Diese Dienstaltersstufen sind nur für Lehrer und Lehrerinnen in Mittelschullehrerstellen (Mittelschullehrer, -innen, Gymnasiallehrer) erreichbar.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag.

Das Wort hat Herr Ministerialrat Dr. Christians.

Ministerialrat Dr. Christians: Meine Herren! Die Mittelschullehrer und die Lehrer in Mittelschullehrer-Stellen werden nach der geltenden Gehaltsordnung nach den Gruppen 8 und 9 besoldet. Nach dem Vorschlage der Regierung sollen sie ein Gehalt von 3600 *M.* bis 5800 *M.* beziehen. Die Gruppe 4 b, die die Gehaltsgruppen 7 und 8 der alten Beordnung umfaßt, steigt von 2800 bis 5000 *M.* Das bedeutet also, daß die Mittelschullehrer das Gehalt der Gruppen 7 und 8 mit der Zulage von 800 *M.* bekommen, also tatsächlich eine Besoldung beziehen, die der Besoldungsgruppe 9 der alten Beordnung voll entspricht. Sie sind nach dem Vorschlage der Regierung danach an sich schon gut gefahren. Es liegt so nach Ansicht der Staatsregierung kein Anlaß vor, über ihre Vorschläge, die sich dem preußischen Vorbild anpassen, hinauszugehen und zwei weitere Gehalts-

stufen an das Höchstgehalt bis zu 6200 M. anzuhängen. Vor allem müßte aber die Annahme des Antrages ganz erhebliche Folgerungen nach sich ziehen. Es ist unabweislich, daß, wenn die Mittelschullehrer an den staatlichen Lehranstalten ein höheres Gehalt beziehen als nach der Vorlage, die Mittelschullehrer an Gemeindeanstalten entsprechend besoldet werden müssen. Es hätte auch für diese ein entsprechender Antrag gestellt werden müssen. Weiter müßte — das konnte allerdings vom Ausschuß bei der Beratung noch nicht berücksichtigt werden — das Gehalt der Handels- und Gewerbelehrer, dessen Regelung in einem Anhang 3 von der Regierung vorgeschlagen wird, entsprechend geregelt werden. Diese wurden nach der Gruppe 9 besoldet, also besser, als die Mittelschullehrer. Wenn schon die Mittelschullehrer besser behandelt werden, als es die Regierungsvorlage vorsieht, müßte dasselbe um so mehr bei den Gewerbe- und Handelsschullehrern geschehen. Weiter aber müßten die Lehrer, die mit den Mittelschullehrern in derselben Gruppe untergebracht sind, die Turnlehrer, Strafanstaltslehrer und Taubstummenlehrer mit den Mittelschullehrern gleich behandelt werden. Es geht nicht an, diese Lehrer zurückzulassen, die mit den Mittelschullehrern und den Lehrern in Mittelschullehrerstellen mit Recht bisher gleich behandelt wurden. In Preußen sind alle „Oberschullehrer“ in einer Gruppe zusammengefaßt und beziehen ein Gehalt bis zu 5800 M. Ein Gleiches muß auch in Oldenburg geschehen. Die Durchführung des Antrages, wie er von der Mehrheit vorgeschlagen wird, wird danach die größten Folgerungen haben müssen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß berechnete Forderungen der Volksschullehrer auf eine entsprechend höhere Besoldung kaum abzuweisen wären. Das Gleiche gilt für die mittleren Beamten.

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 22 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Die Mehrheit stellt den Antrag 23:

In der Anmerkung 3 zur Besoldungsgruppe A 4 b ist die Zahl „500“ durch die Zahl „800“ zu ersetzen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und gebe das Wort Herrn Minister Dr. Willers.

Minister Dr. Willers: Bezüglich der Inspektoren habe ich eingangs bereits alles erwähnt. Ich möchte Sie ganz dringend bitten, diesen Antrag abzulehnen. Es geht unter keinen Umständen, daß Sie diesen Antrag annehmen. Ich möchte Sie wirklich bitten, Ihre Bewilligungsfreudigkeit etwas einzudämmen. Das steht in keinem Verhältnis zu dem, was Staatsregierung und Landtag zum Vorschlag ausgeführt haben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Brode.

Abg. Brode: Der Herr Minister hat sich gegen die Erhöhung ausgesprochen. Das kann ich verstehen. Aber dasselbe wurde zu der Gruppe 2 a nicht ausgeführt, da hat man gedrängt, daß die Gruppe der Akademiker gleich behandelt werden sollte mit der Eingangsgruppe der Akademiker im Reich. Wir haben diesen Antrag vom Reich übernommen. (Zuruf: Im Reich gibt es die nicht!) Im Reich ist eine Stellenzulage bewilligt bis zu 800 M. Wir haben doch dieses aus der Reichsbesoldungsordnung übernommen. In Preußen beträgt die Stellenzulage 700 M. Wir haben gesagt, wenn einem etwas recht ist, ist es dem anderen billig. Der Herr Berichterstatter wird uns bestätigen können, daß uns im Ausschuß entsprechend berichtet worden ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Deltjen.

Abg. Deltjen: Meine Herren! Die Reichsbesoldungsordnung sieht die Gruppe 4 b mit 2800 bis 5000 M. vor, die hier eine andere Bezeichnung hat. Daneben besteht beim Reiche eine Beförderungsgruppe, die bis zu 5800 M. geht. Man wollte die oldenburgischen Oberinspektoren dieser vergleichbaren Gruppe anpassen. Das kann nur geschehen durch eine Stellenzulage. Der Landtag hat früher den Standpunkt vertreten, daß die Oberinspektoren gleich behandelt werden sollten mit den Direktoren. Auch aus diesen Erwägungen heraus hat der Ausschuß geglaubt, diesen Antrag stellen zu müssen. Ich darf darauf verweisen, daß nach der vorgesehenen Beordnung etwa 50 % aller Volksschullehrer an Stellenzulagen überhaupt beteiligt werden, wobei ich zugebe, daß der Prozentsatz der Lehrer, der die höhere Stellenzulage von 800 M. erreicht, bei den Volksschullehrern geringer ist, wie bei den mittleren Beamten. Demgegenüber darf ich darauf hinweisen, daß nur $\frac{1}{6}$ der übrigen mittleren Beamten an einer Stellenzulage beteiligt werden soll.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Meine Herren! Vorhin ist von einigen Abgeordneten mit Nachdruck betont worden, daß man die Reichsverhältnisse zugrunde legen solle. Hier ist ein Fall, den ich meinte, als ich sagte, daß man auch in der Folge daraus die Folgerungen ziehen müsse. Im Reich kommt diese Gruppe bis zu 5800 M., ob durch Stellenzulage oder Beförderungsgruppe, bleibt gleich. Sie müssen auch hier zustimmen, nachdem Sie zugestimmt haben, daß die Regelung des Reiches zugrunde gelegt werden soll und das bei den höheren Beamten auch zum Ausdruck gekommen ist.

Präsident: Wortmeldungen liegen weiter nicht vor. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 23 annehmen wollen,

sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Im Antrage 24 beantragt die Mehrheit:

In der Anmerkung 5 zur Besoldungsgruppe A 4 b ist die Zahl „700“ durch die Zahl „800“ zu ersetzen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 24 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Im Antrag 25 beantragt die Mehrheit:

Diejenigen am 30. September 1927 im Amte gewiesenen Beamten der Besoldungsgruppe A 4 b, die seit dem 1. April 1920 und früher die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten haben, vor dem 1. Januar 1907 planmäßig angestellt sind und nicht durch die Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 4 b erfasst werden, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltfähige Zulage von 200 R.M., die entfällt, sobald diesen Beamten eine höhere ruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und gebe das Wort Herrn Minister Dr. Willers.

Minister Dr. Willers: Meine Herren! Ich muß auch diesen Antrag bekämpfen. Es geht nicht an, daß den leitenden Oberinspektoren eine Zulage von 200 M. gegeben wird und den Amtshauptleuten keine. Das ist ein Widerspruch.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Brodeß.

Abg. Brodeß: Ich freue mich, daß der Minister diese Erklärung abgegeben hat. Es liegt nicht an meinen Parteifreunden. Wir waren bestrebt, gerade den Beamten der Ämter weitgehend entgegenzukommen. Wenn Herr Deltjen gesagt hat, daß wir diesbezügliche Anträge nicht gestellt haben, so stimmt das. Wir haben aber gesagt, daß wir die Anträge nachholen würden, wenn wir sehen, wie sich die Erhöhung der Gruppe 2 a auswirken wird. Ich möchte Herrn Deltjen sagen, daß wir zu gegebener Zeit die Anträge stellen werden. Die Sache liegt so, daß die leitenden Inspektoren der Ämter benachteiligt sind. Der Herr Minister hat gesagt, daß die Gelder, die ihnen zustanden, anderen zugeflossen sind. Die Leute, die nicht die Möglichkeit haben, zum Ministerium zu kommen, müssen in anderer Weise eine Entschädigung haben. Herr Minister, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die leitenden Inspektoren in Preußen 700 M. bekommen. Das wollten wir nicht ausgeben, darum haben wir beschlossen, allen Inspektoren, die ein gewisses Dienstalter erreicht haben, diese Zulage zukommen zu lassen. Meinen Parteifreunden geht dieser Antrag noch nicht weit genug. Wir werden zur zweiten Lesung den An-

trag stellen, daß dies Alter noch heruntergesetzt wird und werden bei der Stellenübersicht Gelegenheit nehmen, mehr Oberinspektorstellen für die Ämter zu beantragen. Ich will hoffen, daß bis zur zweiten Lesung auch eine Verständigung bezüglich der Amtshauptleute erfolgt.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Dr. Willers.

Minister Dr. Willers: Ich muß mich gegen diesen Antrag wenden, weil die Nachbargleichheit zwischen den Beamtengruppen nicht gewahrt wird, denn die Amtshauptleute in ihrer Allgemeinheit beziehen keine Zulage. Ich muß mich auch dagegen wenden, daß zur zweiten Lesung Anträge gestellt werden, die auch die Lage der Amtshauptleute verbessern wollen, weil, wie ich Ihnen gesagt habe, wir nicht mehr aufwenden können als Preußen. Der Gesamtaufwand darf nicht vergrößert werden. Ich wiederhole, eine Besoldungsordnung ist im wesentlichen eine Finanzfrage. Wir können niemals darüber hinausgehen, was Preußen für bestimmte Beamtengruppen aufwendet. Das geht unter keinen Umständen. Die Verantwortung können Sie vor der Bevölkerung auch nicht tragen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Ich bin derselben Auffassung wie der Minister. Aber nachdem das so gelaufen ist, können wir diesem Antrage nicht zustimmen. Wir müssen zur zweiten Lesung einen Ausweg finden. In einem Falle lehnt man die Erhöhung ab, im anderen bewilligt man sie. Das geht nicht.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 25 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Von einer Minderheit wird der Antrag 26 gestellt:

Die Besoldungsgruppe 4 c ist zu streichen. Die dort aufgeführten Förster (Revierförster) sind in die Besoldungsgruppe A 4 b aufzunehmen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und gebe das Wort Herrn Minister Dr. Willers.

Minister Dr. Willers: Ich muß mich gegen diesen Antrag wenden. Unsere Förster sind eingestuft bis zum Höchstgehalt von 4500 M. Sie stehen in ihrer ganzen Dienststellung zwischen den Revierförstern und preußischen Förstern. Die preußischen Förster gelangen zu einem Endgehalt von 4200 M. und die Revierförster bis zu 4700 M. Wir stellen sie in die Mitte und haben sie daher richtig bis 4500 M. eingestuft. Würden sie so eingestuft werden, wie das ein Teil von Ihnen



will, dann kämen sie bis zu 5000 M.; sie würden also dann mit 300 M. über die Revierförster hinausgehen. Der finanzielle Erfolg ist der, daß bei den Förstern allerdings nur ein Mehraufwand von 1650 M. entsteht. Aber mit Antrag 26 hängt eng zusammen der Antrag 27, für den 14750 M. mehr erforderlich sind. Das ist ausgeschlossen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Nieberg.

Abg. Nieberg: Wenn wir diesen Antrag gestellt haben, so sind wir in der Stellungnahme, die wir im letzten Jahre zu Eingaben der Förster eingenommen haben, konsequent geblieben. In den letzten Jahren hat der Landtag alle Eingaben dieser Art zur Berücksichtigung überwiesen. Wir sind der Meinung, daß sich in der Stellung der Förster nichts geändert hat. Deswegen haben wir den Antrag gestellt. Wenn jetzt der Antrag abgelehnt wird, bedeutet das, daß der Landtag von seinen früheren Beschlüssen einfach abweicht.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht weiter vor. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 26 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Ein Teil des Ausschusses stellt den Antrag 27:

Für den Fall der Annahme des Antrages 26 sind Genarmerie-Oberkommissare, Wegemeister und Eichmeister in der Besoldungsgruppe A 5 zu streichen und nach A 4 b zu übernehmen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und gebe das Wort Herrn Abg. Brodel.

Abg. Brodel: Meine Herren! Diese Beamten, die hier im Antrage 27 genannt worden sind, standen in der Besoldung höher als die Förster. Jetzt, glaube ich, ist es ein Akt der Gerechtigkeit, daß man sie den Förstern gleichstellt.

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 27 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschicht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Der Ausschuß stellt den Antrag 28:

In der Anmerkung zur Besoldungsgruppe A 7 wird die Zahl 22 durch die Zahl 16 ersetzt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 28 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Der Ausschuß stellt den Antrag 29:

Die Fußnote ²⁾ zur Besoldungsgruppe A 9 erhält folgenden Wortlaut:

Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Kanzleisekretäre erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 100 M. jährlich.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und gebe das Wort Herrn Minister Dr. Willers.

Minister Dr. Willers: Ich will nur erklären, daß die Staatsregierung diesem Antrage zustimmen will. Sie bittet, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 29 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Der Ausschuß stellt den Antrag 30:

Der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe 10 ist folgender Satz hinzuzufügen: Die am 30. September 1927 im Amt gewesenen und am 1. Juni 1904 oder früher planmäßig angestellten Amtsobewachtmeister und Justizobewachtmeister bei einem Amtsgericht erhalten jedoch ohne Rücksicht auf den vorstehenden Satz und die Ziffer 2 der „Schlußbemerkungen“ auf Seite 21 für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 M. jährlich.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 30 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Im Antrage 31 beantragt der Ausschuß:

In der Besoldungsgruppe 11 ist zu streichen: „Hauswarte (bisher Hausmeister, soweit nicht in Gruppe A 10 b)“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort hat der Abg. Echolt.

Abg. Echolt: Wie ich erfahren habe, macht diese Versetzung der Hauswarte aus Gruppe 11 in in Gruppe 10 b eine Minderausgabe von 300 M. aus. Es ist im Ausschuß nicht klar geworden, daß mit der Uenderung eine Zurücksetzung in den Dienstaltersstufen verbunden ist, denn anders kann ich mir das nicht erklären. Ich glaube nicht, daß diese finanzielle Schädigung der betreffenden Beamten beabsichtigt war, und ich werde mir vorbehalten, zur zweiten Lesung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Brodel.

Abg. Brodel: Wir haben im Ausschuß angeregt, die unteren 3 Besoldungsgruppen zusammenzufassen. Das scheiterte, weil wir nicht die Mehrheit bekommen konnten und weiter, daß man behauptete, daß dann die einzelnen Beamtenkate-

gorien nicht verstehen würden, wenn sie mit den Hausmeistern zusammen in eine Gruppe aufgenommen werden sollten. Ich meine, das ist tief bedauerlich. Jeder Beamte sollte sich freuen, wenn sich ein Kollege einigermaßen finanziell verbessern kann. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß es nicht darauf ankommt, welche Titel er hat, sondern den meisten Beamten muß es darauf ankommen, welches Gehalt bezahlt wird, um die Familie durchs Leben bringen zu können. Wir haben das leider nicht erreicht. Deswegen werden wir zur zweiten Lesung selbstverständlich versuchen, für die untersten Gruppen noch etwas herauszuholen. Sie sind stiefmütterlich behandelt, aber wir haben den Wünschen des Finanzministers Rechnung getragen, weil er immer erklärt hat, die Finanzlage des Staates lasse es nicht zu. Nun hat sich herausgestellt, daß bei den höheren Beamten Anträge gestellt sind, die weit über das erträgliche Maß hinausgehen. (Zuruf Nieberg: Wobei?) Herr Nieberg, wir haben uns im Ausschuß länger darüber unterhalten. Es kommt uns nicht darauf an, agitatorisch Anträge zu stellen, sondern darauf, tatsächlich den Leuten zu helfen. Aber diese Auseinandersetzung verlegen wir lieber in den Ausschuß und versuchen dort, etwas Vernünftiges herauszubringen. Ich freue mich, daß Herr Kollege Edholt bereit ist, mit uns zu gehen. Dann wird noch etwas für die unteren Beamten erreicht werden können.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Deltjen.

Abg. Deltjen: Meine Herren! Wenn zu den unteren Beamtengruppen aus dem Ausschuß heraus keine weiteren Abänderungsanträge gegenüber der Vorlage gestellt worden sind, so ist das aus sachlichen Gründen unterblieben, weil wir uns sehr wohl darüber klar waren, daß sofort das ganze Besoldungssystem gestört worden wäre, wenn man aus dem Bau der Besoldungsordnung einen Stein herausnimmt. Darüber war auch Herr Brodek sich klar. Darum wundert es mich, daß er hier solche Ausführungen macht. Ich gönne ihm gern, daß er daraus einige Stimmen für den 20. Mai gewinnt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Brodek.

Abg. Brodek: Ich möchte mir das verbeten haben. Wir sind nicht in der unglücklichen Lage, wie die Parteien, die Herr Deltjen vertritt. Die Zeit arbeitet für uns, und die Zeit wird lehren, welche Stimmenverluste die einzelnen Parteien zu tragen haben. Wenn wir die Frage anschnitten wollen, bin ich bereit, Ihre Stellungnahme im Ausschuß klipp und klar zu erörtern. Wenn eine Partei die Sache agitatorisch aufgezo-gen hat, dann waren Sie es und Ihre Parteifreunde. Das ist bedauerlich. Sie haben sich einen Ton angemacht, der wohl einem Schullehrer zusteht,

aber nicht Ihnen. (Zuruf Deltjen: Sie haben doch angefangen!) Nein. Herr Edholt und Ausschußmitglieder werden bestätigen, daß mein Kollege Brodek und ich versucht haben, die unteren Gruppen zusammenzulegen. Etwas anderes habe ich nicht behauptet. Es kommt mir nicht auf Stimmenfang an. Wäre das der Fall, dann könnten wir die Besoldungsordnung ganz anders erörtern, dann könnten wir sagen, wir stimmen nur zu bis zur Gruppe so und so, das andere lehnen wir ab; wir haben uns jedoch immer für eine gleiche Behandlung eingesetzt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Nieberg.

Abg. Nieberg: Ich nehme an, daß alle Fraktionen im Ausschuß eine Besoldungsvorlage verabschieden wollten, wie sie nach ihrer Auffassung den Interessen des Staates und der Beamten entspricht. Ich bin der Auffassung, daß keine Fraktion sich bei den Anträgen von der Tatsache, daß wir vor dem 20. Mai stehen, leiten lassen dürfte. Wenn das der Fall ist, kriegen wir überhaupt keine Besoldungsordnung, die Gerechtigkeit schafft.

Präsident: Das Wort wird zu dem Antrage 31 nicht mehr verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 31 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Im Antrage 32 beantragt der Ausschuß: Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Dieser Antrag des Regierungsvertreters lautet: In den Besoldungsgruppen B 1 und B 2 wird jedesmal unter den Gehaltsbeträgen nachgetragen: Wohnungsgeldzuschuß II.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Im Antrage 33 beantragt der Ausschuß: Der Fußnote zur Besoldungsgruppe C 2 ist hinzuzusetzen: „und die Dienstbezeichnung Oberstleutnant“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und gebe das Wort Herrn Minister Dr. Driver.

Minister Dr. Driver: Die Besoldungsordnung im Entwurf der Regierung sieht, wie Sie aus der Vorlage sehen, für die Zukunft einen Polizeioberstleutnant als Kommandeur der Ordnungspolizei vor. Dieser Regelung würde es nicht entsprechen, wenn jetzt der Major beim Kommando Oberstleutnant der Ordnungspolizei würde. Im Vergleich zu anderen Ländern wäre es eine Aufblähung des Beamtenapparates, bei rund 400 Mann

einen Oberst und einen Oberstleutnant zu haben. Braunschweig hat bei 600 Mann einen Oberstleutnant und einen Major, Lübeck bei 450 Mann einen Oberstleutnant und keinen Major, Bremen bei 2000 Mann 3 Oberstleutnants und 7 Majore, Thüringen bei 1200 Mann einen Oberstleutnant und 4 Majore. Eine solche Beordnung könnte auch zu Schwierigkeiten führen bei späterer Neubesezung der Stelle des Kommandeurs. Im einzelnen brauche ich das hier nicht weiter auszuführen. Der Major beim Kommando bezieht mit der vorgesehenen Zulage 9000 *R.M.*, für den Oberstleutnant sind aber 9600 *R.M.* vorgesehen. Es würde also die Dienstbezeichnung lediglich auf eine Titelverleihung hinauslaufen und die Verleihung von Titeln ist bislang, wie Herr Abg. Hartong ganz mit Recht gesagt hat, Aufgabe des Staatsministeriums gewesen und nicht des Landtages. Ich verweise auch noch auf § 28 des Besoldungsgesetzesentwurfs, wo es heißt: „Änderungen der in diesem Gesetz vorgesehenen Amtsbezeichnungen erfolgen durch das Staatsministerium“, also nicht durch den Landtag. Ich möchte also bitten, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Ich will nur erklären, daß nach meiner Ansicht der Landtag ganz gern bereit ist, keine Dienstbezeichnung dahin zu setzen, sondern es dem Ministerium ganz gern überläßt.

Präsident: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich lasse abstimmen über den Antrag 33. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der ist abgelehnt.

Antrag 34, von einem Teil des Ausschusses gestellt, lautet:

Der Besoldungsgruppe C 3 ist eine Dienstaltersstufe „7400“ hinzuzusetzen. Das Wort „Polizeihauptleute“ ist zu ersetzen durch „Polizeihauptleute¹⁾“. Eine Fußnote zur Besoldungsgruppe C 3 erhält folgende Fassung:

¹⁾ „Die letzte Dienstaltersstufe von 7400 *R.M.* erhalten die Polizeihauptleute frühestens mit der Vollendung des 45. Lebensjahres.“

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Minister Dr. Driver.

Minister Dr. Driver: Ich muß bitten, auch diesem Antrage nicht stattzugeben. Für die Polizeihauptleute sind die Dienstaltersstufen jetzt 4800 — 6000 — 6900 *R.M.* Sie erreichen in 4 Jahren ihr Höchstgehalt. Sie sind zur Zeit in IX und X eingestuft und brauchen unter Berücksichtigung ihres Besoldungsdienstalters bei der Beförderung jetzt 10—12 Jahre, in Zukunft nur 4 Jahre. Sie sind also außerordentlich günstig gefahren. Die Be-

solzung der Polizeioffiziere richtet sich aber nach einer Vereinbarung, die zwischen dem Reich und den Ländern getroffen ist, nach der Besoldung der Reichswehroffiziere. Danach sollen die Polizeioffiziere eingestuft werden wie die Reichswehroffiziere, und das ist auch bei den Polizeihauptleuten geschehen, wie die Vorlage ausweist. Meine Herren! Wir sind fortgesetzt bemüht, höhere Zuschüsse zu den Kosten der Ordnungspolizei zu erhalten. Es ließe sich nicht vereinbaren, auf der einen Seite höhere Zuschüsse vom Reich zu fordern und auf der anderen Seite sich sagen lassen zu müssen, ihr habt eure Polizeioffiziere höher eingestuft als alle anderen Länder und die Reichswehroffiziere. Es könnte dahin führen, ganz abgesehen davon, daß das gegen die vereinbarten Richtlinien verstößt, daß das Reich uns sagen würde, es sei nicht mehr in der Lage, Oldenburg die Subventionen zu geben; das Reich würde an diesen Kürzungen vornehmen. Wir müssen also Rücksicht nehmen auf die Einstufung in den anderen Ländern wie auf die der Reichswehroffiziere, und das tut die Vorlage. Ich bitte, dem weitgehenden Antrage nicht stattzugeben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Meyer (Oldenburg).

Abg. Meyer: Meine Herren! Ich weiß nicht, ob ich das falsch gelesen habe oder ob das aus dem Ausschußbericht nicht zu ersehen ist; meines Wissens hat Preußen eine Beordnung, wie sie der Antrag 34 herbeiführen will. (Widerspruch.) Jawohl, Herr Minister, aber ganz abgesehen davon, Sie müssen unsere kleinen Verhältnisse berücksichtigen und insbesondere dabei beachten, daß unsere Polizeihauptleute ein Menschenalter im Beharrungszustand bleiben. Nur dann, wenn ausnahmsweise ein Major dienstunfähig wird und vor Erreichung der Altersgrenze ausscheidet, kann es mal vorkommen, daß ein Hauptmann Major wird. Deshalb hat der Ausschuß beantragt, daß nach einem bestimmten Dienstalter eine pensionsfähige Zulage auch an die Hauptleute gewährt wird. Soweit ich übersehe, kommen vielleicht im Augenblick gar keine dieser Herren in Frage, in 10 Jahren vielleicht 2 oder 3. Materiell schlägt das überhaupt nicht zu Buch, und wenn man daran denkt, daß auch diesen Herren die Möglichkeit gegeben werden muß, im Gehalt aufzusteigen, und es sich wie hier nur um 500 *R.M.* handelt, dann kann meines Erachtens die Staatsregierung dies durchaus verantworten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dr. Kohnen.

Abg. Dr. Kohnen: Meine Herren! Ich möchte auch erklären, daß wir im Ausschuß die Möglichkeit schaffen wollten, daß unsere oldenburgischen Beamten nicht schlechter gestellt werden, als diejenigen im Reich und in Preußen. Es kann keine Rede



davon sein, daß wir unsere Beamten besser stellen wollen als das Reich und Preußen. Wir wollten nur die Schlechterstellung ausschließen dadurch, daß unsere Polizeihauptleute, die hier bei weitem nicht die Möglichkeit der Weiterbeförderung haben in dem Prozentsatz wie in Preußen, daß die nicht etwa auf der Stufe von 6900 stehen bleiben, sondern auch die Möglichkeit haben, wenn sie das Alter erreicht haben zur Weiterbeförderung, im Gehalt weiter zu kommen. Vorläufig hat diese Bestimmung überhaupt nur theoretische Bedeutung. Es kommt zunächst nur ein einzelner in Frage und dann erst in 9 oder 10 Jahren wieder ein weiterer.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Zimmermann.

Ministerialrat Zimmermann: Meine Herren! Die Festsetzung einer neuen Dienstaltersstufe von 7400 *R.M.* bei den Polizeihauptleuten ist ganz unmöglich. Es ist dem Reich und den andern Ländern gegenüber nicht zu vertreten, daß wir von den Vereinbarungen in irgendeiner Weise abweichen. Als einmal ein Staat, ich weiß nicht mehr genau, ob es Sachsen war, versuchte, bei den Majoren etwas unter der Höchststufe zurückzubleiben, hat das Reich erklärt, daß das nicht gehe; es müßte so sein wie bei den Reichswehroffizieren. Die Besoldung ist für unsere Herren außerordentlich günstig, weil sie in frühen Jahren pensioniert werden. Der Oberst steht in der Gruppe A 1, aber er bezieht praktisch ein Einzelgehalt. Der Oberstleutnant in Preußen bezieht praktisch ein Einzelgehalt. Bei den Majoren sind 2 Dienstaltersstufen, bei den Hauptleuten 3, gegenüber 10, 11 und 12 Dienstaltersstufen der Zivilbeamten. Bei der Besprechung der Länder in Berlin waren wir uns durchaus einig. In Preußen hat sich der unglückselige Zustand herausgebildet, daß der Polizeipräsident, der in XII ist, einen Oberst unter sich hat, der aber im Gehalt um eine Gruppe höher hinausgehoben ist. Sie müssen auch berücksichtigen, daß die Polizeihauptleute, die jetzt in IX und X sind, wenn sie um eine Stufe hinausgehoben werden, besser gestellt werden, als die Beamten, die früher in X waren. Diese kommen jetzt nur bis 7000 *R.M.* Somit soll also ein Beamter, der in IX und X war, noch darüber hinausgehoben werden. Herr Abg. Meyer, mir ist nichts davon bekannt, daß in Preußen eine ähnliche Regelung getroffen ist, wie sie nach dem Auschuh Antrag vorgesehen ist. Nach dem preußischen Gesetz sind 3 Dienstaltersstufen vorhanden wie bei uns, während jetzt hier eine weitere Stufe angefügt ist. Das eine ist zugegeben: einigen unserer Herren wird es später nicht prima gehen, aber damit muß jeder Beamte rechnen. Wenn ein Beamter in ein Beamtenverhältnis eintritt, dann kann nicht jeder Minister werden, es kann auch nicht jeder Oberst und Major

werden. Das ergibt sich auch bei den anderen Beamtenkategorien. Wenn für den Obersekretär keine Stelle als Inspektor frei wird, dann muß er auch da sitzen bleiben. Augenblicklich ist es so, daß unsere Polizeioffiziere weit günstiger gestellt sind als bei den anderen Ländern. Das ist tatsächlich so. Augenblicklich sind die Verhältnisse noch gut. Wird aber tatsächlich das angenommen, was der Ausschuß hier vorschlägt, dann wird ein Offizier gegenüber der früheren Beordnung besser gestellt als ein Zivilbeamter. Bei dem Polizei-Zahlmeister würde das schon zutreffen, also auf einen Beamten, der bisher niedriger als die Ministerialamt männer stand und jetzt über die Ministerialamt männer hinausgehoben werden soll.

Also, meine Herren, es geht nicht aus den Gründen, die ich genannt habe. Es gibt Schwierigkeiten beim Reich, gerade auch aus den Gründen, die der Herr Minister nannte. Wir können nicht hingehen und Zuschüsse fordern und auf der anderen Seite eine Höhereinstufung vornehmen, die absolut den Vereinbarungen widerspricht, die wir getroffen haben. Es gibt später vielleicht einen Ausweg. Treten wirklich Härten ein, dann kann dem später unter Umständen dadurch stattgegeben werden, daß eine weitere Majorstelle geschaffen wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dr. Kohnen.

Abg. Dr. Kohnen: Meine Herren! Man könnte dem Herrn Regierungsvertreter zustimmen, wenn die Dinge hier so liegen würden, wie in Preußen, aber weil hier keine Beförderungsmöglichkeit besteht, wollen wir eine Stufe hinzusetzen, um den Hauptleuten die Möglichkeit zu geben, diese Stufe zu erreichen. Insofern darf man unsere Verhältnisse nicht in Parallele stellen mit den preußischen; sie liegen grundsätzlich anders.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Dr. Driver.

Minister Dr. Driver: Meine Herren! Wenn man die Kopfstärke in Preußen und hier zugrunde legt und dann sich fragt, wie ist die Beförderungsmöglichkeit der Polizeihauptleute zu einer höheren Stelle, dann steht Oldenburg an zweiter Stelle im Deutschen Reich, Herr Abg. Kohnen. Es liegt nur besser in Preußen; dann kommt bereits Oldenburg.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Meyer (Oldenburg).

Abg. Meyer: Ich hätte in der Stellung des Polizeiministers dieses Beispiel nicht vorgetragen. Wenn nach seiner Meinung erst Preußen und an zweiter Stelle Oldenburg kommt und damit der Nachweis erbracht werden soll, daß bei uns die Beförderungsmöglichkeiten mit am günstigsten sind, dann kann damit der Beweis nicht angetreten wer-

den. Es kann nur der Beweis geführt werden auf Grund der Kopffzahlen in Oldenburg und Preußen. In Preußen hat bestimmt ein Hauptmann viel mehr Aussicht. Halten Sie sich nicht so besonders scharf an die Grundsätze, die Sie sich gesetzt haben, sondern denken Sie an das Materielle. (Minister Dr. Driver: Wir können das dem Reiche gegenüber doch nicht verantworten!) Der Vergleich, der von dem Herrn Ministerialrat angeführt wurde, daß die Hauptleute gleichgestanden haben mit den Zivilbeamten in X und jetzt besser gestellt werden sollen, der trifft nicht zu. Wir haben hier doch jetzt die Spitzenstellungen, die in XI hineinragen. Ich bitte den Landtag, für den Ausschußantrag zu stimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Zimmermann.

Ministerialrat Zimmermann: Ich habe eins nicht erwähnt, weil das nur ein gewisser schwacher Trost für die Polizeihauptleute ist. Bei den Verhandlungen hat uns Preußen zugesichert — und ich glaube immerhin, daß in dem einen oder anderen Falle Preußen dazu bereit wäre —, vielleicht einen Polizeihauptmann als Major zu übernehmen. Tüchtig sind die Herren. Aber die Hauptsache ist, daß eine höhere Einstufung gegenüber dem Reich nicht zu verantworten ist. Die Vereinbarungen sind absolut bindender Art. Wir bekommen die größten Schwierigkeiten, besonders bei den Subventionen.

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 34 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. (Geschicht.) Das ist eine Minderheit. Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschicht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Es kommen jetzt 3 Anträge zu C 8, Antrag 35:

In der Befoldungsgruppe C 8 sind die Dienstbezeichnungen „Polizeihauptwachtmeister (Polizeizugwachtmeister, Polizeiaffistenten)¹⁾“ zu streichen und zu ersetzen durch „Polizeihauptwachtmeister¹⁾“.

Antrag 36:

Die Zahl „2400“ in der Fußnote zur Befoldungsgruppe C 8 ist zu ersetzen durch die Zahl „2600“.

Antrag 37:

Ablehnung des Antrags des Regierungsvertreters.

Dieser lautet wieder:

In der Befoldungsgruppe C 8 wird „Polizeihauptwachtmeister (Polizeizugwachtmeister, Polizeiaffistenten)¹⁾“ geändert in „Polizeihauptwachtmeister (Polizeizugwachtmeister, Polizeiaffistenten)¹⁾“.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 35, 36 und 37 und gebe das Wort Herrn Ministerialrat Zimmermann.

Ministerialrat Zimmermann: Meine Herren! Ich bitte, den Antrag 35 abzulehnen. Das Staatsministerium beabsichtigt, wenn das neue Polizeibeamtengesetz kommt, die Dienstbezeichnungen „Zugwachtmeister“ und „Polizeiaffistent“ wegfällen zu lassen. Aber hier muß die Dienstbezeichnung hinein, sonst werden die betreffenden Beamten überhaupt nicht von der Befoldungsordnung erfaßt, genau wie es bei der Obersekretärgruppe der Fall ist, wo Obersekretäre und Oberinspektoren in einer Gruppe zusammengefaßt werden. Also in Zukunft fallen diese Dienstbezeichnungen weg; das hat die Regierung schon im Ausschuß erklärt. Im übrigen darf ich noch darauf hinweisen, daß die Polizeiaffistenten, 2 haben wir davon, Zivilstaatsdiener sind, und es geht nicht an, daß diese früheren Polizeihauptwachtmeister nun wieder zu Polizeihauptwachtmeistern ernannt werden. Meiner Ansicht nach muß es so stehen bleiben, wie es vom Regierungsvertreter beantragt ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Meyer (Oldenburg).

Abg. Meyer: Man könnte sich trösten, wenn in Aussicht stände, daß bei der nächsten Gelegenheit eine Aenderung vorgenommen werden soll. Aber nun habe ich das Gefühl, als wollte man die militärische Organisation aufrechterhalten. Hier kommen aber doch Beamte in Frage, und ich kann mir vorstellen, daß die vom Ausschuß gestellten Anträge durchaus zeitgemäß sind und wirklich der Auffassung der Beamten wie auch der Auffassung der Bevölkerung entsprechen. Ich kann aber andererseits nicht einsehen, wenn die Anträge 35 und 36 angenommen werden, daß die Beamten dann aus der Befoldungsordnung herausfallen. Ich glaube, daß die Anträge durchaus eine Berechtigung haben, und kann nur bitten, daß der Landtag dafür eintritt.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Zimmermann.

Ministerialrat Zimmermann: Das eine werden Sie mir zugeben, wenn die Klammer wegfällt, dann erscheinen die Beamten nicht in der Befoldungsordnung. Ein gewisser militärischer Aufbau bleibt da. Die Dienstgrade bestehen im ganzen Reiche einheitlich. Wenn der „Polizeiaffistent“ fällt, dann ist doch der Hauptwachtmeister vielmehr eine militärische Dienstbezeichnung als eine Beamtenbezeichnung. Also meiner Ansicht nach geht das nicht. Wenn das neue Polizeibeamtengesetz kommt, werden diese Dienstbezeichnungen verschwinden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Deltjen.

Abg. Deltjen: Der Ausschuß verfolgt mit dem Antrage 35, in Zukunft die Dienstbezeichnungen „Polizeizugwachtmeister“ und „Polizeiassistenten“ fortfallen zu lassen. Den Fortfall hat auch die Regierung nach ihrer Erklärung im Ausschuß in Aussicht genommen. Die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters sind richtig insofern, als diese Dienstbezeichnungen noch einmal in der Besoldungsordnung wieder erscheinen müssen. Damit sie nicht ausfallen, wird es notwendig sein, den Antrag 35 und den Antrag 37 abzulehnen, so daß zur zweiten Lesung ein Weg gefunden werden muß, wie die Fassung in der Gruppe C 8 richtig lauten muß. Vielleicht wird es genügen, wenn die Regierung erklärt, daß diese Dienstbezeichnungen in Zukunft fortfallen sollen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Ich wollte nur darauf hinweisen, daß, soviel ich unterrichtet bin, Preußen bereits diese Dienstbezeichnungen gestrichen hat. (Ministerialrat Zimmermann: Preußen hat die Dienstbezeichnung „Zugwachtmeister“ gestrichen!)

Präsident: Wird das Wort noch verlangt? Herr Ministerialrat Zimmermann.

Ministerialrat Zimmermann: Ich muß noch zu dem Antrage sprechen, nach dem die kündbar angestellten Polizeihauptwachtmeister und Polizeizugwachtmeister ein Gehalt von 2600 *R.M.* erhalten sollen, Antrag 36. Meine Herren! Das geht nicht. Unser Polizeibeamtengesetz, das sich im großen und ganzen unserem Beamtenrecht anschließt, wird sich in der Hauptsache an Preußen anschließen müssen. Danach werden die Polizeiwachtmeister in die Stufe 2—3000 *R.M.* eingestuft und erhalten nach § 4 des Besoldungsgesetzes nach ihrer unkündbaren Anstellung ein Besoldungsdienstalter von 5 Jahren. Wenn wir ihnen nun ein Gehalt von 2400 *R.M.* geben, dann müssen wir ihnen ein Besoldungsdienstalter nicht von 5 Jahren, sondern von 8 Jahren geben. Gibt man ihnen aber 2600 *R.M.*, dann würden die älteren unkündbaren Beamten sich schlechter stehen oder man müßte diesen 12 Besoldungsdienstjahre geben. Das fällt außerhalb des Rahmens aller Besoldungsordnungen. Alle anderen Beamten brauchen 18 bis 22 Dienstjahre, um ihr Höchstgehalt zu erreichen, während die Polizeiwachtmeister bereits in 8 Jahren ihr Höchstgehalt erreichen. Das ist gegenüber allen anderen Beamtengruppen eine bedeutende Vergünstigung. Es wird Ihnen bekannt sein, daß die Versorgungsanwärter, wenn sie in einen Beamtenberuf hineinkommen und angestellt werden, ein Besoldungsdienstalter von 5 Jahren erhalten. Also auch gegenüber allen anderen Versorgungsanwärtern eine Vergünstigung, die nur 5 Jahre bekommen. Das hätte auch Folgen für unsere Gendarmen. Der Gendarm kann nicht schlechter

gestellt werden als der Hauptwachtmeister der Polizei, weil der Gendarm aus der Polizei kommt. Sie haben vorher den Antrag angenommen, daß der Gendarmerie-Kommissar nicht nach 22 Jahren, sondern bereits nach 16 Jahren das Höchstgehalt erhalten soll. Wenn man die Gruppe 2600 *R.M.* für die Polizeiwachtmeister festsetzen würde, dann würden die Gendarmen bereits nach 4 Jahren das Höchstgehalt erreichen, und das ist kein Zustand. Wenn wir das Polizeibeamtengesetz bekommen, sind wir genötigt, etwa $\frac{1}{3}$ unserer Beamten in Beamtenstellen zu überführen, und das würde sich ganz erheblich auswirken, wenn Sie diesem Antrage stattgeben. Ich darf übrigens bemerken, daß in Preußen die Polizeizugwachtmeister erst in 12 Jahren das Höchstgehalt erreichen und daß in Preußen auf 25 unkündbare nur 1 kündbarer kommt und diese in Preußen nur 2400 *R.M.* erhalten, während Sie unseren 2600 *R.M.* geben wollen.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir stimmen über den Antrag:

Ablehnung des Antrags des Regierungsvertreters

ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere die Ablehnung. Durch diese Ablehnung des Antrages des Regierungsvertreters ist der Antrag der Regierung wieder hergestellt. Dann stimmen wir über den Antrag 36 ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der ist auch abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Abgeordneten, die den Antrag 35 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der ist ebenfalls abgelehnt.

Der Antrag 37 auf

Ablehnung des Antrags des Regierungsvertreters

ist abgelehnt. Der obenstehende Antrag:

Der Regierungsvertreter beantragt:

In der Besoldungsgruppe C 8 wird „Polizeihauptwachtmeister (Polizeizugwachtmeister, Polizeiassistenten)¹⁾“ geändert in „Polizeihauptwachtmeister (Polizeizugwachtmeister, Polizeiassistenten)¹⁾“.

ist damit angenommen.

Antrag 38:

Die Besoldungsgruppe C 9 erhält folgenden Wortlaut:

I. 2160 — 2340 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Polizeiwachtmeister.

II. 1860 — 1980 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI.

Polizeiwachtmeister mit mehr als 4 Dienstjahren.



III. 1410 — 1500 *R.M.* jährlich.
Wohnungsgeldzuschuß: VII.
Polizeiwachtmeister mit weniger als
4 Dienstjahren.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 38.
Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag
annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu
bleiben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Antrag 39:

Der letzte Absatz auf Seite 22 (Anhang)
ist zu streichen.

Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag
Möller, Antrag 39, annehmen wollen, sich zu
erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegen-
probe. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Der
Antrag ist angenommen.

Es folgt nun noch der Antrag 40:

Der Landtag wolle folgende Eingaben durch
die Beschlußfassung zur Anlage 29 für er-
ledigt erklären.

Das sind im ganzen 60 Eingaben; Sie erlassen
mir die Vorlesung wohl. Ich bitte die Abgeord-
neten, die den Antrag 40 annehmen wollen, sich
zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere die An-
nahme des Antrags 40.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis Donners-
tag morgen 11 Uhr einzureichen.

Es folgt die Beratung des 4. Gegenstandes:

**Bericht des Ausschusses 2 über die Anlage 11,
betr. den Entwurf eines Arztekammergesetzes für
den Landesteil Oldenburg.** 1. Lesung.

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Annahme der §§ 1—3.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag,
zum § 1 und zum Gesetzentwurf im allgemeinen.

Das Wort hat zur Geschäftsordnung Herr Abg.
Bortfeldt.

Abg. Bortfeldt: Ich möchte doch den Antrag
stellen, daß wir jetzt abbrechen und die Sitzung
auf den Nachmittag vertagen. (Zuruf: Morgen
früh!) Wir können doch unmöglich diese Vorlage
bis 2 oder 3 Uhr erledigen.

Präsident: Ich bin bereit, wenn Sie es vor-
ziehen, heute nachmittag weiter zu tagen. Wir
müssen vorwärts, deshalb wollte ich die halbe
Stunde noch ausnutzen. Ich möchte übrigens von
vornherein darauf aufmerksam machen, für den
Fall, daß die Herren des Abends sich festlegen
wollen, für Freitag ist auf eine Vormittags- und
Nachmittagsitzung zu rechnen und eventuell Mon-
tag oder Dienstag und Mittwoch auch noch. Wenn
die Herren jetzt abbrechen wünschen, dann bitte
ich die Herren, die bis morgen früh 9 Uhr ver-
tagen wollen, sich zu erheben.

Das Wort hat Herr Abg. Bortfeldt zur
Geschäftsordnung.

Abg. Bortfeldt: Wir müssen morgen unbedingt
Ausschußsitzung haben und deshalb heute nachmittag
weitertagen.

Präsident: Dann lasse ich abstimmen. Wer
heute nachmittag noch tagen will, den bitte ich,
sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die
Gegenprobe. (Geschieht.) Heute nachmittag um
4 Uhr wird weitergetagt. Jetzt schließe ich die
Sitzung.

(Schluß: 1,45 Uhr.)

**Fortsetzung der 9. Sitzung
am Dienstag, den 8. Mai nachmittags 4 Uhr.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.
Punkt 4 der Tagesordnung ist der

**Bericht des Ausschusses 2 über die Anlage 11,
betr. den Entwurf des Arztekammergesetzes für den
Landesteil Oldenburg.** 1. Lesung.

Im Antrage 1 beantragt der Ausschuß:

Annahme der §§ 1—3.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage,
zum § 1 und zum Gesetzentwurf im allgemeinen
und gebe das Wort dem Berichterstatter, Herrn
Abg. Meyer (Oldenburg).

Abg. Meyer: Meine Herren! Ich kann mich
im allgemeinen auf den Bericht beziehen. Da
wir aber heute vormittag die Besoldungsvorlage
beraten haben und uns gestern erst auch die Vor-
lage über das Fischereigesetz zugegangen ist, haben
die Herren nicht samt und sonders Gelegenheit
gehabt, nun auch den Bericht über die Arztek-
ammer ganz aufmerksam zu lesen. Ich bitte, mir
deshalb zu gestatten, ganz kurz einige einleitende
und übersichtliche Bemerkungen vorzuschicken.
Der Entwurf ist nicht zum ersten Male dem Land-
tage unterbreitet worden. Wie Sie in der Be-
gründung lesen können, hat schon 1905 im Herbst
die damalige Regierung einen gleichen Gesetzent-
wurf dem Landtage unterbreitet und hat dieselbe
Begründung, die auch heute der Einbringung des
Gesetzes beigegeben ist, gegeben. Die Regierung
steht auf dem Standpunkt, daß Oldenburg gegen-
über den benachbarten Ländern eine Ausnahme
nicht machen kann und daß insbesondere als Kern-
stück des Entwurfs Ehrengerichte für die Ärzte
zur Einführung gebracht werden müssen. Nun ist
es richtig, daß in Preußen schon seit 25 Jahren
Arztekammern mit Ehrengerichten bestehen, daß
aber das ganze benachbarte Bremen bis heute
noch keine Arztekammern und keine Ehrengerichte

für die Ärzte hat. Insofern ist der Hinweis auf die Nachbarländer nicht absolut zutreffend. Soweit Unterstützungseinrichtungen für die Ärzte geschaffen werden sollen, die diese für das Alter und gegen Krankheit schützen sollen, war der Ausschuß einmütig der Auffassung, daß man es nicht hindern soll, daß auf gesetzlichem Wege die Möglichkeit geschaffen wird, die Ärzte zu Beiträgen heranzuziehen und Gelder anzusammeln, um einen Unterstützungsfonds zu bilden, damit allen in Not geratenen Ärzten und ihren Familienangehörigen Unterstützungen gewährt werden können. Der Ausschuß ging aber auseinander in der Frage, ob Ehrengerichte nun wirklich eine solche dringende Notwendigkeit sind, wie es die Regierung in der Begründung hingestellt hat. Ich darf bemerken, daß über die Ehrengerichte nicht etwa von einem parteiprogrammatischen Standpunkt aus entschieden ist, sondern daß sich der Teil des Ausschusses, der der Meinung ist, daß Ehrengerichte überflüssig und unzweckmäßig sind, die Frage vorgelegt hat: „Was spricht für Ehrengerichte und was dagegen“. Die Summe an Gründen, die dagegen spricht, wiegt um ein vielfaches schwerer als das, was die Regierung in der Begründung für die Einrichtung der Ehrengerichte angeführt hat. Deshalb ist ein Teil des Ausschusses in dieser Frage zu der Auffassung gekommen, daß Ehrengerichte hier in Oldenburg nicht eingeführt werden sollten. Nun haben Sie heute morgen wiederholt Bezug genommen auf Preußen und haben den Standpunkt vertreten, daß Oldenburg seine Selbständigkeit in jeder Beziehung wahren muß, daß die Tendenzen, die für einen Anschluß an Preußen sind, durch die steuerlichen und finanziellen Maßnahmen des Landes Oldenburg beseitigt werden müssen, um es zu einem Anschluß an Preußen nicht kommen zu lassen. Ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß nun auch in der Frage der Ehrengerichte, die in Oldenburg noch nicht bestehen, derselbe Standpunkt der Selbständigkeit gewahrt wird. Ich würde es wirklich begrüßen, wenn die Regierung sich diesen Standpunkt zu eigen machen würde. In der Begründung zum § 24, der ja in dem Entwurf die Einrichtung der Ehrengerichte vorsieht, ist eine ganze Anzahl von Fällen aufgeführt, die bei preussischen Ehrengerichten vorgekommen sind und die in Oldenburg nach Auffassung des Teiles des Ausschusses, der die Ehrengerichte ablehnt, sich unter keinen Umständen ebenfalls einstellen dürfen. Der gesamte Ausschuß hat lediglich einige Verbesserungen in die §§ 1—23 hineinzubringen versucht, weil er einmütig die Unterstützungseinrichtung für die Ärzte schaffen will. Er geht aber auseinander bei dem § 24 und lehnt der Teil, der die Ehrengerichte nicht will, summarisch die ganzen Paragraphen von 24 bis 55 ab. Der gesamte Ausschuß findet sich erst wieder zusammen bei den §§ 56 und 57. Ich kann es mir ersparen, für

die Stellungnahme des einen oder anderen Teiles jetzt meinerseits noch irgendwelche Begründungen zu geben und bitte Sie, die Begründung im Ausschußbericht nachzulesen. Ich behalte mir vor, zu den einzelnen Paragraphen, wenn es erforderlich ist, noch besonders Stellung zu nehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Finanzminister Dr. Willers: Herr Abg. Meyer hat richtig hervorgehoben, daß der Landtag sich bereits 1905 mit dem Entwurf eines Ärztekammergesetzes befaßt hat. Damals hat der Landtag sich nicht mit dem Entwurf befreunden können, weil er erhebliche Bedenken gegen die Ehrengerichte hatte. Seitdem hat sich aber die Lage ganz erheblich geändert. Einmal haben im Jahre 1912 die beiden anderen Landesteile sich solchen Ärztekammern angeschlossen, Birkenfeld der Ärztekammer in Reichensfels und Eutin der Ärztekammer in Schleswig. Nur der Landesteil Oldenburg ist noch übriggeblieben. Sodann haben inzwischen sämtliche anderen Länder Ärztekammern errichtet, mit Ausnahme allerdings von Bremen und Mecklenburg. Letztere beiden sind jedoch mit der Errichtung beschäftigt und werden ihren gesetzgebenden Körperschaften einen Entwurf vorlegen. Im Jahre 1926 hat sich die Ärzteschaft an den Landtag gewandt. Der Landtag hat seinerzeit beschlossen, die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Entwurf. Durch das Gesetz werden im wesentlichen zwei Aufgaben erfüllt, mit denen sich der Ausschuß befaßt hat. Die Ärztekammer ist einmal berufen, Wohlfahrtseinrichtungen für Ärzte und Hinterbliebene zu treffen. Diese soziale Aufgabe im Interesse der Mitglieder der Kammer geht nicht über den Kreis der Mitglieder hinaus. Zur Erreichung dieses Zweckes hat die Ärztekammer das Umlagerecht und das Recht, Satzungen zu erlassen. Die zweite Aufgabe ist die, daß die Ärztekammer berufen ist, durch Ehrengerichte über ihre Mitglieder zu wachen. Der § 24 des Entwurfs lautet:

„Gegen einen Arzt, der seine Berufstätigkeit nicht gewissenhaft ausübt, oder durch sein Verhalten im Beruf sich der Achtung und des Vertrauens nicht würdig erweist, die sein Beruf erfordern, kann das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet werden.“

Das Ehrengericht ist es wieder, meine Herren, das wesentliche Bedenken des Landtages auch wie 1905 auslöst, und zwar deswegen einmal, weil darin eine Ueberhebung eines Standes gegenüber anderen gesehen wird, und zweitens, weil man glaubt, die Reichsverfassung lasse die Errichtung von Ehrengerichten nicht zu. Ich glaube, daß diese Bedenken nicht begründet sind. Was das erste Bedenken angeht, so bin ich deshalb anderer Mei-

nung, weil ich in der Ärztekammer, insbesondere in den Ehrengerichten, eine wichtige Unterstützung der öffentlichen Gesundheitspflege erblicke. Wenn man von Wahrung von Standesinteressen sprechen will, so glaube ich, daß es sich um Interessen eines Standes im Interesse der Öffentlichkeit handelt, und daß die öffentlichen Interessen hierbei doch wohl überwiegen. Wenn ich gesagt habe, daß bei der ersten Aufgabe die soziale Fürsorge nicht über den Mitgliederkreis hinausgeht, so möchte ich sagen, daß bei dieser zweiten Aufgabe der Ärztekammer die soziale Fürsorge über den Mitgliederkreis hinausgeht und daß der zweiten Aufgabe vielleicht ein viel größeres Gewicht im öffentlichen Interesse beizumessen ist, als der ersten Aufgabe. Die Bestimmungen über die Ehrengerichte widersprechen auch nicht der Reichsverfassung. Die Reichsverfassung lautet im Artikel 105:

„Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt. Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben.“

Meine Herren! Es soll durch die Ehrengerichte niemand seinem Richter entzogen werden, denn das, was vor die Ehrengerichte soll, kann nicht vor ein ordentliches Gericht gelangen. Ich möchte Sie bitten, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Im übrigen habe ich nichts gegen die Anträge des Ausschusses, soweit sie sich nicht gegen die Ehrengerichte richten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong.

Abg. Hartong: Meine Herren! Die Auffassung auf unserer Seite ist nicht ganz geschlossen. Ein großer Teil meiner politischen Freunde wird für die Vorlage, auch für den zweiten Teil stimmen, ein kleiner Teil hat Bedenken. Ich persönlich möchte zu dem zweiten Teil der Vorlage folgendes sagen: Im Bericht ist sehr eingehend die Stellungnahme der Herren, die die Ehrengerichte ablehnen, dargelegt. Ich komme persönlich zwar zu demselben Resultat, aber aus anderen Gründen. Meine Auffassung ist in dem Bericht zu kurz gekommen und auch nicht ganz richtig wiedergegeben. Den größten Teil der im Bericht eingehend dargelegten Bedenken teile ich nicht. Ich bin gegen die Ehrengerichte auf Grund meiner praktischen Erfahrungen, die ich insbesondere früher bei der Einrichtung der Landkrankenasse für den Amtsbezirk Oldenburg und bei anderen Gelegenheiten praktisch gemacht habe. Meine Herren, fast alle Ärzte sind wirtschaftlich in dem Leipziger Verband zusammengeschlossen. Ich habe durchaus Verständnis für einen derartigen wirtschaftlichen Zusammenschluß zur Besserung der wirtschaftlichen Lage. Kein ähnlich gelagerter Stand ist aber so scharf wirtschaftlich organisiert wie die Ärzte, und die Ueberschneidung

dieser Interessen mit den Interessen, die auf dem Gebiete der Ärztekammer liegen, die als „ethische“ Interessen bezeichnet werden, sind so, daß daraus sehr leicht Rückwirkungen auf die Ehrengerichte möglich sind. Es kommt hinzu, daß die Ärzteschaft außerordentlich unduldsam gegenüber Richtungen sind, die der allgemeinen Richtung der Ärzteschaft nicht entsprechen. Es ist richtig, daß die Vorlage versucht, diesen Bedenken zu begegnen, aber die Erfahrungen in manchen Bezirken haben doch gezeigt, daß ein genügender Schutz der anders gerichteten Ärzte nicht gegeben ist. Ich bin kein Freund der Biochemie, aber leben soll man sie auch lassen.

Meine Herren! Ich sagte vorhin, daß die wirtschaftlichen Interessen des Leipziger Verbandes und die Ärztekammer — es ist bei uns fast derselbe Personenkreis, sich überschneiden; sie lassen sich schwerlich bei unseren kleinen Verhältnissen aus — einander helfen. Ich glaube, daß die Zeit für eine Ärztekammer noch nicht reif ist; innerhalb der Ärzteschaft gärt noch manches. Meine Herren, ein Stand, der vor wenigen Jahren es noch für vertretbar gehalten hat, in den Streit zu treten, um wirtschaftliche Forderungen durchzusetzen, hat, glaube ich, heute noch nicht das Recht, aus „ethischen“ Gründen eine Ärztekammer mit Ehrengericht zu fordern.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Bortfeldt.

Abg. Bortfeldt: Meine Herren! Herr Abg. Hartong hat bereits gesagt, daß die Haltung unserer Fraktion zu der Vorlage keine geschlossene ist. Ich darf im Namen derjenigen Herren meiner Fraktion und auch im Namen des Teils des Ausschusses, der insbesondere den Antrag 21 vorschlägt, einige Worte zu der Vorlage sagen. Meine Herren, ich glaube, wir Älteren wissen uns doch noch der Zeit zu erinnern, wo der deutsche Arztstand im ganzen deutschen Vaterlande und weit darüber hinaus, auch im Auslande, in ganz besonderer Hochachtung stand, wo es vielleicht auch derartiger Einrichtungen, wie sie hier vorgeschlagen werden, gar nicht bedurfte, um die Hochschätzung des Arztstandes im In- und Auslande zu bewahren. Es ist doch kein Zufall und ist nach meiner Auffassung nicht aus der Absicht enger Kreise heraus entstanden, daß ein ganz großer Stand, der durch Jahrzehnte hindurch die größte Anerkennung hatte, sich gezwungen sieht, aus sich selbst heraus im Interesse dieses Ansehens Maßregeln zu ergreifen. Es würde zu weit führen, ich halte mich auch nicht voll dazu berufen, auseinanderzusetzen, wie es die allgemeinen Verhältnisse gewesen sind, die in der Tat den ärztlichen Beruf in den letzten Jahrzehnten in eine andere Lage gesetzt haben. Es liegt das zum großen Teil auf dem Gebiete der Gesetzgebung, es liegt das zum Teil auch darin be-

gründet, daß die Wissenschaft des ärztlichen Wesens selbst sich immer mehr spezialisiert und durch die scharfe Spezialisierung des Berufes ein ganz anderes Gewebe und Gefüge des Standes eingetreten ist. Meine Herren, ich betrachte nur von diesem Standpunkt aus die Vorlage, und ich glaube, der Bericht ist in bezug auf den springenden Punkt, die Ehrengerichte — es soll kein Vorwurf erhoben werden — etwas einseitig. Ich wiederhole, es soll kein Vorwurf ausgesprochen werden, denn es war selbstverständlich demjenigen Teil des Ausschusses, der für die Ehrengerichte ist, unbenommen, in gleicher Ausführlichkeit sich für die Ehrengerichte einzusehen. Theoretisch war ihm das unbenommen, praktisch nicht. Wenn überhaupt die Vorlage verabschiedet werden sollte, und wenn überhaupt die Arbeit des Landtages nicht aufgehoben werden sollte, so mußte in der Tat der Umdruck des genehmigten Berichts möglichst schnell erfolgen. Dieses ist kein Vorwurf gegenüber dem Herrn Berichterstatter, sondern eine Begründung, weshalb ich etwas weiter habe aus-holen müssen.

Meine Herren, die Ehrengerichte tragen einen falschen Namen. Man sollte sie Berufsgerichte nennen, und als solche verdienen sie nach meiner Auffassung die Anerkennung, jedenfalls die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit, denn sie sind nicht eng eingestellt und sollen es nicht sein daraufhin, daß ein bestimmter Beruf eine, sagen wir, traditionelle Ehre wahr, sondern sie ist darauf eingestellt, daß die Allgemeinheit von dem Beruf denjenigen Nutzen haben kann, den sie erwartet, denn sowohl der Beruf des Arztes, wie der des Rechtsanwalts ist aus vielen anderen dadurch herausgenommen, daß ihm von Staats wegen gewisse Bindungen auferlegt sind, daß gewisse Prüfungen zu erfüllen sind, daß ihm schon in seiner ganzen Hineinfügung in die Struktur des vollköhigen Daseins eine Eigenschaft aufgedrückt ist, die ihn zu dem eines öffentlichen Beamten macht. Was für den wirklichen öffentlichen Beamten das Disziplinargericht ist, das soll nach meiner Auffassung sowohl für den Stand der Rechtsanwälte wie der Ärzte das Ehrengericht sein. Das in Frage kommende Ehrengericht der Ärzte liegt gewiß auch im Interesse der Ärzte selbst, aber vor allen Dingen im Interesse der Öffentlichkeit, die ein Anrecht darauf hat, zu wissen, daß, wenn sich jemand an einen Arzt wendet, er weiß, daß das Vertrauen gerechtfertigt ist. Nun, meine Herren, wenn man von diesem Gesichtspunkte die Vorlage betrachtet, so kommen gewiß manche Einwendungen, die hier bereits vorgetragen sind, aber es ist nicht richtig, daß man einseitig die schlechten Seiten, die Auswüchse der Ehrengerichte vor Augen führt, wie das in ausführlicher Weise in dem Bericht geschehen ist, sondern daß man sich auch erinnert, daß die Ehrengerichte, soweit sie bestehen, bereits Gutes gewirkt haben. Einzelfälle sind hier außerordentlich

schwer heranzuziehen, aber gerade, wie ja auch in einer Eingabe des Ärztevereins ausgeführt ist, in letzter Zeit sind doch Ereignisse genug uns gegenwärtig, die uns klar machen, daß auch neben dem eigentlichen Strafrichter es notwendig ist, daß die Ärzte über sich ein Ehrengericht einsetzen. Ich bin überhaupt der Meinung, daß allein schon das Bestehen eines eigentlichen Berufsgerichtes manche von falschen Wegen abhalten wird. Nun, meine Herren, ich sagte schon, es entspringt nicht aus der Absicht eines engen Kreises, derartige Ehrengerichte gesetzlich festzulegen. Wenn ich das sagte, so darf ich darauf hinweisen, daß Ehrengerichte in Preußen schon seit Jahrzehnten bestehen, und daß immer mehr und mehr um Oldenburg herum die Ehrengerichte des Arztstandes entstehen. Es ist von Bremen gesprochen worden. Ich weiß, daß gerade auch die Bremer Ärzteschaft seit vielen Jahren, weil eine große Reihe aus Preußen auf ehrengerichtlichen Spruch ausgeschiedene Elemente zum Nachteil der Bremer Ärzteschaft sich in Bremen niederlassen, auf die Einrichtung einer Ärztekammer drängt. Meine Herren, die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, daß schließlich auch Oldenburg selbst ein Eldorado für solche Elemente wird. Ich gehe weiter in der Betrachtung dieser Paragraphen auch dazu über, die Bedenken zu berühren, die bestehen, es möchten die Ehrengerichte einseitig wissenschaftliche Auffassungen der Ärzteschaft patentieren, ja, mit einer Schutzmauer umgeben. Meine Herren, eine derartige Vertrottung der Wissenschaft kann sich der Arztstand in seinem eigenen Interesse nicht wünschen und nicht gefallen lassen, und wenn der Arztstand, was einmal ausgesprochen werden muß, tausende und abertausende dafür ausgibt, seinen Berufsgenossen auf freiwilliger Basis Berufsausbildungskurse in allen Gegenden Deutschlands zu errichten, so dürfte er, als Ganzes betrachtet, bewahrt vor dem Vorwurf, daß er für seine wissenschaftliche Fortbildung nichts übrig hat, daß er mit anderen Worten die wissenschaftliche Ausbildung der Universitäten, die er genossen hat, benutzt, Geschäfte zu machen und im übrigen den Herrgott einen guten Mann sein läßt. Meine Herren, den Kampf der Wissenschaft um die Erkenntnisse der Zusammenhänge zwischen dem Körper und chemische Vorgänge weiter zu studieren, ist eine ebenso selbstverständliche Aufgabe des Arztes, wie es selbstverständlich ist, daß die Biochemie auf ihre wissenschaftliche Basis geprüft werden muß, und es ist ganz selbstverständlich, daß die Öffentlichkeit alles tun muß, um zu verhindern, daß durch eine Vertrottung die ärztliche Kunst im ganzen gehindert wird. Es fällt also den Freunden des Antrages 21 nicht ein, irgendwie die patentierte Anschauung der Ärzteschaft noch mehr zu patentieren. Aus dem Bestreben, das ganz klar zu stellen, ist der Antrag 21 geboren, und ich glaube, daß es doch jetzt jedem Gegner der Ehrengerichte schwer fallen muß, daran vorbeizukommen,

daß durch diesen Zusatz solche Sicherungen gegeben sind, daß er seine Bedenken fallen lassen kann, wenn er guten Willens ist. Es ist auch in der Vorlage der Regierung ausdrücklich gesagt, daß wissenschaftliche und wissenschaftliche Fragen nicht Gegenstand eines Ehrengerichtes sein können, desgleichen Meinungsäußerungen und Handlungen, die diese Fragen berühren. Es ist weiter im § 51 Abs. 2 festgelegt, daß, wenn das ehrengerichtliche Verfahren wider besseres Wissen oder grob fahrlässig veranlaßt worden ist, dem Antragsteller die Kosten auferlegt werden können. Auch das ist ein starker Faktor, der in unserem Sinne wirkt. Nun ist durch den Zusatz auch der Gefahr vorgebeugt worden, daß ein Arzt unnütz vor das Ehrengericht geladen wird, er kann jedesmal beantragen, das festgestellt wird, ob § 24 Abs. 2 beachtet ist, und zwar kann er das beantragen, bevor ein solches Verfahren Platz greift. Dieser Antrag ist bei einem ganz unabhängigen Gericht, dem Obergerwaltungsgericht, vorzubringen. Damit glaubt der Teil, der dem ehrengerichtlichen Verfahren zustimmen will, alles getan zu haben, um sicher zu stellen, daß der § nicht mißbraucht werden kann in der Weise, wie es in dem Bericht dargelegt ist. So beantragen wir, der Landtag möge dem ganzen Gesetzentwurf sich wohlwollend gegenüberstellen, nicht nur die ersten Paragraphen annehmen, sondern auch denjenigen Paragraphen seine Zustimmung geben, die von dem ehrengerichtlichen Verfahren handeln.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Meine Herren! Auch bei uns sind die Auffassungen über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung von Ehrengerichten nicht ganz einheitlich. Der Teil, der die Ehrengerichte ablehnt, macht sich dabei nicht in vollem Umfange die Gründe zu eigen, die in dem Bericht des Ausschusses für die Ablehnung der Ehrengerichte angeführt sind. Meine Herren, wir sind auch nicht von vornherein grundsätzliche Gegner dieser Einrichtung gewesen; wir haben versucht mit dem Ausschuss, Sicherungen zu finden, die gegen eine mißbräuchliche Anwendung der Ehrengerichte geschaffen werden könnten. Meine Herren, ich glaube also, wenn Herr Abg. Bortfeldt eben davon sprach, daß, wer guten Willens sei, die Vorlage annehmen könne, nachdem dieser Verbesserungsantrag 21 mit hineingebracht worden sei, daß dieser gute Wille jedenfalls von unserer Seite vorhanden gewesen ist, daß wir aber glauben, daß auch durch den Antrag 21 durchaus noch nicht eine Sicherung geschaffen worden ist in dem Sinne, wie das unseres Erachtens notwendig ist. Dieser Antrag 21 will ja die Möglichkeit schaffen, daß das Obergerwaltungsgericht gegen die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens angerufen werden kann. Es wäre mir sehr interessant gewesen, wenn der Herr Minister bei seinen allgemeinen Ausführungen zu der Vorlage zum Ausdruck gebracht hätte, ob

dieser Antrag 21 nun tatsächlich praktische Bedeutung hat. Wir glauben, daß das nicht der Fall ist. Ich glaube, es ist überhaupt etwas neues, daß man das Obergerwaltungsgericht in Anspruch nehmen will, wo es sich noch gar nicht um einen konkreten Vorfall handelt. Ich glaube, daß es notwendig ist, von der Regierung aus noch einmal zu sagen, ob der § 21 irgendwie praktische Bedeutung hat in den Fällen, die von den Verneinern der Ehrengerichte gegen die Ehrengerichte ins Feld geführt werden. Diese Bedenken gegen die Ehrengerichte bleiben doch in erheblichem Umfange bestehen. Es ist richtig, daß die Ehrengerichte außerordentlich segensreich und eine Sicherung sein können für das Interesse der öffentlichen Gesundheit und dergleichen, aber auf der anderen Seite bestehen erhebliche Bedenken, die sich aus den Beispielen ergeben, die im Ausschuss aus der Praxis der Ehrengerichte in anderen Länder angeführt worden sind. Diese Gefahr scheint uns die Vorteile zu überwiegen, die sich vielleicht mit den Ehrengerichten verbinden.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß vom Reich aus eine reichsgesetzliche Beordnung in Aussicht genommen ist. Herr Geheimrat Muckenbecher, ich habe mir kürzlich noch sagen lassen, daß in der Tat im Reiche eine reichsgesetzliche Beordnung in Vorbereitung sei. Auch deswegen lehnen wir die Ehrengerichte ab.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Dr. Willers.

Minister Dr. Willers: Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß der Antrag 21 einen vollen Schutz dagegen gewährt, daß kein ehrengerichtliches Verfahren aufgrund des § 24 Abs. 1 stattfindet. Als ich zum ersten Male den Antrag im Bericht las, schien er mir zu weit zu gehen. Er ist geprüft worden, und ich muß sagen, daß er auch in rechtlicher Beziehung, besonders in Bezug auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit, dieser Prüfung standhielt. Deshalb hat die Regierung gegen den Antrag 21 keine besondere Bedenken zu erheben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dr. Kohnen.

Abg. Dr. Kohnen: Meine Herren! Durch den ganzen Bericht zieht sich wie ein roter Faden der Gegensatz zwischen biochemischen und allopathischen Ärzten, der in Deutschland außerordentlich scharf ausgeprägt ist. Wenn in Oldenburg dieser Gegensatz noch besonders in die Erscheinung tritt, so kommt dies daher, weil Oldenburg das Geburtsland der biochemischen Wissenschaft ist. Man muß dem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß ein so scharfer Gegensatz zwischen den beiden Richtungen besteht und zugleich der Hoffnung, daß es durch die Ärztekammer vielleicht gelingt, beide Kontrahenten an den Verhandlungstisch zu bringen. Unter allen Umständen muß die Freiheit der wissenschaftlichen

Forschung und Methode gewahrt werden, und ich glaube, daß eine Ärztekammer dem nicht im Wege sein wird.

Der Bericht ist verschiedentlich schon herangezogen worden. Wir, die wir nicht zum Ausschuß 2 gehören, haben kein anderes Mittel, als uns an Hand des Berichts ein Bild von den Ausschußverhandlungen zu machen, und da muß ich doch sagen — ohne daß ich dem Herrn Berichterstatter einen Vorwurf machen will, denn ich weiß, wie ein Bericht oft zustande kommt, und ich bin der Letzte, der dem Herrn Berichterstatter einen Vorwurf machen wollte — aber es ist doch etwas reichlich, wenn der Standpunkt der Befürworter der Ehrengerichte auf 14 Zeilen wiedergegeben ist, während die Begründung des Standpunktes des Teils des Ausschusses, der die Ehrengerichte ablehnt, 1 $\frac{1}{2}$ Seiten ausmacht. Ehrengerichte — der Ausdruck mag nicht richtig gewählt sein, besser wäre vielleicht Berufsgerichte — Ehrengerichte für Ärzte gibt es in allen Ländern in Deutschland, außer in Bremen und Mecklenburg. Besonders schwerwiegend ist nach meiner Ansicht, daß die Nachbarländer Hannover, Osnabrück, Ostfriesland ebenfalls das Ehrengericht haben und das praktisch die Gefahr der Einwanderung solcher Ärzte für uns besteht, die anderswo mit ehrengerichtlichen Bestimmungen in Konflikt gekommen sind. (Sehr richtig! rechts.) Es kommt hinzu, daß Disziplinargerichte bestehen für Rechtsanwälte und für Beamte. Ich weiß nicht, warum man den Ärzten dies absolut verweigern will, zumal Ehrengerichte auch durchaus im Interesse des Publikums liegen, das keine andere Möglichkeit hat, sich gegen übersteigerte Forderungen der Ärzte — wenn man auch auf eine solche Möglichkeit hinweisen darf — zu wehren. Es ist nun doch einmal so, daß Verfehlungen von Ärzten vorkommen, die nicht nach dem gemeinen Recht bestraft werden können, und dann ist doch die Anrufung des Ehrengerichts das einzige Mittel, Abhilfe zu schaffen. Nun sind in dem Bericht eine ganze Reihe von Fällen angeführt, die gegen die Einrichtung des Ehrengerichtes sprechen. Ich glaube aber, daß das doch Einzelfälle sind. Es kommen sicher Mißgriffe vor, aber deswegen kann man doch nicht grundsätzlich gegen die ganze Einrichtung der Ehrengerichte vorgehen. Wenn wir das Ehrengericht aus dieser Vorlage herausnehmen, dann hat diese ganze Vorlage meines Erachtens keinen Zweck; denn dann genügt auch ein freiwilliger Zusammenschluß der Ärzte, wie er heute besteht, dann brauchen wir keine gesetzlich anerkannte Ärztekammer. 1906 war es ja so, ich habe die Verhandlungen durchgelesen, daß eine Mehrheit des Landtages tatsächlich zu einer ablehnenden Stellungnahme gekommen ist, aber aus einem ganz anderen Grunde als heute. Abg. Tanzen sagte am 11. April 1906 — das ist außerordentlich interessant, gerade wegen der Stellungnahme des Herrn Abg. Ubers —

Stenogr. Berichte. IV. Landtag, 5. Versammlung.

„Sollte aber das Gesetz später wieder vorgelegt werden, dann möchte ich glauben, daß, wenn die ärztliche Standesordnung mit hineingeschrieben wird, das Gesetz auch Aussicht hat, angenommen zu werden.“ Also es war damals doch nicht eine grundsätzliche Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Ich darf dann noch darauf hinweisen, daß die meisten Entscheidungen der Ehrengerichte in Preußen fast ohne Ausnahme zugunsten des Publikums und nicht zugunsten der Ärzte erfolgten. Das muß auch einmal festgestellt werden. Jedenfalls besteht nicht der mindeste Grund zu der Bemerkung in dem Bericht, daß durch die Einrichtung eines Ehrengerichts eine Minderbewertung eines anderen Standes und Berufes eintrete. Wir werden in der größeren Mehrheit für die Vorlage stimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Herren! Ich werde der Vorlage zustimmen und auch den Anträgen auf Einführung der Ehrengerichte. Entscheidend für meine Abstimmung ist: Nachdem überall die Ärztekammern eingerichtet sind und weil man überall auch Ehrengerichte hat, will ich verhindern, daß Oldenburg ein Unterschlupf für Elemente wird, die wegen ehrenrühriger Tätigkeit dort nicht mehr bleiben können, wo sie sind. Diese Gefahr besteht. Es ist mir gesagt worden, daß das schon vorgekommen sein soll. Es wird versucht, dort unterzukommen, wo es keine Ärztekammern gibt. In anderen Ländern gibt es die und wenn sie überall sind, können wir keine Ausnahme machen. Ich betone aber ausdrücklich, daß ich unter keinen Umständen das will, was vorgekommen sein soll, daß z. B. ein Arzt darunter leiden muß, daß er eine andere Heilmethode ausübt. Der soll nicht benachteiligt werden, und ich glaube auch, daß das durch den Antrag 21 vollkommen erreicht wird. Im § 24 heißt es: „Politische, religiöse oder wissenschaftliche Meinungsäußerungen und Handlungen, insbesondere auch die Vertretung einer Heilmethode als solche sowie Meinungsäußerungen über wirtschaftliche Fragen als solche können nicht Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein“, und da wollen wir nachfügen den Antrag 21:

„Glaubt ein Arzt, gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet wird, daß ein solches Verfahren den Bestimmungen des Abs. 2 widerspricht, so kann er das Oldenburger Oberverwaltungsgericht anrufen; dieses entscheidet endgültig.“

Ich glaube, dadurch ist vollständige Gewähr geboten. Ich bin auch weiterhin der Auffassung, wenn es tatsächlich anders kommen sollte, daß es dann die Pflicht des Landtages ist, zu prüfen, ob dann nicht das Gesetz wieder aufgehoben werden muß. Wir müssen hier aber klar und deutlich zum Ausdruck bringen, wie wir diese Bestimmung



auffassen. Ich werde deshalb für die Vorlage stimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Meyer (Oldenburg).

Abg. Meyer: Meine Herren! Es ist mehrfach mein Bericht bemängelt worden. Obwohl das sehr schonend geschehen ist, muß ich doch sagen, daß man sich irrt. Auf der ersten Seite steht vermerkt, daß die Befürworter der Ehrengerichte vollinhaltlich der Regierungsvorlage beitreten, und wenn die Herren sich darauf beschränkt haben im Ausschuß, darauf zu verweisen, daß sie sich der Begründung der Regierung anschließen und eine weitere Formulierung ihres Standpunktes nicht hergegeben haben, dann können Sie unmöglich von dem Berichterstatter verlangen, daß er etwas hineinbringt, was nicht gesprochen worden ist. Ich glaube nicht, daß somit dem Berichterstatter auch nur der geringste Vorwurf gemacht werden kann. Ein weiterer Vorwurf ist es, wenn gesagt wird, der Berichterstatter hat seine Auffassung in so großer Breite wiedergegeben, daß die Auffassung der anderen Seite dadurch viel zu kurz gekommen ist. Demgegenüber stelle ich fest, daß der Berichterstatter nicht nur seine eigene, sondern die Auffassung des die Ehrengerichte ablehnenden Teils des Ausschusses in den Bericht hineingebracht hat.

Nun einiges sachlich zu den Dingen. Ich kann es den Herren nicht verdenken, wenn sie der Auffassung sind, daß die Ärztekammer auch für Oldenburg notwendig ist und daß sie möglichst alles das, was für die Ärztekammer spricht, hier vortragen und den Landtag zu überzeugen versuchen, daß ihre Auffassung die richtige ist. Jedenfalls haben wir, solange Oldenburg besteht, keine gesetzlich beschlossene Ärztekammer mit Ehrengerichten gehabt, und es ist noch nicht ein einziger Fall bekannt geworden, daß ein Außenseiter aus einem anderen Lande nach Oldenburg gekommen ist. (Zuruf: Jawohl!) Nein, es ist kein Fall bekannt, und man darf das nicht einfach konstruieren. Weiter meinte Herr Abg. Dannemann, Oldenburg darf nun nicht die Nase bleiben, wenn ringsherum Ärztekammern eingeführt sind, und er bezog sich auf die ausstehenden beiden Länder, daß dort die Einrichtung von Ärztekammern jetzt auch vorgenommen werden soll. Ich glaube nicht, daß Bremen sie einführen wird, ob es in Lübeck geschieht, das ist ebenso zweifelhaft. Dann ist es durchaus erfreulich, zu hören, wenn von einer Seite dafür eingetreten wird, daß das Publikum oder die Bevölkerung geschützt werden müsse, wenn übersteigerte Forderungen gestellt werden. Dagegen läßt sich nichts sagen, aber ich möchte nicht — und alle Herren, die Gegner der Ehrengerichte sind, sind dieser selben Auffassung —, wenn ein Arzt aus sozialen Gründen ein Honorar nimmt, das unter der Taxe bleibt, daß dann ein ehrengerichtliches

Verfahren gegen ihn eingeleitet wird. Das ist leider vorgekommen. (Zwischenruf des Abg. Dannemann.) Ich glaube, daß auch Sie in der Gemeinde Wardenburg nichtversicherte, sozial bedürftige und arme Familien haben, und wenn dort der Arzt nun unter der Taxe oder ohne Bezahlung zu nehmen, in Krankheitsfällen Besuche macht, dann darf das nicht die Möglichkeit bieten, diesen Arzt vor das Ehrengericht zu zitieren, weil er nicht die Taxe eingehalten hat. Dann hat niemand von den Gegnern der Ehrengerichte auch nur das geringste dagegen, wenn die Ärzte sich wissenschaftlich weiterbringen, und ich glaube, hier liegt eine Verwechslung vor. Durch die Ehrengerichte wird an wissenschaftlichen Fortschritten den Ärzten nichts gebracht, im Gegenteil, das kann bereits durch die größeren Organisationen und durch die Ärztekammer gemacht werden und für die Ärztekammer treten auch die Gegner der Ehrengerichte ein. Mit Ehrengerichten hat das absolut nichts zu tun. Ich möchte weiter erneut darauf aufmerksam machen, daß die Konkurrenz unter den Ärzten von Jahr zu Jahr größer wird, daß die jungen Ärzte, wenn sie von der Universität zurückkommen, sich einem Spezialberuf zuwenden und daß sie versuchen, auf diesem Wege der leidenden Bevölkerung zu dienen und sich eine wirtschaftliche Basis zu schaffen. Hiervon wollen aber die älteren Ärzte nichts wissen. Es darf aber durch das Ehrengericht nicht verhindert werden können, daß sich Spezialisten aufmachen, auch nicht verhindert werden können, daß die Entfernung der Schilder von den Hauseingängen kein Moment bietet, diese Außenseiter nicht mehr zuzulassen.

Alles zusammengenommen, glaube ich, daß mehr gegen die Ehrengerichte als für die Ehrengerichte spricht. Ich bitte den Landtag, sich den Standpunkt des Teils zu eigen zu machen, der die Ehrengerichte ablehnt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. W e m p e.

Abg. Wempe: Meine Herren! Ich kann mich zu der Frage der Ärztekammer und der ärztlichen Ehrengerichte ganz kurz fassen. Mit großer Begeisterung kann man an die Zustimmung zu dieser Vorlage nicht herangehen. Vom Standpunkt des Publikums aus habe ich bisher eine Notwendigkeit der Einrichtung von Ehrengerichten zum Schutze des heilsuchenden Volkes gegenüber Uebergriffen der Wissenschaft nicht feststellen können. Der Entwurf, der uns vom Ärzteverein im vorigen Jahre vorgelegt wurde, war unbedingt abzulehnen, denn der gab der Ärztekammer auch gegenüber den Behörden derartig weitgehende Rechte, daß diese Vorlage durchaus undiskutabel war. Es ist anzuerkennen, daß die Regierungsvorlage, über die wir jetzt zu befinden haben, in dieser Beziehung erheblich harmloser ist. Was nun die Ärztekammer selbst angeht, so bin ich der Meinung, daß

wir dem Beispiel fast aller deutschen Länder, die sie seit kürzerer oder längerer Zeit haben, uns anschließen können, vielleicht auch anschließen müssen. Ich sehe keinen durchschlagenden Grund, dem fast einmütigen Wunsch der Ärzteschaft nicht Folge zu leisten. Eine Anzahl der Gründe, die für die Notwendigkeit der Ärztekammer angeführt sind, kann ich allerdings nicht als berechtigt anerkennen. Wenn von der Ausbildung und Fortbildung der Ärzte die Rede ist, glaube ich, daß das durch die freien Berufsorganisationen gerade so gut und erfolgreich gemacht werden kann, als durch die Zwangseinrichtung einer Ärztekammer. Der wichtigste Grund, der mich zur Zustimmung veranlaßt, ist die Versorgung der Ärzte für den Fall der Krankheit und die Versorgung der Hinterbliebenen. Was die Ehrengerichte angeht, so kann auch ich mich nicht sehr dafür begeistern. Zunächst kann man sich an dem Namen stoßen. Es wäre viel richtiger und es ist vielleicht auch noch zu machen, statt Ehrengerichte zu sagen „ärztliche Berufsgerichte“. Ich habe im vorigen Jahre auch ganz erhebliche Bedenken gegen diese Gerichte gehabt. Indessen habe ich mich durch die Uebersicht über die Fälle, die in anderen Ländern von den Berufsgerichten zur Aburteilung gekommen sind, überzeugen lassen, daß doch auch in dieser Hinsicht wesentliche Bedenken nicht zu erheben sind, denn es haben sich keine so erheblichen Mißstände oder Fehlurteile oder sonstige Bedenken herausgestellt, daß man aus diesem Grunde die Einführung in Oldenburg ablehnen müßte. Die Sicherheitsmaßnahmen, die zum Teil in der Vorlage, vor allem in dem Antrage 21 der Ausschlußmehrheit enthalten sind, scheinen ausreichend zu sein, um einem Mißbrauch der Ehrengerichte vorzubeugen. Ich habe meine Bedenken gegen die Ärztekammer einschließlich der Ehrengerichte zurückstellen zu können geglaubt und werde der Vorlage und den Anträgen, die dazu von der Mehrheit gestellt sind, zustimmen.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe die Beratung zu dem Gesetzentwurf im allgemeinen und eröffne die Beratung zum § 2, 3. Das Wort wird nicht verlangt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Im Antrage 2 beantragt ein Teil des Ausschusses:

Annahme des § 4 mit der Aenderung, daß hinter Ziffer 4 die Worte „die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte zu wählen“ und in Ziffer 5 die Worte „und durch die Ehrengerichte“ gestrichen werden.

Der andere Teil des Ausschusses beantragt im Antrage 3:

Unveränderte Annahme des § 4.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 4. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 2 der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt. Ich darf damit die Annahme des Antrages 3 konstatieren.

Ein Teil des Ausschusses beantragt im Antrage 4:

Annahme des § 5 mit der Aenderung, daß im Abs. 3 die Worte „und über die Tätigkeit der Ehrengerichte“ gestrichen werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage.

Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrage 5: Unveränderte Annahme des § 5.

Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt. Ich konstatiere damit die Annahme des Antrages 5.

Der ganze Ausschuß stellt den Antrag 6:

Annahme des § 6 in folgendem Wortlaut: Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, den an sie von der Ärztekammer ergehenden Ersuchen nachzukommen, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 6. Wortmeldungen liege nicht vor. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 7:

Annahme des § 7.

und zum § 7. Das Wort wird nicht verlangt.

Antrag 8:

Annahme des § 8 mit der Aenderung, daß das Wort „Sanitätsoffiziere“ gestrichen und ersetzt wird durch die Worte „Militär- und Marineärzte“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 8.

Antrag 9:

Annahme der §§ 9 und 10.

Ich eröffne die Beratung zum §§ 9, 10. Das Wort wird nicht verlangt. Ich lasse über die Anträge 7—9 zusammen abstimmen und bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Anträge sind angenommen.

Der Ausschuß stellt den Antrag 10:

Annahme des § 11 in folgendem Wortlaut: Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange ein Arzt auf gerichtliche Anordnung entmündigt und hierdurch in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 11. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ein Teil des Ausschusses stellt den Antrag 11 zum § 12:

Streichung des Satzes unter a) „Durch Abkennung im ehrengerichtlichen Verfahren für die in der Entscheidung angegebene Zeitdauer“

und

Annahme des § 12 in der veränderten Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 12. Da niemand das Wort wünscht, lasse ich über den Antrag 11 abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 11 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt. Ich konstatiere damit die Annahme des Antrages 12.

Im Antrage 13 beantragt der Ausschuß:
Annahme der §§ 13, 14 und 15.

Ich eröffne die Beratung zum §§ 13, 14, 15.

Im Antrage 14 beantragt der Ausschuß:
Streichung des Wortes „endgültig“ im letzten Satz und Annahme des § 16 in der veränderten Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 16.

Antrag 15:

Annahme der §§ 17—21.

Ich eröffne die Beratung zum §§ 17 . . 21.

Antrag 16:

Annahme des § 22 in folgendem Wortlaut:
„Die Bezüge für Reisen der Vorstandsmitglieder regeln sich nach den Bestimmungen

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des § 19.

und zum § 22. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die die Anträge 13—16 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Anträge sind angenommen.

Im Antrage 17 beantragt ein Teil des Ausschusses:

Streichung der Worte „und der Ehrengerichte“ im ersten Absatz des § 23.

Der ganze Ausschuß stellt den Antrag 18:

Hinter dem ersten Absatz wird folgender Satz nagefügt: Die Umlage besteht aus einem Grundbeitrag, der für jeden Arzt gleich hoch ist und in Zuschlägen, die nach dem Einkommen gestaffelt sein müssen. Die Staffelung soll im wesentlichen nach der Höhe des Einkommens aus der ärztlichen Praxis erfolgen.

Weiter beantragt der Ausschuß im Antrage 19: Streichung des 4. Absatzes und seine Ersetzung durch folgenden Wortlaut: Durch Verlust des Wahlrechts in den Fällen des § Abs. a) wird die Pflicht zur Zahlung der Beiträge an die Ärztekammer nicht berührt“ und Annahme des § 23 in der veränderten Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 17, 18 und 19 und zum § 23.

Das Wort hat Herr Geheimer Oberregierungsrat **Muhenbecher**.

Geheimer Oberregierungsrat **Muhenbecher**: Im Antrage 18 heißt es: Die Umlage besteht aus einem Grundbeitrag, der für jeden Arzt gleich hoch ist und in Zuschlägen, die nach dem Einkommen gestaffelt sein müssen. Im nächsten Satz heißt es dann: Die Staffelung soll im wesentlichen nach der Höhe des Einkommens aus der ärztlichen Praxis erfolgen. Das ist eigentlich doppelt. In dem ersten Satz muß es nur heißen: „die gestaffelt sein müssen“ und im Abs. 2 „Die Staffelung soll nach der Höhe des Einkommens aus der ärztlichen Praxis erfolgen“. In der Absicht sind wir einig. Ich glaube nur, daß in dem ersten Satz die Worte „nach dem Einkommen“ gestrichen werden müssen.

Präsident: Der Landtag ist wohl einverstanden. Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen zunächst über den Antrag 17 ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 17 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nun die Abgeordneten, die die Anträge 18 und 19 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Anträge sind angenommen.

Ein Teil des Ausschusses stellt den Antrag 20:
Ablehnung der §§ 24—55 einschließlich.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und gleichzeitig zu dem Antrage 21:

Annahme des § 24 und Nachfügung folgenden Satzes hinter Abs. 2: Glaubt ein Arzt, gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet wird, daß ein solches Verfahren den Bestimmungen des Abs. 2 widerspricht, so kann er das Oldenburger Oberverwaltungsgericht um Entscheidung anrufen. Dieses entscheidet endgültig. Das Verfahren ruht bis zur Entscheidung.

Das Wort hat der Herr Ministerialrat **Muhenbecher**.

Geheimer Oberregierungsrat **Muhenbecher**: Meine Herren! Der wesentlichen Tendenz des Antrages ist vom Minister die Zustimmung der Staatsregierung erteilt. Ich möchte aber doch eine andere Fassung vorschlagen, zumal auch in dem Antrage keine Frist gesetzt ist. Ich möchte einen

Verbesserungsantrag einbringen, dem § 24 Abs. 2 folgenden Wortlaut zu geben:

Gegen den das ehrengerichtliche Verfahren einleitenden Beschluß findet die Klage beim Obergerverwaltungsgericht statt. Die Klage kann nur darauf begründet werden, daß Abs. 3 verletzt ist. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Frist für die Einbringung der Klage beträgt 14 Tage.

Das ist sachlich dasselbe, die Fassung ist nur einfacher und korrekter.

Präsident: Der Antrag geht also dahin, den Antrag 21 des Ausschusses abzulehnen und dafür diesen Antrag zu setzen. Ich stelle diesen Verbesserungsantrag mit zur Beratung.

Das Wort hat Herr Abg. **Albers**.

Abg. Albers: Meine Herren! Durch den Verbesserungsantrag der Regierung wird sachlich wohl nichts verändert, wenigstens sagten Sie das eben, Herr Ministerialrat. Ich habe schon gefragt, ob die Regierung diesem Antrage erhebliche praktische Bedeutung beimißt. Diese Frage ist vom Herrn Minister dahin beantwortet, daß in der Tat dieser Antrag Bedeutung habe. Ich habe feststellen können, daß in Kreisen Sachverständiger doch die Meinung über die praktische Bedeutung dieses Antrages mindestens sehr geteilt ist. Es gibt Auffassungen, die dahin gehen, daß der Antrag praktisch nichts bedeutet. Ich weise nochmals darauf hin, Herr **Dannemann**, daß der Antrag nur die Möglichkeit gibt, gegen die Einleitung — jetzt heißt es in dem Verbesserungsantrage, gegen den Beschluß —, das Obergerverwaltungsgericht anzurufen. Das Obergerverwaltungsgericht kann nur entscheiden, ob rein formell der Abs. 2 gewahrt ist. Daneben gibt es vielerlei, was nicht darin steht, was aber zum Mißbrauch führen kann. Ich möchte die Regierung fragen, ob sie einverstanden sein würde, wenn eine Bestimmung des Inhalts nachgefügt würde, wonach gegen die Entscheidung des Ehrengerichts das Verwaltungsgerichtsverfahren zulässig ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheimer Oberregierungsrat **Mugenbecher**.

Geheimer Oberregierungsrat Mugenbecher: Meine Herren! Ich glaube, das würde zu weitläufig sein. Man hat überall 2 Instanzen, und nun gerade für die Ärzte 3 zu schaffen, das Obergerverwaltungsgericht, das wäre doch Vergeudung an Zeit und Arbeit. Ich glaube, der Antrag, der jetzt zur Beratung steht, hat doch seine Bedeutung, denn das Obergerverwaltungsgericht wird, wenn ein Arzt Einwendungen gegen den Beschluß erhebt, entscheiden. Es kann dann sein, daß das Obergerverwaltungsgericht zu einer Ablehnung kommt. Dann ist eine Einleitung eines Verfahrens ausge-

schlossen. Wenn die Ärztevereinigung den Fall wieder aufgreifen wollte, muß ein neuer Antrag auf irgend etwas ganz anderes gestellt werden. Insofern hat der Antrag doch eine Bedeutung.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. **Bortfeldt**.

Abg. Bortfeldt: Ich möchte nur für die Herren, die dem Antrage 21 zugestimmt haben, erklären, daß wir dem Verbesserungsantrage der Regierung zustimmen. Wenn es besser ist, kann der Ausschusantrag zurückgezogen werden, und der Regierungsantrag kann an dessen Stelle rücken.

Präsident: Ich wollte den Verbesserungsantrag so formulieren:

Ablehnung des Antrages 21 und Annahme folgenden Antrages:

Hier folgt der Verbesserungsantrag der Regierung.

Inhaltlich ist das dasselbe. Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Ich lasse dann zunächst abstimmen über den Verbesserungsantrag. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Antrag 22:

Annahme der §§ 25—31.

Ich eröffne die Beratung zum §§ 25 . . 31. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 22 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Antrag 23:

Annahme des § 32 unter Streichung des 2. Absatzes und seine Ersetzung durch folgenden Wortlaut: Für die Durchführung des durch Beschluß des Ehrengerichts einzuleitenden Verfahrens genügt die Tätigkeit des Vorsitzenden, wenn nicht ein Mitglied für die weiteren Maßnahmen jeweilig einen Beschluß des Gerichts verlangt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 32. Das Wort wird nicht verlangt.

Der Ausschuß stellt den Antrag 24:

Annahme der §§ 33—35.

Ich eröffne die Beratung zum §§ 33, 34, 35.

Antrag 25:

Annahme des § 36 unter Streichung des 2. Absatzes und seine Ersetzung durch folgenden Wortlaut: Dem Angeschuldigten oder seinem Verteidiger ist nach Abschluß der Beweiserhebung auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren. Auch schon vor diesem Zeitpunkt ist die Einsicht der Akten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 36. Das Wort wird nicht verlangt.

Antrag 26:

Annahme der §§ 37—43.

Ich eröffne die Beratung zum §§ 37 .. 43.

Antrag 27:

Streichung des § 44 und Ersetzung durch folgenden Wortlaut: Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich, jedoch kann das Ministerium der sozialen Fürsorge, dem in jedem Falle das Stattfinden einer Hauptverhandlung anzuzeigen ist, die Öffentlichkeit anordnen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Mitgliedern der Kammer und Vertretern des Ministeriums der sozialen Fürsorge ist der Zutritt gestattet, anderen Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 44. Das Wort wird nicht verlangt.

Ein Teil des Ausschusses stellt den Antrag 28: Annahme der §§ 45—55.

Ich eröffne die Beratung zum §§ 45 .. 55.

Der ganze Ausschuß stellt den Antrag 29:

Annahme der §§ 56 und 57.

Ich eröffne die Beratung zum §§ 56, 57.

Er stellt schließlich den Antrag 30:

Die Eingaben Dr. Reif, E. Punkte, Pfundt und Schmedin durch die Beschlussfassung für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 23 bis 30 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Anträge sind angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis morgen, Donnerstag, vormittags 11 Uhr.

Ich muß auf die Verhandlung von heute morgen zur Besoldungsordnung zurückkommen. Wir haben den Antrag 39 und einen korrespondierenden Antrag 11 angenommen. Das betrifft die Besoldung der weiblichen Beamten. Zu diesen Anträgen war von dem Abg. Möller zum Antrag 39 ein Antrag eingegangen folgenden Wortlauts:

Ich beantrage an Stelle des Antrages 39 folgenden Wortlaut: Im Anhang ist die Bestimmung über die Gehaltskürzung zu streichen.

Er will damit nicht nur das fassen, was im Antrage 39 steht, sondern was in der Vorlage auf derselben Seite auch noch oben stand. Dieser Antrag ist versehentlich nicht an die Stelle des Antrages 39 gesetzt. Ich darf annehmen, daß, nachdem Antrag 39 und Antrag 11 angenommen sind,

auch der Antrag Möller eingezogen ist. Der Landtag ist einverstanden.

Es folgt jetzt Punkt 5 der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines neuen Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg. (Anlage 25.) 1. Lesung.

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Annahme der §§ 1—5 der Vorlage.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1, zum § 1 der Vorlage und über den Gesetzentwurf im allgemeinen.

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Frerichs.

Abg. Frerichs: Meine Herren! In dem Bericht selbst sind einige Schreibfehler enthalten. Besonders auf Seite 610 im letzten Satz ist ein Schreibfehler enthalten, der sinnentstellend wirken kann. In diesem Satz heißt es: „Sonst kämen nur durch ihr Uebereinkommen unter den Fischereiberechtigten Laichschonbezirke in Betracht.“ Dieser Satz muß heißen: „Sonst kämen nur durch Uebereinkommen unter den Fischereiberechtigten bestimmte Laichschonbezirke in Betracht.“ Ich bitte, das zur Kenntnis zur nehmen. Die anderen Fehler sind untergeordneter Natur; ich werde für Berichtigung Sorge tragen.

Noch kurz zur Vorlage selbst ein paar Worte. Schon im Jahre 1911 hat der Landtag einen Antrag angenommen, durch den eine Revision des damals geltenden Fischereigesetzes gefordert wurde. Die Revision ist unterblieben und erst jetzt hat die Regierung diese neue Vorlage gemacht. Die Tendenz dieser Vorlage konzentriert sich in der Hauptsache auf 3 Gesichtspunkte, nämlich 1. darauf, alle offenen Gewässer, also auch die offenen Privatgewässer, dem Fischereigesetz zu unterstellen, 2. durch Verpachtung der öffentlichen Gewässer die Fischerei wirtschaftlicher zu gestalten und 3. die Mittel für die Hebung der Fischerei zu schaffen. Die Vorlage ist im Ausschuß zunächst auf erhebliche Bedenken gestoßen; sie schien dem Ausschuß in mancher Beziehung reichlich weit zu gehen. Es ist dann aber durch die Beratungen mit dem Vertreter des Staatsministeriums soweit gekommen, daß der Ausschuß seine grundsätzlichen Bedenken fallen ließ und der Vorlage grundsätzlich zustimmte. Allerdings hat er sich vorbehalten, eine Reihe von Verbesserungen vorzunehmen. Daß hierbei recht gründlich gearbeitet worden ist, davon mögen die 47 Anträge, die im Ausschuß zustande gekommen sind, zeugen. Allerdings enthält der ganze Gesetzentwurf nur 42 §§. Aber fassen Sie die Tatsache, daß 47 Anträge gestellt sind, nicht gar zu ungünstig auf. Der Ausschuß war bemüht, gute Arbeit zu leisten; ob ihm das gelungen ist, mag ihrem Urteil überlassen bleiben. Es ist aber so, daß in einer Reihe von Fragen der Ausschuß bezw. eine Mehrheit des Ausschusses, der Regierungsvorlage nicht hat folgen

können. Es ist infolgedessen zu einer Reihe von Abänderungsanträgen gekommen. In einigen Punkten allerdings weicht eine Minderheit von der Auffassung der Mehrheit ab und glaubt, wenn man schon den Fischereischutz ausbauen will, dann muß man wenigstens in einigen Punkten der Regierungsvorlage folgen. Eine Mehrheit hat sich allerdings auf einen anderen Standpunkt gestellt. — In der Hauptsache handelt es sich um das Recht des Fischens auf überfluteten Grundstücken, dann bei den öffentlichen Binnengewässern um den Zwang zur Verpachtung, ferner um die im Gesetzentwurf vorgesehene Mindestpachtzeit, dann darum, daß den Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, die Erlaubnis zum Fischen durch das Ministerium des Innern erteilt werden muß, ferner um Erleichterungen hinsichtlich der vorgesehenen Fischereikarte und Erlaubnisscheine für die in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten und deren Angehörige, ferner noch um die Schutz- und Schonbestimmungen und dann auch besonders um den im § 23 vorgesehenen Ursprungsschein, der in den Laichsaisonzeiten vorzuzeigen ist. — Ich will hier auf die Einzelheiten und die damit verbundenen Meinungsverschiedenheiten nicht weiter eingehen, will nur besonders eins sagen: Es ist im Ausschuß bei der Besprechung der Weserfischerei und den damit verbundenen Fragen allgemein zum Ausdruck gekommen, daß die für die Weserfischerei ausgegebenen Fischereischeine zu teuer sind. Es ist betont worden, daß die Weserfischer ziemlich schwer um ihre Existenz zu kämpfen, daß sie erhebliche Unkosten zu tragen haben, und daß es wünschenswert erscheint, daß die Gebühr herabgesetzt wird. Es ist der Wunsch laut geworden, die Regierung möge prüfen, ob nicht eine Herabsetzung der Preise für diese Scheine möglich sei.

Ferner möchte ich noch bemerken, daß mit Rücksicht auf die gestellten Anträge eine Veränderung der Ziffern und der Satzzeichen notwendig sein wird. Das wird zur 2. Lesung geregelt werden. Mehr will ich zunächst zu der Vorlage nicht ausführen, sondern werde mir vorbehalten, bei Beratung der einzelnen Anträge noch das Notwendigste zu sagen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Herren! Der jetzige Entwurf weicht insofern von dem bisherigen Gesetz ab, als das alte Gesetz nur Anwendung findet auf öffentliche Gewässer. In Zukunft sollen alle offenen Gewässer, auch die Privatgewässer, diesem Gesetz unterworfen sein. Insofern ist es eine ganz bedeutende Aenderung. Ich nehme an, daß diese Aenderung nicht der Verfassung widerspricht. In der Verfassung heißt es: „Jedem steht das Fischereirecht in seinen Gewässern zu“, und es heißt dann weiter in bezug auf das Jagdrecht: „Das Gesetz kann die Ausübung des Jagd-

rechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls ordnen, doch darf es das in Satz 1 ausgesprochene Jagdrecht nicht beschränken.“ Ueber das Fischereirecht sagt die Verfassung dies letztere nicht, und ich nehme an, daß dieser Zusatz, soweit das Jagdrecht infrage kommt, nicht etwa so ausgelegt werden darf, als wenn dasselbe nicht für die Fischerei gemeint sein sollte. Das scheint mir eine Selbstverständlichkeit zu sein. — Ich bitte, den Anträgen zuzustimmen, die von der Mehrheit gestellt sind. Ich bemerke dabei, daß zunächst das, was man anfangs vorhatte, daß auch der Fischereipächter das Recht haben sollte, die Ufer auch ohne Einwilligung des Grundeigentümers zu betreten, nicht in das Gesetz hineingekommen ist, daß weiter vom Ausschuß die Bestimmung, daß man dem Vorstand der Wasseracht Mitteilung machen muß, wenn die Genossenschaften und sonstigen Inhaber von Stauwerken ihre Stauvorrichtungen öffnen, gestrichen worden ist. Weiter stand im § 29 die Bestimmung, daß Enten während der Laichzeit nicht in die Gewässer hineingelassen werden dürfen. Das geht meines Erachtens zu weit. Da muß man sich doch fragen, was ist das wichtigste, daß meine Enten dahinkommen oder die Fischzucht. Diesen § haben wir gestrichen. — Ich bitte Sie, den Mehrheitsanträgen zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ubers.

Abg. Ubers: Meine Herren! Wir stimmen dem Gesetzentwurf, wie er nach den Ausschußanträgen verblieben ist, nicht ohne Bedenken zu. Wir haben den Eindruck, als wenn hier ein ziemlicher Apparat aufgebaut wird, der nicht im Einklang steht mit der Bedeutung der Gesetzesmaterie. Wir stimmen den Mehrheitsanträgen zu, von denen Herr Abg. Dannemann eben gesprochen hat. Ich will auch annehmen, daß die Auswirkung des Gesetzes auf manchen Privatbesitzer und Anlieger nicht so in die Erscheinung treten wird, wie das vielleicht sich herausstellen kann. Ich will hoffen, daß das Gesetz eine Anwendung findet, die solche Härten und Schäden und Rechtsbeeinträchtigungen möglichst vermeidet.

Präsident: Es liegen jetzt keine Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Beratung zum § 1. Ich eröffne die Beratung zum § 2, 3, 4, 5. Keine Wortmeldungen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere die Annahme.

Im Antrage 2 beantragt eine Mehrheit:

Annahme des § 6 in folgender Fassung:

Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so sind Maßnahmen unzulässig, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Gewässer zu verhindern.

Eine Minderheit beantragt dagegen im Antrage 3:

Annahme des § 6 in der Fassung des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne über beide Anträge wie über § 6 die Beratung. Keine Wortmeldungen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Mehrheitsantrag 2, der abweicht von der Vorlage, annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. (Geschieht.) Der ist angenommen. Damit ist der Antrag 3 erledigt.

Antrag 4, Ausschufantrag:

Annahme des Absatzes 1 des § 7 mit der Aenderung, daß in der 2. Zeile die Worte „einem anderen“ gestrichen werden.

Die Mehrheit beantragt im Antrage 5:

Annahme des Absatzes 2 des § 7 unter Streichung des 2. Satzes.

Die Minderheit beantragt dagegen im Antrage 6:

Annahme des Absatzes 2 des § 7 in der Fassung des Gesetzentwurfs.

Auschufantrag 7 lautet:

Annahme des Absatzes 3 des § 7.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 4, 5, 6, 7 und zum § 7. Keine Wortmeldungen. Ich lasse in der Reihenfolge der Anträge abstimmen. Zunächst über den Antrag 4. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere die Annahme. Ich bitte jetzt die Abgeordneten, die den Mehrheitsantrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der ist angenommen. Damit ist der Antrag 6 erledigt. Ich bitte nunmehr die Abgeordneten, die den Antrag 7 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich stelle die Annahme fest.

Antrag 8 zum § 8:

Annahme des Absatzes 1 des § 8 mit der Aenderung, daß der dritte Satz folgende Fassung erhält: „In dem Vertrage ist die Pachtzeit auf mindestens 6, höchstens aber auf 12 Jahre festzusetzen.“

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag. Da niemand das Wort wünscht, bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere die Annahme.

Antrag 9, Mehrheitsantrag:

Streichung des Absatzes 2 des § 8.

Minderheitsantrag 10:

Annahme des Absatzes 2 des § 8 in der Fassung des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Keine Wortmeldungen. Ich lasse über den Antrag 9, Mehrheitsantrag, zunächst abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Ge-

schieht.) Das ist eine Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Der Antrag 10 ist damit erledigt.

Antrag 11 ist ein Ausschufantrag zum § 8:

Annahme der Absätze 3 und 4 des § 8 in der Fassung des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung. Keine Wortmeldungen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere die Annahme.

Zum § 9 ist Antrag 12 gestellt:

Annahme des § 9.

Antrag 13, Ausschufantrag:

Annahme des § 10.

Ich eröffne die Beratung zum § 10. Antrag 14 des Ausschusses:

Annahme des § 11 mit der Aenderung, daß dem Absatz 1 folgender Satz nachgefügt wird: „Die für einen in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereikarte gilt auch für die zu dessen Hausgemeinschaft zählenden Familienangehörigen.“

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Ministerialrat Zeidler.

Ministerialrat Zeidler: Die Staatsregierung will sich nicht gegen den Grundgedanken dieses Antrages wenden. Es ergibt sich aber bei dem Antrage das Bedenken, daß bei dieser Fassung die Möglichkeit besteht, daß jemandem kraft Gesetzes die Ausübung der Fischerei gestattet wird, dem eine Fischereikarte nach § 14 Abs. 1 Zff. 2 des Gesetzes verweigert werden kann. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, daß ein zur Hausgemeinschaft des Fischereiberechtigten zählender Familienangehöriger wegen Vergehen bestraft ist, die im § 14 Abs. 1 Zff. 2 aufgeführt sind. Um dem vorzubeugen, wird ein Verbesserungsantrag dahin gestellt, daß die Fischereikarte des Eigentümers nicht gilt für diejenigen Familienangehörigen, denen eine Fischereikarte nach § 14 verweigert werden kann. Der Antrag lautet:

Der Antrag 14 erhält unter Ersetzung des Schlüsselpunktes durch ein Komma folgenden Zusatz:

„soweit nicht eine Fischereikarte aufgrund des § 14 Abs. 1 Zff. 2 verweigert werden kann“.

Damit wird derselbe gesetzliche Zustand hergestellt bezgl. der Verweigerung der Fischereikarte für die Familienangehörigen, wie er auch für alle anderen Besitzer besteht. Bei der jetzigen Fassung würde auch der Familienangehörige die Fischerei ausüben können, da er eine Fischereikarte nicht gebraucht, dem aufgrund des § 14 Zff. 2 eine Fischereikarte verweigert werden kann.

Präsident: Ich stelle den Ergänzungsantrag sofort mit zur Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Frerichs.

Abg. Frerichs: Der Ausschuß hat im Antrage 18 der Annahme des § 14 zugestimmt. Wenn schon die Bestimmung des § 14 gelten soll, dann glaube ich, ist es auch richtig, sie hier auf den § 11 mit auszudehnen. Ich würde bitten, dem Antrage des Herrn Regierungsvertreters zuzustimmen.

Präsident: Ich eröffne nunmehr noch die Beratung zum Antrage 15:

Annahme des § 12 mit der Aenderung, daß in der 11. Zeile zwischen den Worten „betrauen“ und „Die“ folgender Satz eingefügt wird: „zuständig für die Ausstellung der Fischereikarte für den in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ist die Gemeindebehörde, in deren Bezirk diese Gewässer ganz oder teilweise belegen sind.“

§ 12. Keine Wortmeldungen. Ich schließe die Beratung. Ich lasse nunmehr über die Anträge 12, 13, 14 mit dem Zusatzantrag des Regierungsbevollmächtigten und über den Antrag 15 zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere die Annahme.

Es folgt Antrag 16 der Mehrheit:

Annahme des § 13 in folgender Fassung: „Für die Fischereikarte ist eine Gebühr in Höhe von 3,— M. zu entrichten. Für den Fischfang mit der Handangel und der Alspiere (Bodder) beträgt sie allgemein nur 1,— M. Die Gebühren fließen in die Landeskasse und sind zur Hälfte zur Förderung der Binnenfischerei zu verwenden. Die Fischereikarte für den in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ist kosten- und gebührenfrei auszustellen.“

Eine Minderheit beantragt im Antrage 17:

Annahme des § 13 in der Fassung des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 16 und 17 und zum § 13.

Das Wort hat Herr Abg. Frerichs.

Abg. Frerichs: Meine Herren! Im § 13 des Gesetzentwurfs ist schon für den Fischereiberechtigten die Gebühr auf 1,— M. ermäßigt. Die Gebühr soll immerhin ein Entgelt gegen eine von der Behörde zu leistende Arbeit darstellen, und ich glaube, diese Gebühr könnte auch von den Fischereiberechtigten getragen werden. Ich bitte daher, den von uns gestellten Antrag 17 auf Annahme des § 13 in der Fassung des Gesetzentwurfs anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Ich bitte, den Antrag abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen: Im

Stenogr. Berichte. IV. Landtag, 5. Versammlung

Jagdgesetz ist vorgesehen, daß der Grundeigentümer für die Jagdkarte nichts zahlt. In Wirklichkeit wird es so kommen, daß die Leute sich eine Fischereikarte und eine Jagdkarte zu gleicher Zeit ausstellen lassen, und dann würde es eigenartig aussehen, wenn sie für die Fischereikarte 1,— M. zu zahlen haben. Ich bitte deshalb, den Antrag auf abgabe- und gebührenfreie Ausstellung anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt. Ich lasse über den Antrag 16 abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 17 erledigt.

Antrag 18:

Annahme des § 14.

Das Wort wird nicht verlangt. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere dessen Annahme.

Im Antrage 19 beantragt eine Mehrheit:

Streichung des § 15.

Die Minderheit beantragt dagegen:

Annahme des § 15.

Ich eröffne die Beratung über diese Anträge 19 und 20 und den § 15.

Das Wort hat Herr Abg. Frerichs.

Abg. Frerichs: Die Mehrheit ist zu diesem Antrag, der sich mit einigen anderen vorliegenden Anträgen deckt, gekommen aus der Betrachtung heraus, daß wir hier im Lande Oldenburg eine Anzahl von Personen haben, die zwar nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, aber tatsächlich hier im Lande Oldenburg geboren sind. In Delmenhorst sind eine ganze Reihe solcher Personen wohnhaft. Die Mehrheit glaubt, daß man diesen Leuten keine unnötigen Schwierigkeiten machen soll, und daß die ganze Bestimmung nicht mehr zeitgemäß ist. Ich bitte daher um Streichung der betreffenden Bestimmung.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt. Ich lasse über den Mehrheitsantrag 19 abstimmen und bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschieht.) Der Antrag 19 ist angenommen. Damit ist der Antrag 20 erledigt.

Antrag 21:

Annahme der Abs. 1—3 des § 16 mit der Aenderung, daß der Abs. 3 folgende Fassung erhält:

„Ein Erlaubnischein ist nicht erforderlich:

35



- a) für die zur Hausgemeinschaft zählenden Familienangehörigen des Fischereiberechtigten,
 b) zum Fischfang in Gegenwart des zur Ausstellung befugten Fischereiberechtigten oder Fischereipächters.“

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 21 und zu § 16. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 21 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Zu demselben Paragraphen beantragt eine Mehrheit im Antrage 22:

Streichung des Abs. 4 des § 16.

Eine Minderheit beantragt im Antrage 23:
 Annahme des Abs. 4 des § 16.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Keine Wortmeldungen. Dann bitte ich die Abgeordneten, die den Mehrheitsantrag 22 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschieht.) Antrag 22 ist angenommen. Der Minderheitsantrag 23 ist damit erledigt.

Antrag 24 ist ein Ausschußantrag:

Annahme der Abs. 5—7 des § 16.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Ausschußantrag 24 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich stelle die Annahme fest.

Antrag 25:

Annahme der §§ 17 und 18.

§§ 17, 18.

Ausschußantrag 26 lautet:

Annahme des § 19 mit folgender Aenderung:

In der 6. Zeile wird zwischen den Worten „sind“ und „für“ folgender Satz eingefügt: „Bei den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon vorhandenen Turbinen oder sonstigen Triebwerken sind, soweit Schutzmaßnahmen angeordnet werden, die Kosten vom Antragsteller zu tragen.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag des Ausschusses und zum § 19.

Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 27: Annahme des § 20 mit folgenden Aenderungen:

1. Im Abs. 3 werden in der 6. Zeile zwischen den Worten „Anlage“ und „des“ die Worte: „auf den Antrag des Eigentümers“ eingefügt.
2. Dem Abs. 4 wird folgender Satz nachgefügt: „jedoch kann die Fischereibehörde Ausnahmen zulassen.“

Keine Wortmeldungen. Ich lasse jetzt über die Anträge 25, 26 und 27 zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich stelle die Annahme fest.

Es folgt nunmehr ein Antrag des Ausschusses, mit Ausnahme des Abg. Frerichs. Herr Richterstatter, es ist ein Druckfehler in dem Antrag. Der Antrag 28 muß wohl heißen:

Streichung des § 21

und im Antrage 29 heißt es dann:

Annahme des § 21.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 28 und 29 und zum § 21. Keine Wortmeldungen. Dann bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 28 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Das Wort hat Herr Abg. Dannemann zur Geschäftsordnung.

Abg. Dannemann: Ich bezweifle das Abstimmungsergebnis. Das ging so schnell, daß man gar nicht mehr abstimmen konnte.

Präsident: Ja, das Abstimmungsergebnis war so, daß niemand aufgestanden ist.

Das Wort hat Herr Abg. Frerichs zur Geschäftsordnung.

Abg. Frerichs: Meine Herren! Ich hatte den Eindruck, als ob die Abstimmung gerade unter gespanntester Aufmerksamkeit des Hauses erfolgte. Infolgedessen wird doch jeder richtig abgestimmt haben.

Präsident: Das Abstimmungsergebnis war, daß keiner aufstand, somit war der Antrag abgelehnt. Wenn Sie die Gegenprobe noch wünschen, dann können wir über den Antrag 29 auf Annahme des § 21 noch abstimmen. (Abg. Dannemann: Herr Präsident, ich habe doch das Recht, die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses anzuzweifeln? — Zuruf: Nein!) Es war gar kein Zweifel da. (Abg. Dannemann: Ich bezweifle das aber!) Wir können die Sache vielleicht dadurch erledigen, daß wir über den Antrag 29 abstimmen, der das Gegenteil bildet. Antrag 28 ist die Streichung und Antrag 29 die Annahme des § 21. (Abg. Dannemann: Das genügt, wenn dieser Antrag auch abgelehnt wird!)

Antrag 29 lautet also:

Annahme des § 21.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der ist abgelehnt. Zur zweiten Lesung muß die Sache in Ordnung gebracht werden.

Antrag 30:

Annahme des § 22 mit der Aenderung, daß in der zweiten Zeile die Worte: „nach

Anhörung von Sachverständigen“ gestrichen werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 30 und zum § 22. Keine Wortmeldungen.

Antrag 31:

Annahme des § 23 mit der Aenderung, daß im Abs. 1 die Worte: „nach Anhörung von Sachverständigen“ und ferner die Bestimmungen unter Ziffer 1 gestrichen werden.

Ich eröffne die Beratung zum § 23. Keine Wortmeldungen.

Antrag 32:

Annahme der §§ 24 und 25.

Antrag 33:

Annahme der §§ 26, 27 und 28.

§§ 26, 27, 28.

Antrag 34, Ausschußantrag:

Streichung des § 29.

Ich eröffne die Beratung.

Antrag 35:

Annahme des § 30.

§ 30.

Antrag 36, Ausschußantrag:

Annahme des § 31 mit folgenden Aenderungen:

1. Im Abs. 3 werden die Worte „soweit nötig nach vorgängiger sachverständiger Untersuchung“ und im Abs. 4 Ziffer 2 wird das Wort „zuvoriger“ gestrichen.

Antrag 37, Ausschußantrag:

Annahme des § 32 unter Streichung folgender Worte im Abs. 1: „nach Anhörung von Sachverständigen“.

Ich eröffne die Beratung zum § 32.

Antrag 38, Ausschußantrag:

Annahme des § 33.

§ 33.

Antrag 39:

Annahme des § 34 mit der Aenderung, daß im Abs. 2 der Satzteil: „sofern das Gesetz nicht andere Rechtsmittel vorschreibt“, ersetzt wird durch folgenden Satz: „soweit nicht gesetzlich andere Rechtsmittel gegeben sind“.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag und zu dem § 34. Keine Wortmeldungen.

Antrag 40:

Annahme der §§ 35 und 36.

§§ 35, 36.

Antrag 41, Ausschußantrag:

Annahme des § 37.

Ich eröffne die Beratung. Keine Wortmeldungen. Ich lasse jetzt über die Anträge 30—41 zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere ihre Annahme.

Das Wort hat Herr Abg. Dannemann zur Geschäftsordnung.

Abg. Dannemann: Vorhin ist ein Versehen vorgekommen. Es ist jedenfalls erforderlich, das noch im Bericht zu berichtigen. Vorhin ist niemand aufgestanden. Die Anträge 28 und 29 lauten sowohl von der Mehrheit wie von der Minderheit: Annahme des § 21. (Zwischenruf: Ist korrigiert!)

Präsident: Das eine war Streichung, das andere Annahme. (Abg. Dannemann: Das habe ich nicht gehört!)

Eine Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrage 42:

Annahme des § 38 mit der Aenderung, daß im Abs. 1 Ziffer 1 in der 1. Zeile die Worte „auf überfluteten Grundstücken fischt oder“ gestrichen werden.

Eine Minderheit beantragt im Antrage 43:

Annahme des § 38 in der Fassung des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne über diese beiden Anträge und über § 38 die Beratung. Keine Wortmeldungen. Ich lasse über den Mehrheitsantrag abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 42 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. (Geschieht.) Damit ist der Antrag 43 abgelehnt.

Antrag 44:

Annahme des § 39 mit der Aenderung, daß im Abs. 3 in der 1. und 2. Zeile die Worte: „oder den auf Grund des § 23 Nr. 1 erlassenen Bestimmungen“, gestrichen werden.

Ich eröffne die Beratung. Ich bitte jetzt die Abgeordneten, die den Antrag 44 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Im Antrage 45 beantragt eine Mehrheit:

Streichung des § 40

und eine Minderheit im Antrage 46:

Annahme des § 40.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 40. Ich lasse jetzt über den Antrag auf Streichung des § 40, den Mehrheitsantrag, abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 46 erledigt.

Antrag 47:

Annahme der §§ 41 und 42.

§§ 41, 42. Keine Wortmeldungen. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis Donnerstag morgens 11 Uhr.

Punkt 6 der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 1 zu der Vorlage der Staatsregierung, Anlage 54, betr. Vorschußzahlungen auf die Beamtengehaltserhöhung für Monat Mai 1928.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme der Vorlage der Staatsregierung.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, bitte ich die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Ich konstatiere dessen Annahme.

Punkt 7 der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingaben des Gastwirts Pfeiffer, des Wirteverbandes für die Provinz Lübeck, des Gemeindevorstandes Malente-Gremsmühlen, der Industrie- und Handelskammer, Zweigstelle Eutin.

Der Ausschuß beantragt dazu im Antrage 1:

Das Ministerium möge in den Grenzgebieten des Freistaates sowie in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld in weitgehendstem Maße Ausnahmen gestatten.

Der Ausschuß beantragt weiter im Antrage 2:

Die Eingaben für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Möller.

Abg. Möller: Zunächst möchte ich einen Fehler im Abklatsch richtigstellen. Es müssen im letzten Absatz hinter „nicht ratsam erscheine“ die Worte eingefügt werden: „dasselbe wieder aufzuheben“.

Sodann noch einige Worte zu den Eingaben. Leider fand sich im Ausschuß keine Mehrheit für die Aufhebung der Verordnung. Die Regierung und die Mehrheit des Ausschusses vertraten den Standpunkt, daß es nicht ratsam erscheine, die Verordnung in jetziger Zeit wieder aufzuheben. Wir sind der Meinung, daß gerade mit Rücksicht auf die heutige Zeit, wo das Gewerbe und besonders das Gastwirtsgewerbe schwer um seine Existenz ringen muß, geeignet ist, die Verordnung aufzuheben. Da in Preußen die Verordnung nicht besteht, so findet an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage in den Grenzgebieten, ganz besonders aber in den Landesteilen, eine Abwanderung der Festlichkeiten statt, was natürlich zu einer schweren Schädigung des Gastwirtsgewerbes führt.

Ich möchte daher die Staatsregierung bitten, bei Annahme des gestellten Antrages in den Grenzgebieten, wozu meines Erachtens auch Mariensiel-Sande gehören, in weitgehendstem Maße Ausnahmen zu gestatten. Ganz besonders aber bitte ich den Landesteil Lübeck zu berücksichtigen, da gerade hier in der Saison die Verordnung eine besondere Härte bedeutet.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Dr. Driver.

Minister Dr. Driver: Meine Herren! Das Staatsministerium wird in dem Landesteil Lübeck für die Badeorte Timmendorfer-Strand, Nienendorf, Scharbeutz, ebenfalls für Malente-Gremsmühlen und auch für Schwartau in weitgehendstem Umfange Ausnahmen zulassen, weil es der Ansicht ist, daß die Bekanntmachung dort nicht zu halten ist, ebenfalls für das Nordseebad Wangerooge, aber weitergehende Ausnahmen in allen Grenzgebieten zu machen, würde bedeuten, daß man die Bekanntmachung, die auf Anregung des Landtages erfolgt ist (Zuruf: Eines Teils!), vollständig durchlöchert. Ich bin nicht der Ansicht, daß die Bekanntmachung wegen der Tanzlustbarkeiten jetzt zu ändern ist; die wirtschaftliche Not des Volkes ist doch so groß, daß alle Ursache vorhanden ist, die Vergnügungssucht nicht noch zu nähren. Solange die wirtschaftliche Not besteht, ist meines Erachtens nicht daran zu denken, die Bekanntmachung aufzuheben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Fid.

Abg. Fid: Meine Herren! Ich kann die Ausführungen des Herrn Berichterstatters nur unterstreichen. Ich möchte dringend bitten, gerade für den Landesteil Lübeck in dieser Frage nicht kleinlich zu sein. Der Landesteil hat keine andere Industrie wie die Fremden-Industrie. Wir sind darauf angewiesen, und deshalb bin ich der Ansicht, daß man diese Verordnung besser gänzlich aufgehoben hätte. Wenn das heute nicht möglich ist, dann muß ich dringend bitten, daß das Ministerium die Regierung anweist, hier nicht kleinlich zu sein, sondern daß sie die Verordnung sehr großzügig handhabt. Ich möchte dabei bemerken, daß wir der Ansicht sind, daß es zweckmäßig ist, auch gerade in dieser Sache die Konzessionsfrage nicht zu kleinlich zu handhaben von Seiten der Regierung. Meine Herren, es geht nicht an, wenn die Gemeinden bereit sind, Konzessionen zu gewähren, daß die Regierung noch zu den einzelnen Inhabern sagt, wir halten das nicht für notwendig. Wir sind im Landesteil gerade auf den Fremdenverkehr angewiesen und jeder Groschen, der von den auswärtigen Besuchern im Landesteil hängen bleibt, der hebt die Steuerkraft des Landes. Ich möchte in diesem Falle dringend das

Staatsministerium bitten, die Regierung anzuweisen, nicht kleinlich zu sein, sondern die Konzession zu geben, wo sie gefordert wird, wenn nicht ein anderer gesetzlicher Grund vorliegt. (Minister Dr. Driver: Was für Konzessionen?) Wirtschaftskonzessionen. Gerade für den Bäderverkehr, sonst werden doch Wochen und Monate derartige Betriebe ohne Konzession geführt, nur mit dem Unterschiede, daß wir davon die Steuer nicht kriegen. Jemand dabei gesetzlich zu fassen, ist sehr schwer. Deswegen sollte die Regierung nicht kleinlich sein und gerade im Landesteil Lübeck in weitem Maße Entgegenkommen zeigen.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Dr. Driver.

Minister Dr. Driver: Die Erteilung der Wirtschaftskonzessionen ist Sache der unteren Verwaltungsbehörden, in Lübeck der Regierung. Die Gemeinden werden gutachtlich gehört, und wer mit dem ablehnenden Bescheid der Regierung nicht einverstanden ist, kann das Verwaltungsstreitverfahren einleiten. Das ist der Rechtsbehelf, der gesetzlich gegeben ist. Er genügt auch.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Möller.

Abg. Möller: Ich würde die Auffassung des Herrn Ministers teilen, wenn die Verordnung auch in Preußen bestände. Dadurch, daß dieses nicht der Fall ist, wird die Verordnung — wenigstens in den Grenzgebieten — illusorisch, und das oldenburgische Gewerbe hat den Schaden. Erwähnen möchte ich noch, daß es einmütige Auffassung des Ausschusses war, daß nicht allein in den Landesteilen, sondern auch in den Grenzgebieten wie Rüstingen usw. die Ausnahmen zugelassen werden sollen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Meine Herren! Die Abwanderung vollzieht sich genau so in anderen Grenzgebieten, Delmenhorst, Nordenham usw., und die Regierung sollte doch das, was der Ausschuss wünscht, erfüllen. Ich hätte viel lieber gesehen, wenn man die Eingabe zur Berücksichtigung überwiesen hätte. Ich will das in diesem Stadium der Verhandlungen nicht mehr beantragen, aber ich will nur noch sagen, daß schon seinerzeit bei Erlaß der Verordnung die Auffassung des Landtages sehr geteilt war. Wenn gesagt wurde, die Sonntagsheiligung käme in Gefahr, so ist es doch so: ob Sonnabends Festlichkeiten abgehalten werden oder nicht, dadurch geht kein Mensch mehr oder weniger in die Kirche. (Zwischenruf: Na, na!) Ich hätte diese Verordnung für längst überholt, und es wird die allerhöchste Zeit, daß sie völlig aufgehoben wird. Ich nehme aber an, daß wenigstens dem einmütigen Antrage des Ausschusses Rechnung getragen werden wird.

Stenogr. Bericht. IV. Landtag, 5. Versammlung.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Dr. Driver.

Minister Dr. Driver: Meine Herren! Ich will feststellen, daß die Vorschrift, daß an Sonnabenden keine öffentlichen Tanzlustbarkeiten stattfinden sollen, auf Beschluß des Landtages beruht, und daraufhin ist diese Ministerialbekanntmachung erlassen.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Dann lasse ich über die beiden Anträge des Ausschusses abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Punkt 8 der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe der Gemeinde Stollhamm wegen Anstellung des Ortsarztes als Schularzt für die drei Schulen der Gemeinde Stollhamm und Aufhebung der Verfügung des Ministers der sozialen Fürsorge II a 980 vom 13. März 1924, betr. Zusammenlegung der Schularztbezirke.

Es liegt zu diesem Bericht der Antrag des Ausschusses vor:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Dazu stellt der Abg. Dannemann jetzt, wie in der letzten Sitzung, den Verbesserungsantrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Gemeinde Stollhamm der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Herren! Der Herr Präsident hat schon darauf hingewiesen, daß ich in der letzten Sitzung den Verbesserungsantrag gestellt hätte. Damals ist der Punkt abgesetzt worden. Ich habe infolgedessen den Verbesserungsantrag wiederholt, und ich bitte, den Verbesserungsantrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Wir stimmen diesem Verbesserungsantrag des Abg. Dannemann zu.

Präsident: Wird das Wort noch verlangt? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich zunächst über den Verbesserungsantrag Dannemann abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Der letzte Punkt der Tagesordnung wird abgesetzt, weil der Antragsteller, Herr Abg. Zimmermann, abwesend ist.

Was die nächste Sitzung angeht, so möchte ich mitteilen, daß diese nicht vor Freitag nachmittags 4 Uhr stattfinden kann. Sie müssen sich darauf vorbereiten, daß wir nötigenfalls, wenn wir Freitag zwischen 9 und 10 Uhr abends nicht fertig werden, am Sonnabend morgen fortsetzen; denn wir müssen das Material soviel wie möglich er-

ledigen. Es gibt für diese Freitagnachmittags-Sitzung als Beratungstoffe. (Der Präsident teilt die Tagesordnung der nächsten Sitzung mit.) Die Tagesordnung wird Ihnen mitgeteilt. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß: 6,35 Uhr.)

